

WASSERRECHT

Einführung und Überblick

MR Dr. F. Oberleitner

alle Rechte vorbehalten

Inhalt

I. Teil – Wasserrecht allgemein

II. Teil - Wasserrechtsgesetz 1959

1. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer
2. Von der Benutzung der Gewässer
3. Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insb vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer
4. Von der Abwehr und Pflege der Gewässer
5. Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen
6. Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung insb zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer
7. Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie)
8. Von den Zwangsrechten
9. Von den Wassergenossenschaften
10. Von den Wasserverbänden
11. Von den Behörden und dem Verfahren
12. Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen
13. Von den Übertretungen und Strafen
14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

III. Teil - Anhänge

Häufig verwendete Abkürzungen

AEV	Abwasseremissionsverordnung	iVm	in Verbindung mit
betr.	betreffend	iZm	in Zusammenhang mit
BMLFUW	Bundesminister/ium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	LH	Landeshauptmann
BezVBeh	Bezirksverwaltungsbehörde	Nov	Novelle
dh	das heisst	RL	Richtlinie
di	das ist	ua	unter Anderem
EU	Europäische Union	vgl	vergleiche
ggf	gegebenenfalls	Wrbeh	Wasserrechtsbehörde
idF	in der Fassung des/r	WRG	Wasserrechtsgesetz (1959)
insb	insbesondere	WRRL	Wasser-Rahmenrichtlinie
iSd	im Sinne der/s	wr	wasserrechtlich/-e/-er/-es
		zB	zum Beispiel

I. Teil

Wasserrecht allgemein

Was ist Wasserrecht?

Wasserrecht ist die Summe jener Rechtsvorschriften, die die Beziehungen der Menschen zu den Gewässern regeln; es umfasst

- zivilrechtliche Bestimmungen, die sich mit eigentums-, sachen- und nachbarrechtlichen Gesichtspunkten, dh mit dem Verhältnis der Menschen zu einander in Beziehung auf Wasser, befassen, und
- öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Ausübung auf Gewässer bezogener Rechte des Einzelnen regeln und Rahmen und Grundlage für die wasserwirtschaftliche Ordnung bilden.

Im Wasserrechtsgesetz (WRG) sind beide Rechtsbereiche miteinander verknüpft. Wasserrecht umfasst neben nationalen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder auch einschlägige Vorschriften der EU und des Völkerrechts.

Wr Regelungen sind das Ergebnis der jeweils zeitlich und örtlich unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse; daher müssen in der Rechtsanwendung auch die ihre Entstehung und Ausformung bestimmenden geographischen, historischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren beachtet werden. So ist zB das österreichische Wasserrecht ein Produkt der unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern in der Donaumonarchie und einer weit mehr als hundertjährigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und technischen Entwicklung. Das nationale Wasserrecht wird heute in wesentlichen Teilen durch EU-Recht bestimmt; beides baut auch auf völkerrechtlichen Regelungen und Grundsätzen auf. Das österreichische Wasserrecht musste sich daher in einen europarechtlichen Gesamtrahmen einfügen¹. Bedeutsam ist dabei, dass Europarecht ihm widersprechendes nationales Recht verdrängt und zwingende Vorgabe für die Gestaltung nationalen Rechts bildet.

Das Europarecht greift allerdings nicht in die Eigentumsordnungen der Mitgliedstaaten ein, weshalb vor allem jene Vorschriften vom Europarecht betroffen sind, die die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wasserwirtschaft bilden².

Mit der WRG-Nov 2003 wurde der Umbau des Wasserrechts iSd Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) eingeleitet. Die zivilrechtlichen Vorschriften im WRG bleiben unberührt, ebenso grundsätzlich

¹ seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) mit 1.1.1995

hoheitsrechtliche Steuerungselemente wie Bewilligungsvorbehalte, Gebote und Verbote, Zwangsrechte, wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung udgl.; neu sind vor allem die Aufgaben und Möglichkeiten des Staates zur Bewirtschaftung der Ressource Wasser in Form eines zyklischen Planungsprozesses (Zielvorgabe – Bestandsaufnahme – Formulierung und Durchführung von Maßnahmen – Kontrolle).

Internationales Wasserrecht

Nicht nur unmittelbare Eingriffe an grenzbildenden und grenzüberschreitenden Gewässern haben Staatsgrenzen überschreitende Auswirkungen, auch Wasserableitungen, Veränderungen der Hochwasserabflüsse, Gewässerverunreinigungen usw. im Hinterland können andere Staaten insb am Unterlauf internationaler Flüsse treffen. Historische völkerrechtliche Grundsätze wie Territorialprinzip, Staatensouveränität und Gebietsintegrität zielten auf unbeschränkte Nutzungsmöglichkeiten im Inland; für grenzüberschreitende wasserwirtschaftliche Problemstellungen boten sie keine Lösung. Seit dem Mittelalter orientieren sich Lösungsansätze im Völkerrecht daher an nachbarrechtlichen Prinzipien wie zB dem Grundsatz, dass niemand das Seine in einer Weise nutzen dürfe, dass dadurch andere geschädigt werden³.

Konkrete Problemlösungen werden zumeist bilateral zwischen den unmittelbar beteiligten Staaten gesucht. Mehrere Staaten erfassende multilaterale Regelungen werden dort getroffen, wo es ein gemeinsames Interesse abzusichern oder Interessensphären abzugrenzen gilt (zB Internationalisierung der Donau im Interesse der Schifffahrt seit dem Wiener Kongress; Fischerei, Gewässerschutz und Schifffahrt auf dem Bodensee; Nutzung und Schutz der Meere usw.). Wasserbezogene Konflikte und Probleme treten weltweit auf (Naher Osten, Niger, Kongo, Indus, Paraná, USA - Mexiko, USA - Kanada, usw.).

In den letzten Jahrzehnten werden vermehrt auch globale wasserbezogene Probleme in Angriff genommen (vgl – ua - Stockholm-Deklaration der International Law Association 1971, UNO-Konferenzen von Mar del Plata und Rio sowie Arbeiten von UN-ECE, OECD, KSZE, WHO usw.). Oftmals werden umfassende – wenngleich relativ wenig verbindliche - Regelungen für Umweltbelange getroffen und damit auch wasserwirtschaftliche Aspekte erfasst.

Multilaterale Regelungen legen den Rahmen für eine Zusammenarbeit der interessierten Staaten fest und verpflichten die beteiligten Staaten zur Kooperation und gemeinsamen Verfolgung der angestrebten Ziele. Konkrete Verpflichtungen werden zumeist durch Beschlüsse der mit solchen Konventionen eingerichteten Gremien begründet (zB betr. Fahrwassertiefe und Durchfahrtshöhe an der Donau,

² allerdings sind auch andere EU-Vorschriften für die Wasserwirtschaft bedeutsam wie zB Wettbewerbsregelungen im Vergaberecht, Anlagen-, Abfall- und Chemikalienrecht uvam

³ sic utere tuo ut neminem laedas

gemeinsame Festlegung von Reinhaltzielen, Maßnahmen und Kontrollen usw.). In einem stufenweisen Aufbau soll etwa die UN-Konvention über das Recht der nicht schiffahrtsmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe global die regionale Zusammenarbeit in internationalen Flusseinzugsgebieten fördern, das Helsinki-Übereinkommen (UN-ECE) ist ein derartiges regionales Abkommen, das Donauschutz-Übereinkommen stellt eine entsprechende Regelung für das gesamte Einzugsgebiet der Donau dar⁴.

Bilaterale Übereinkünfte betreffen konkrete Probleme unmittelbar zwischen Nachbarstaaten. Die geopolitische Lage Österreichs im Bereich dreier großer europäischer Flusseinzugsgebiete (Donau, Rhein, Elbe) erforderte schon frühzeitig wasserwirtschaftliche Übereinkünfte mit den jeweiligen Nachbarstaaten. Nach dem Ersten Weltkrieg war die Regelung von Wasserfragen in den neuen Grenzgebieten zu den nunmehrigen Nachbarstaaten besonders dringlich. So kam es zu Regelungen mit Italien (1923), Ungarn und der Tschechoslowakei (1928). Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden einige dieser Abkommen erneuert bzw. neue Übereinkommen getroffen (Jugoslawien, Ungarn, Tschechoslowakei, BRD).

Bilaterale Verträge sehen in der Regel eine Verpflichtung zur Information und Kooperation für zwischenstaatlich relevante Maßnahmen vor, die Durchführung⁵ ist meist einer gemeinsamen Kommission übertragen. Solche Kommissionen sollen auch für die Implementierung der WRRL genutzt werden.⁶

Europarecht

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sollte durch wirtschaftsrechtliche Verflechtung der Staaten Mittel- und Westeuropas gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) Frieden und Wohlstand in Europa sichern. Aus dieser Zusammenarbeit entwickelte sich in die Europäische Gemeinschaft (EG) und schließlich (1993) die Europäische Union (EU). Die EU hat eine eigenständige Rechtsordnung, die teils die Mitgliedstaaten bindet, teils sich unmittelbar an die Gemeinschaftsbürger wendet und ihnen Rechte einräumt und Pflichten auferlegt. Unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der EU verdrängen entgegenstehendes nationales Recht, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Das Recht der EU ergibt sich aus

- dem Primärrecht (EU-Verträge; geplant die EU-Verfassung)
- Sekundärrecht, ds.

⁴ und dient damit der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie; vgl. § 55a WRG

⁵ Information und Konsultation, Behandlung aktueller Fragen, Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen wie Untersuchungen, Gewässermonitoring, Nutzungsbeschränkungen, Baumaßnahmen, Finanzierung udgl..

⁶ vgl. § 55c Abs. 3

- Richtlinien
(richten sich nur an Mitgliedstaaten, bedürfen in der Regel der Umsetzung durch nationales Recht, können aber fallweise auch unmittelbar anzuwenden sein; im Bereich der Wasserwirtschaft überwiegen Richtlinien)
- Verordnungen
(unmittelbar verbindlich, im allgemeinen keine Umsetzung durch nationales Recht)
- Entscheidungen des Rates oder der Kommission in Einzelfällen
(unmittelbar verbindlich)
- Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs.

Rechtsetzende Organe sind Rat, Kommission und Europäisches Parlament. Kontrolle und Rechtsschutz sind dem Europäischen Gerichtshof anvertraut.

Handlungsbefugnisse (Kompetenzen) hat die EU nur insoweit, als sie ihr von den Mitgliedstaaten der EU übertragen wurden. Dazu gehört vor allem die Sicherung eines funktionsfähigen gemeinsamen Marktes.

Mit der Teilnahme an der Europäischen Union (EU) übertragen die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Souveränität auf die Gemeinschaft, dh im Kompetenzbereich der EU sind die Staaten nicht mehr autonom handlungsfähig. Damit sind zB nicht nur die Grundsätze, sondern - ua - auch die wasserwirtschaftlichen Vorschriften der EU verbindlich; Widersprüche zwischen dem nationalen Wasserrecht und dem EU-Recht sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen, was auch durch Vertragsverletzungsverfahren erzwungen werden kann.

Eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Gewässerschutz hat ursprünglich gefehlt. Allerdings sah bereits das erste Umwelt-Aktionsprogramm (1973) Maßnahmen zum Schutz der Süßwasserläufe und des Meeres gegen bestimmte Schadstoffe vor. Das zweite Umwelt-Aktionsprogramm (1976) setzte auf die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätszielen für Umweltmedien; darunter - ua - Parameter für das zur Trinkwassergewinnung bestimmte Oberflächenwasser und für Badegewässer.

Rechtliche Grundlage für wasserbezogene Regelungen waren damals die Bestimmungen des EG-Vertrages zur Angleichung von Rechtsvorschriften und zur Vertragslückenschließung. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurden schließlich klare Kompetenzgrundlagen für Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und damit auch für eine europäische Wasserpolitik geschaffen.

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik soll zur Verfolgung der Ziele

- der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie
- der Verbesserung ihrer Qualität und
- der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen

beitragen, und hat auf den Grundsätzen

- der Vorsorge und Vorbeugung,
- der vorrangigen Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung sowie auf
- dem Verursacherprinzip

zu beruhen⁷. Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft,
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt,
- die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen sowie
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.

Regelungen in Bezug auf die Wassergüte kann die EU mit Stimmenmehrheit, in Bezug auf Wassermengenvirtschaft aber nur einstimmig beschließen.⁸

Wird die Entwicklung von Emissionsbeschränkungen für gefährliche Stoffe (zB Gewässerschutz-RL, Grundwasser-RL) und Immissionsregelungen (zB Badegewässer-RL, Fischgewässer-RL) über problemorientierte Richtlinien (zB Trinkwasser-RL, Nitrat-RL, Klärschlamm-RL, Abfall-RLn, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL) und anlagenorientierte Richtlinien (zB UVP-RL, IPPC-RL, Seveso-RL) zur Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL), mit der die Wasserpolitik der Gemeinschaft auf eine neue Grundlage gestellt wird.

Emissionsregelungen zielen auf die Begrenzung der Gewässerbelastung unmittelbar beim Verursacher nach dem Stand der Technik (vgl Gewässerschutz-RL 76/464/EWG – neu 2006/11/EG). Sie stellen weniger auf die Qualität oder die Nutzung der betroffenen Gewässer als auf die Eigenschaften der abzuleitenden Abwässer (Stoffe) ab. Einschlägige Richtlinien sehen eine Genehmigungspflicht für Einwirkungen auf Gewässer durch bestimmte Stoffe bzw eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, solche Einwirkungen allgemeinen Regelungen zu unterwerfen. Auch werden Mindestanforderungen (Emissionsgrenzwerte) normiert und Gesichtspunkte angeführt, die bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen sind. Genehmigungen sind generell zu befristen bzw periodisch zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.¹⁰

⁷ Artikel 174 EU-Vertrag

⁸ da Einstimmigkeit nicht erzielbar war, konzentrierten sich die Regelungen der EU auf Wassergütefragen

⁹ Richtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten und verpflichten sie zur Umsetzung innerhalb bestimmter Fristen. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung können RLn auch unmittelbar anwendbar sein, wenn sie hinreichend konkret sind und Rechte der Marktbürger begründen.

¹⁰ die nationale Umsetzung europarechtlicher Emissionsregelungen erfolgte in Österreich grundsätzlich durch die §§ 32 ff WRG sowie die Abwasseremissionsverordnungen nach §§ 33b und 33c WRG sowie nun im Rahmen der Umsetzung der WRRL

Immissionsorientierte Richtlinien verlangen eine entsprechende Wasserqualität in jenen Gewässern, die bestimmten Nutzungen dienen. So legen die RL 75/440/EWG (Oberflächen-Trinkwasser-RL), 76/160/EWG (Badegewässer-RL – neu 2006/7/EG) und 78/659/EWG (Fischgewässer-RL - neu 2006/44/EG) nutzungsbezogene Wasserqualitätsziele für Gewässer fest. Die Trinkwasser-RL (80/778/EWG – neu 98/83/EG) enthält Anforderungen an Wasser, das als Trinkwasser abgegeben wird.

Nach der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG (neu 2006/11/EG) sind – unabhängig von einer bestimmten Nutzung der Gewässer – für bestimmte Stoffe an Qualitätszielen orientierte Emissionsregelungen zu treffen.¹¹

Die Mitgliedstaaten haben sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen sowie Reinhaltprogramme, Maßnahmen, usw durchzuführen.

Problemzentrierte Richtlinien sind dort wirksam, wo rein emissions- oder rein immissionsorientierte Regelungen zu kurz greifen (kommunales Abwasser, Klärschlamm, Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers).¹²

Mit der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (WRRL) wurde ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik geschaffen, der die bisherige zersplitterten und punktuellen Regelungen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Gewässer in ein einheitliches System und europaweit einen guten Gewässerzustand und eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser bringen soll.

Die Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ergänzt die WRRL.

Europäisches Wasserrecht¹³

Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Eine gute Wasserqualität sichert - ua - die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser als Element der Daseinsvorsorge.

Die Wasserpolitik iSd WRRL soll der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen Rechnung tragen und einen Beitrag zum Schutz der Meere leisten. Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb

¹¹ Die Umsetzung immissionsorientierter RLn sollte in Österreich ua durch Immissionsverordnungen nach § 30d, später durch Programme nach § 55l WRG erfolgen; die Badegewässer-RL und die Trinkwasser-RL wurden außerhalb des WRG umgesetzt

¹² ihre Umsetzung in Österreich ist nicht über das WRG allein möglich, sondern muss koordiniert über verschiedene Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder erfolgen

der Gemeinschaft sind regional spezifische Lösungen vorgesehen, dh, dass Maßnahmen zum Schutz und nachhaltigen Gebrauch von Wasser möglichst nahe der betroffenen Örtlichkeit geplant und durchgeführt werden sollen.

Ziel der WRRL ist die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt mit Schwerpunkt auf der Gewässergüte; eine mengenmäßige Überwachung spielt wegen der Auswirkung von Entnahmen auf die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und Landökosysteme eine zusätzliche Rolle.

Gewässer-(strecken-)bezogene Umweltziele sollen einen guten Zustand der Oberflächengewässer und von Grundwasser sicherstellen, eine Verschlechterung soll durch integrierte Maßnahmenprogramme verhindert werden. Prioritäre gefährliche Stoffe sollen eliminiert und in der Meeresumwelt für natürlich vorkommende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte erreicht werden.

Das Ziel eines guten Gewässerzustands soll für jedes Flusseinzugsgebiet¹⁴ verfolgt werden. Anforderungen und Maßnahmen sind daher zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten - und möglichst auch mit betroffenen Nichtmitgliedstaaten.- zu koordinieren.¹⁵

Die Mitgliedstaaten sind vorweg verpflichtet,

- eine Analyse der Merkmale der Einzugsgebiete und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs vorzunehmen,
- die Entwicklung des Gewässerzustands systematisch und auf vergleichbare Weise zu überwachen, um auf einer soliden Grundlage Maßnahmenprogramme zu entwickeln,
- die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer auszuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasser-RL 80/778/EWG (neu 98/83/EG) sicherzustellen.

Auf Basis dieser Ausgangsdaten müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen einer zyklisch-iterativen Planung für alle Flussgebietseinheiten regelmäßig Gewässerbewirtschaftungspläne erstellen, Umweltziele und Maßnahmen formulieren und umsetzen und die Entwicklung überwachen. Die Öffentlichkeit ist – entsprechend der SUP-RL¹⁶ - an der Bewirtschaftungsplanung zu beteiligen. Ein Planungszeitraum (-zyklus) beträgt sechs Jahre.

In den Gewässerbewirtschaftungsplänen sind für alle Wasserkörper (Gewässerstrecken, Grundwasserbereiche) typspezifisch Umweltziele nach europaweit vergleichbaren Kriterien festzulegen.

¹³ siehe Anhänge; sie enthalten Informationen über den Inhalt einiger bedeutender Richtlinien, stellen deren Wechselbeziehungen mit der Wasser-Rahmenrichtlinie dar, und listen wasserbezogenes Gemeinschaftsrecht auf

¹⁴ bezogen auf die Mündung ins Meer

¹⁵ vgl. UN-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

¹⁶ Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung - RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Spezielle Umweltziele gelten für Gebiete mit Trinkwasserentnahmen bzw ergeben sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, wie zB Vogelschutz-RL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Fischgewässer-RL, Badegewässer-RL, Oberflächen-Trinkwasser-RL, Nitrat-RL usw.

Wäre die planmäßige Erreichung eines guten Gewässerzustandes unmöglich oder sehr kostspielig, dann sind Ausnahmen zeitlich (Fristerstreckung) wie qualitativ (geringeres Umweltziel) möglich.

Für bestimmte Schadstoffgruppen oder -familien sind gemeinsame Umweltqualitätsnormen und Emissionsgrenzwerte als Mindestanforderungen vorgesehen, sonstige Emissionsbeschränkungen sind von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmenprogramme zu treffen. Die Listen I und II der Gewässerschutz-RL (samt Tochter-RLn) und der Grundwasser-RL werden im Wesentlichen übernommen; auch Mechanismen der IPPC-RL und der Seveso-II-RL werden eingebaut. Der Bekämpfung der Verschmutzung dient ein kombiniertes Konzept mit Vorgabe von Emissionsgrenzwerten und Festlegung von Umweltqualitätsnormen¹⁷.

Die Wasserverschmutzung durch prioritäre gefährliche Stoffe soll beendet oder schrittweise eingestellt werden. Die Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe ist zu beseitigen und die Verschmutzung durch andere Stoffe, die das Erreichen der für Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele verhindern würden, ist schrittweise zu verringern.

Für Wasserentnahme und Aufstau werden allgemeine Prinzipien festgelegt, um die ökologische Nachhaltigkeit für die mengenmäßig betroffenen Wassersysteme zu sichern.

In den Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele müssen die Mitgliedstaaten einschlägige EU-Vorschriften berücksichtigen¹⁸ und sollen auch wirtschaftliche Instrumente vorsehen, wobei der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden soll; Ausnahmen sind möglich.

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und die Fortschritte bei der Erreichung der Umweltziele sind von den Mitgliedstaaten nach vergleichbaren Methoden und unter Aufsicht der Kommission regelmäßig zu kontrollieren und zu überwachen. Das Ergebnis dieses Monitoring-Prozesses stellt zugleich die Ausgangssituation für den nächsten Planungszyklus dar, für den die Gewässerbewirtschaftungspläne entsprechend aktualisiert werden.

Aktuelle Entwicklung zur WRRL:

- RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und ihre Bewirtschaftung (ersetzt RL 76/160/EWG)

¹⁷ stoffbezogene Emissionsbegrenzung zB nach Gewässerschutz-RL mit Umweltzielfestlegung für den betroffenen Wasserkörper

¹⁸ siehe Anhänge

- RL 2006/11/EG betr die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ersetzt RL 76/464/EWG)
- RL 2006/44/EG (Fischgewässer; ersetzt RL 78/659/EWG)
- RL 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung
- RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Die wasserwirtschaftliche Situation in Österreich¹⁹

96 % der Gesamtfläche Österreichs liegen im Einzugsgebiet der Donau (des Schwarzen Meeres). Die österreichische Donaustrecke zwischen Passau und der Ungarischen Pforte weist eine Länge von etwa 345 km auf, die größeren Nebenflüsse kommen - rechtsufrig - aus dem alpinen Bereich. Zur Nordsee entwässern etwa 3 % im Einzugsgebiet des Rheins (Vorarlberg – Bodensee) und rund 1 % im Einzugsgebiet der Elbe (Moldau). Die Seehöhe liegt zwischen 115 m ü.A. und 3.797 m ü.A.

Geologisch bestimmend sind Granit, Gneis und Alpingebiete (ca. 70 %), Karstgebiete (ca. 20 %) und Gebiete mit Porengrundwasser (ca. 10 %).

Nach der Bodennutzung sind zu unterscheiden Wald 42 %, Grünland 27 %, Acker 20 %, Sonstige 10 %, und Wasserflächen 1 %.

Die Wohnbevölkerung zählt etwa 8 Mio EW, die Bevölkerungsdichte in Tal- und Beckenlagen beträgt etwa 400 EW/km².

Österreich hat über 100.000 km Fließgewässerstrecken und ca. 9000 Seen und Teiche (davon 22 größer als 2 km²). Hauptsächlichste Gewässertypen sind Gebirgs- und Wildbäche, Voralpenflüsse, Seen (Gebirgs- und Steppenseen) und Flachlandgewässer.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 1170 mm (~ 98 Mrd m³), davon im Vorarlberger Rheintal 1950 mm, im Nordosten Österreichs unter 600 mm. Das mittlere jährliche Niederschlagsvolumen beträgt rund 100 Mrd m³. Das jährliche Wasservolumen durch Niederschläge und Zuflüsse beträgt etwa 127 Mrd m³; nutzbar sind davon ca. 84 Mrd m³ (davon ein Drittel Grundwasser). Der Abfluss in Oberflächengewässern beträgt ca. 55 Mrd m³, das Grundwasservolumen ungefähr 30 Mrd m³.

Die nutzbaren Wasservorräte sind allerdings regional ungleich verteilt.

¹⁹ Angaben approximativ; Näheres bzw aktuellere Daten können einschlägigen Publikationen wie etwa der Homepage des BMLFUW („Lebensministerium“) entnommen werden

Wassernutzung

Die Oberflächengewässer werden zur Versorgung mit Produktions- und Kühlwasser, zur Erzeugung von hydroelektrischer Energie, zum Abtransport von Abwässern sowie zur Schifffahrt und für Erholung und Fremdenverkehr, Grund- und Quellwasser vor allem zur Trink- und Nutzwasserversorgung genutzt.

Derzeit werden lediglich 3 % des gesamten Wasserdargebotes (bei Grundwasser 6 %) genutzt. Laut BMLFUW stünden über den künftigen Bedarf hinaus und ohne Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit 4 Mrd m³/a (= 130.000 l/s) für weitere Nutzungen zur Verfügung.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt je zur Hälfte aus den Grundwasservorkommen quartärer Tal- und Beckenlagen (die allerdings intensiv durch Siedlungen, Industrie, Landwirtschaft und Verkehr genutzt und dadurch gefährdet werden) sowie aus Quellwasser; nur weniger als 1 % der Trinkwasserversorgung erfolgt aus Oberflächenwasser. Rund 85 % der Bevölkerung sind an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen, der Rest wird aus Hausbrunnen, Quellen und kleinen Wasserversorgungsanlagen versorgt (zufolge Streulage unvermeidlich). Die Wasserversorgung erfolgt durch kleine und mittlere Wasserversorgungsunternehmen (Verbände, Gemeinden, Wassergenossenschaften, private Unternehmen, unterschiedliche Kooperationsformen), in Zentralräumen bestehen große Wasserversorger (zumeist in öffentlicher Hand). Der Wasserverbrauch pro Kopf liegt seit langem bei ca. 150 l/Tag, unter Einrechnung der zentral mitversorgten Betriebe bei 260 l/Person und Tag.

Abwässer werden derzeit von rund 85 % der Einwohner in Kanalisationen erfasst und nahezu zur Gänze biologisch gereinigt; der Rest wird über Einzel- und Gruppenabwasseranlagen dezentral entsorgt (Streulage). Die Gesamtkapazität der öffentlichen Abwasserbehandlung liegt derzeit bei 24 Mio EGW.

Die Belastung der Gewässer durch Abwässer aus Gewerbe und Industrie entspricht in etwa jener aus kommunalen Abwässern, ist qualitativ aber mit spezifischen, zum Teil gefährlichen und schwer abbaubaren Schadstoffen verbunden.

Das ausbauwürdige Wasserkraftpotential beträgt 53.700 GWh/a; hiervon sind etwa 63 % ausgebaut.

Wasserwirtschaftliche Problemfelder

Die Situation der Oberflächengewässer ist geprägt durch

- den überwiegend gebirgigen Charakter Österreichs mit der daraus resultierenden Knappheit an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen,
- die jahrhundertelangen Bemühungen nach Sicherung der nur beschränkt vorhandenen Lebensräume vor den Naturgefahren (insb in den inneralpinen Tälern ergeben sich unter der Berück-

sichtigung des Fremdenverkehrs auch außerhalb der Ballungsräume Siedlungsdichten, wie sie sonst nur in städtischen Bereichen zu verzeichnen sind),

- weit zurückreichende Bemühungen, den Energiebedarf mangels ausreichender Vorkommen an Kohle, Öl und Gas durch Nutzung der Wasserkraft zu decken, und
- die jahrhundertelangen Bemühungen, die Selbstversorgung an Nahrungsmitteln sicherzustellen.

Die meisten menschlichen Aktivitäten sind mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser verbunden. Gefährdungen der Gewässer bestehen vor allem in der immer noch zunehmenden Inanspruchnahme durch Tourismus, Landwirtschaft und Industrie, in der Nutzung wasserwirtschaftlich und ökologisch wichtiger Begleiträume und Hochwasserabflussgebiete als Erholungsgebiete und Reserveflächen für Siedlungen und Verkehr, in der Versiegelung der Landschaft, in der Verunreinigung insb aus diffusen Quellen (Landwirtschaft, Verkehr, Luftverunreinigung usw.), in steigenden Wasserentnahmen usw. Dies bewirkt insb

- Zerstörung und Verunreinigung von Oberflächengewässern,
- morphologische Veränderungen durch Ein- und Uferbauten, Wehre, Dämme, Sohlbefestigungen, Eintiefung, An- und Verlegung von Gewässern, Wasserfassungen, Verrohrung, Stollenführung, Materialentnahmen, Reduktion der Schleppkraft als Folge von Ableitungen udgl.
- Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und des Wasservolumens, der Wasserführung sowie der Abflusscharakteristik - und damit auch des Gewässertyps und seiner Beschaffenheit - durch Baumaßnahmen, Ein- oder Ableitungen, Aufstau usw.
- Beschleunigung von Hochwasserabflüssen und Erhöhung der Abflussspitzen (damit wiederum neuerliche Hochwassergefährdung von Siedlungsräumen),
- Veränderungen der Wechselbeziehungen zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser durch Abdämmung, Aufstau, Absenkung, Ableitung, usw.
- mengenmäßige Veränderungen und Änderungen der Spiegellage sowohl in Oberflächengewässern als auch im Grundwasser durch Wasserentnahmen und –rückleitungen udgl.
- Veränderungen der Wasserbeschaffenheit als Folge solcher Eingriffe sowie durch direkte oder indirekte Einbringung von Temperatur, Stoffen, Abwässern, Kühlwässern, durch Spülung von Stauräumen, Abdämmung, Aufstau, usw.
- flächenhafte Belastungen wertvoller Grundwasservorkommen,

- großräumige Belastungen der Grundwässer in intensiv genutzten, schottergefüllten Talböden mit Stickstoffverbindungen (Nitrat) und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft, aber auch aus dem Versickern von Abwässern aus Einzelsiedlungen, Deponien und Altlasten sowie aus isolierten Industrieanlagen und von Verkehrswegen - dazu gehören ua. verunreinigte Straßenwässer – und der Deposition von Luftschadstoffen.
- Verluste nutzbarer Wasservorkommen in Menge und Qualität,
- Verluste ökologisch wichtiger Lebensräume usw.

Die Wasservorräte in Österreich sind zwar mehr als ausreichend, aber ungleich verteilt; Gebieten mit hohen Niederschlagsraten stehen Gebiete mit Wassermangel gegenüber. Manche Gebiete sind häufig von katastrophalen Hochwasserereignissen betroffen, bei anderen kommt es flächenhaft zur Übernutzung von Grundwasservorkommen mit allen negativen Folgen.

Rund 84 % der Oberflächengewässer weisen zwar eine saprobiologische Klassifizierung von Güteklasse II oder besser auf; im Grundwasser zeigen sich lediglich regional Belastungen mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln, vereinzelt auch mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Mit der WRRL wurde allerdings eine Bestandsaufnahme auch in ökologischer und morphologischer Hinsicht erforderlich. Diese ergab Defizite gemäß den Erfordernissen der WRRL insb bei

- den Abflussverhältnissen und der Gewässerstruktur (Hydromorphologie),
- überhöhten Nährstofffrachten, sowie
- regional erhöhten Nährstoffkonzentrationen.

Die Belastung der Gewässer durch Punktquellen (insb Abwässer der Kommunen und der Industrie) ist im Wesentlichen mit abwasserbezogenen Vermeidungs- und Behandlungstechnologien nach dem Stand der Technik beherrschbar. In zusammenhängenden Siedlungsgebieten werden Einwohner und dort angesiedelte Industrie- und Gewerbebetriebe durch öffentliche Kanalisationen erfasst. Die kanalmäßige Erschließung stößt aber mit weiterer Besiedelung des ländlichen Raumes durch das zunehmende Missverhältnis von Kanallänge und anfallender Abwassermenge an ökonomische Grenzen. Damit bleibt ein Abwasseranfall von rund 1 Mio EGW, der auch weiterhin in dezentralen Anlagen zu sammeln bzw. zu behandeln ist.

Die Belastung der Oberflächengewässer stammt überwiegend aus der gewerblich-industriellen Produktion (organisch hoch belastete Abwässer, Schwermetalle, Gifte, halogenierte Kohlenwasserstoffe und andere Substanzen wie schwer abbaubare, sauerstoffzehrende, giftige, persistente, bioakkumulierende, kanzerogene und teratogene Substanzen und andere gefährliche Schadstoffe, deren Eigenschaften und Wirkungszusammenhänge manchmal nicht einmal hinreichend bekannt sind), wobei solche Stoffe teils

unmittelbar, teils über kommunale Kanalisationen eingebracht werden. Solche Abwässer sind nicht bloß ihrer Herkunft nach (von Industriezweig zu Industriezweig) verschieden, sondern auch von Betrieb zu Betrieb. Dabei spielen Produktionsprozesse ebenso eine Rolle wie eingesetzte Rohstoffe und Hilfsmittel.²⁰

Bei größeren Industriebetrieben an historisch gewachsenen Standorten kann die - aus heutiger Sicht - oft gegebene Überforderung des Vorfluters vor allem bei Betriebserweiterungen zu zusätzlichen Problemen führen. Die Zahl der gewerblich-industriellen Direkteinleiter ist zwar gegenüber jener der Indirekteinleiter wesentlich geringer, Art und Menge der abgegebenen Schadstoffe belasten die Gewässer aber nicht bloß bei direkter Einleitung, sondern auch bei Indirekteinleitung durch Beeinträchtigungen oder Überlastungen kommunaler Kläranlagen, zumal Schadstoffe aus der Industrie von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen keineswegs ausreichend behandelt werden.

Die Abwasserbelastung der Gewässer ist allerdings auch ein ökonomisches Problem: Die Erhaltung eines guten Gewässerzustandes ist wasser- und volkswirtschaftlich unverzichtbar. Wasser als unentbehrlicher Rohstoff und wichtiges Betriebsmittel muss stets in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Der ökonomische Konflikt zwischen Wasserbenutzer und Abwassereinleiter besteht in einem Kostenzurechnungsproblem, nämlich wer die Kosten für nutzbares Wasser tragen soll, dh ob das Gewässer vorsorglich reingehalten oder ob das abwasserbelastete Rohwasser aufbereitet werden soll. Die „Bekämpfung der Verschmutzung an der Quelle“ (WRRL) entspricht dem Verursacherprinzip. Dass Umweltschutzmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln – somit zu Lasten der Allgemeinheit – gefördert (Gemeinlastprinzip) werden, bewirkt Standortvorteile und Wettbewerbsverzerrungen, die zu eliminieren ein erklärtes Ziel der EU ist.²¹

Negative Auswirkungen der Land- und Forstwirtschaft auf die Wasserwirtschaft ergeben sich durch das Auflassen von Hochalmen und Bergmähdern, forstliche Monokulturen, Ausräumen der Landschaft und Begradigung von Wasserläufen, Verrohrungen usw., schädigen die Gewässer und erhöhen die Gefahr von Wasserschäden. Quantitative Beeinträchtigungen ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Bewässerung, aus Entwässerungen und aus sonstigen den ober- bzw unterirdischen Wasserabfluss beeinflussenden Maßnahmen wie Maisanbau, Furchenlage usw., qualitative Beeinträchtigungen (Verunreinigungen) aus dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, aus Intensivtierhaltungen, aus der landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung und -verwertung, aus Abschwemmungen der Bodenkurve, von Felddüngerstätten, aus der Lagerung wassergefährdender Stoffe und Abfälle, aus dem Abbau von Bodenmaterial usw.. Besondere Bedeutung hat die flächenhafte Nitratbelastung wichtiger Grundwasservorkommen.

²⁰ Darauf nimmt das System branchenspezifischer Abwasseremissionsverordnungen Bedacht.

²¹ Vgl WRRL – Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen

Nachteilige Einwirkungen auf Gewässer sind Folge teils konkreter Nutzungen eines einzelnen, teils des Zusammenwirkens gleichartiger oder auch unterschiedlicher Nutzungen (Summenwirkung). Manche Einwirkungen werden zudem durch natürliche, nicht verlässlich vorhersehbare oder beeinflussbare Faktoren wie Wetter, Klima, Niederschlag usw. beeinflusst.²² Dies macht die Ursachenbekämpfung fachlich-rechtlich schwierig.

Gewässer sind allerdings auch eine Gefahrenquelle für Menschen und Eigentum. Wildbäche, Muren und Lawinen sowie Hochwasserkatastrophen haben Schäden zur Folge, deren Art und Ausmaß durch die immer mehr in Gewässernahbereiche und Gefahrenzonen vordringenden Siedlungen und Anlagen erheblich vergrößert wird. Durch den Drang nach zusätzlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzflächen, durch Zersiedelung und durch dafür durchgeführte Regulierungen wurden wasserwirtschaftlich wichtige Retentionsräume beseitigt und der Wasserabfluss erheblich beschleunigt sowie natürliche Fließgewässerformen und Lebensräume zerstört. Dies führte auch zu negativen Auswirkungen auf Grundwasservorkommen, zur Beeinträchtigung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und zur Verminderung der Artenvielfalt im Gewässerbereich, und damit auch zu einer qualitativen Beeinträchtigung der Gewässer. Die WRRL spricht ausdrücklich die Auswirkungen von mengenmäßigen, physikalischen und morphologischen Beeinträchtigungen der Gewässer auf die Gewässergüte an.²³

Der im alpinen Einflussbereich unverzichtbare Hochwasserschutz steht in einem Spannungsverhältnis zu dem von der WRRL geforderten guten ökologisch-morphologischen Zustand der Gewässer. Zwar können Ausnahmeregelungen der WRRL – etwa die Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern mit weniger anspruchsvollen Umweltzielen – in besonderen Fällen genutzt werden, es wird aber doch notwendig sein, bei bestehenden Regulierungen und Wasserbauten gewisse Rück- und Umbauten vorzunehmen und bei neuen Vorhaben auf eine gewässerfreundlichere Gestaltung zu achten.

Probleme für die Wasserwirtschaft kommen aber auch aus wirtschaftspolitischen Entwicklungen. Die globale - und auch von der EU verfolgte - Tendenz zur Privatisierung und Liberalisierung von Wasserdienstleistungen kann insb für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung negative Folgen haben.²⁴ Die im nationalen Bereich herrschende Tendenz zur Beschleunigung und Zusammenführung von Anlagenverfahren führt zu einer Zersplitterung des Wasserrechts und gefährdet eine konsequente Zielverfolgung iSd WRRL.

Das Wasserrecht kann je nach seiner konkreten – nach politischen Zielsetzungen geformten – Ausgestaltung Probleme beseitigen oder mindern helfen, ebenso aber auch ignorieren und damit

²² damit wird eine angemessene Lastenverteilung in integrierten Maßnahmenprogrammen schwierig

²³ siehe auch Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2005

²⁴ Näheres siehe – ua – *Oberleitner, Liberalisierung der Wasserversorgung – mögliche Folgen für Konsumenten*, in *Mayer (Hsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2000-2001 (2003)* sowie andere einschlägige – auch internationale - Publikationen

verschärfen. Seine Wirksamkeit hängt dabei nicht nur von der Wasserpolitik allein, sondern vom gesamten gesellschaftlich-politischen Umfeld ab.

Die Entwicklung im Wasserrecht

Wasserrecht bildet den rechtlichen Rahmen für die Wasserwirtschaft, um wasserbezogene Interessen dauerhaft aufeinander abzustimmen. Dies gilt für die wechselseitigen Beziehungen der Bürger ebenso wie für die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Einzelnen sowie der Staaten untereinander.

Global gesehen besteht eine - oft problemorientierte - Hierarchie rechtlicher Regelungen:

- generelle völkerrechtliche Regelungen, (zB UN-Konvention betr. die nicht-schiffahrtmäßige Nutzung internationaler Wasserläufe, Abkommen gegen Meeresverschmutzung usw),
- regionale völkerrechtliche Regelungen, (zB ECE-Konvention über den Schutz internationaler Wasserläufe und Seen vor grenzüberschreitender Verschmutzung [Helsinki-Konvention], das Donauschutzübereinkommen usw.),
- Grenzgewässerverträge zwischen Nachbarstaaten,
- europarechtliche Regelungen (Gemeinschaftsrecht der EU),
- nationale Vorschriften der einzelnen Staaten
(in Österreich: des Bundes, der Länder und der Gemeinden).

Das österreichische Wasserrechtsgesetz (WRG) regelt öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, - ua -

- die Benutzung der Gewässer, den Schutz der Gewässer sowie die Abwehr und Pflege der Gewässer
- Rechtsbeziehungen an den Gewässern
- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Selbstverwaltung durch Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- die staatliche Überwachung, Planung und Steuerung der Wasserwirtschaft

Weitere Regelungen wr Charakters sind auch in zahlreichen anderen Bundes- und Landesvorschriften enthalten.

Die Wurzeln des Wasserrechts liegen - ua - im römischen und germanischen Recht, in mittelalterlichen lokalen, regionalen sowie allgemein gültigen Regelungen, in den Vorschriften der in der Donaumonarchie vereinigten Königreiche und Länder, heute auch im Europarecht.

Wasserregelungen waren ursprünglich lokal und regional wie sachlich zersplittert; in der ersten Hälfte des 19. Jhdts. erfolgten erste Teilkodifizierungen, zB hinsichtlich

- Gewässereigenschaften sowie privater Ansprüche und Rechtsbeziehungen in Bezug auf das Wasser im ABGB 1811,
- Wasserkraftnutzung in der Allgemeinen Mühlenordnung 1814,
- Wasserabwehr im Wasserbaunormale 1830.

Der fortschreitenden Industrialisierung und Liberalisierung der Wirtschaft entsprechend wurden schließlich im **Reichswasserrechtsgesetz**, RGBl. Nr. 93/1869, die Grundzüge des Wasserrechts festgelegt²⁵. Seitens der Länder der Donaumonarchie ergingen bis 1872 Ausführungsgesetze zum RWRG 1869, die einander ähnlich waren, aber in Umfang und Inhalt deutlich von einander abwichen; zahlreiche Regelungen des heutigen WRG gehen auf derartige Landesgesetze (LWRG) sowie auf das RWRG 1869 zurück (im heutigen Burgenland galt das ungarische Wasserrecht). Daneben entstanden Vorschriften über die Wildbachverbauung (1884), über die Donauregulierung (1871), über zahlreiche lokale Schutzwasserbauten usw. Im Jahr 1907 wurde das Wasserrecht den Ländern überlassen, alsbaldige Bestrebungen zur Vereinheitlichung scheiterten am Ersten Weltkrieg. Aus der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsgrundlagen wurde das Wasserrecht mit der Änderung der Verfassung 1925 dem Bund zugewiesen und in der Folge das **Wasserrechtsgesetz 1934**, BGBl. II Nr. 316, erlassen, das die Grundlage des heutigen Wasserrechts darstellt und nach mehrfachen Änderungen als **WRG 1959** wiederverlautbart wurde; auch dieses hat inzwischen umfangreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Daneben wurde für wichtige Wasserbauten und wasserwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen ein System staatlicher Förderungen und Finanzierungsinstrumente entwickelt. Weitere Wasserregelungen finden sich in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen (zB Schifffahrtsrecht, Mineralrohstoffgesetz, ABGB, StGB; Kanalgesetze, Wasserversorgungsgesetze, Naturschutzgesetze der Länder; Bodenreformvorschriften usw.).

In den letzten zwanzig Jahren wurden wasserwirtschaftlich relevante Rechtsbereiche teilweise neu geregelt, teilweise verändert, und die Wirksamkeit des WRG damit relativiert (Abfallwirtschaft, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlagenrechtsreform, Verwaltungsreform usw.). Auch aus dem Gemeinschaftsrecht kamen und kommen Vorgaben für die weitere Gestaltung Wasserregelungen, wie insb die WRRL.

Diese Entwicklung ist keinesfalls abgeschlossen. Das im Einzelfall jeweils anzuwendende Wasserrecht kann daher im Detail nur gemeinsam mit solchen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen und vorhandenen Verordnungen erschlossen werden.

²⁵ durchgreifenden Reichsvorschriften stand verfassungsrechtlich der Ausgleich mit Ungarn im Wege; ob die Ausformung als Rahmengesetz rechtlich zulässig war, ist allerdings unklar

Das Wasserrecht in der österreichischen Rechtsordnung

Wasserwirtschaft als planvolle und dauerhafte Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bezweckt

- einen vernünftigen Umgang mit Wasser als Lebensgrundlage,
- die nachhaltige Nutzung von Wasser als Wirtschaftsfaktor und
- die Berücksichtigung des Wassers als Gefahrenelement.

Wasserwirtschaft soll daher

- Konflikte zwischen öffentlichen und privaten Interessen im Wasser lösen und verschiedene Nutzungsansprüche auf einander abstimmen,
- einen sorgsamen Umgang mit mengen- und qualitätsmäßig sowie regional begrenzten Wasserressourcen bewirken,
- die verschiedenen Sparten der Wasserwirtschaft (Wassernutzung, Gewässerschutz, Hochwasserschutz) koordinieren,
- wasserwirtschaftliche Anforderungen mit anderen Vorhaben und Zielen im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich abstimmen und aus diesen Bereichen kommende Gefahren für Wasservorkommen abwehren,
- Missstände vermeiden und unerwünschte Verhältnisse sanieren.

Das Wasserrecht soll - ua - den rechtlichen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft bieten.

Angelegenheiten des Wasserrechtes sind in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugewiesen (Art. 10 B-VG), wobei die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) erfolgt²⁶.

Die Regelung des Anschlusszwanges bei Wasserversorgungsanlagen sowie die Bildung von Hochwasserschutzkonkurrenzen ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Zusätzlich können die Gemeinden gem Art. 118 B-VG zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, die mit den in staatlichen Rechtsvorschriften sonst vorgesehenen Maßnahmen und Mitteln allein nicht (mehr) zu bekämpfen sind, ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfte.

Überschneidungen von Bundes- und Landeskompetenzen gibt es - ua - im Baurecht:

- Die Regelung der Abwasserbeseitigung von Baugrundstücken ist Landessache, Regelungen bzgl. Einwirkungen auf Gewässer sind Wasserrecht und damit Bundessache; daher sind

²⁶ dh durch den LH und die BezVBeh

Senkgruben und Kanalanschlusszwang baurechtlich zu regeln, die Abwassereinleitung in Gewässer fällt unter das Wasserrecht.

- Wasserbauten im engeren Sinn (ds die unmittelbar der Wasserbenutzung dienenden Anlagen, Dämme udgl.) sind wr zu behandeln und fallen nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers bzw. der Baubehörden.
- Raumplanung und Flächenwidmung ist Landes- bzw. Gemeindesache, wasserwirtschaftliche Fachplanungen des Bundes sind dabei zu berücksichtigen.

Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zum umfassenden Umweltschutz (BVG BGBl. Nr. 491/1984) und sollen daher ihr Handeln auch auf den Schutz der Gewässer ausrichten. Bund und Länder müssen ihre Maßnahmen so koordinieren, dass sie Anliegen der jeweils anderen Seite nicht behindern (Berücksichtigungsprinzip).

Hauptsächliche Rechtsgrundlage für das Wasserrecht ist das **WRG 1959**, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006. Weitere relevante Vorschriften enthalten - ua -

- ABGB (zB Verfügungsgewalt über Gewässer; Nachbarschaftsrecht; Schadenersatz)
- StGB (insb §§ 180 ff über Umweltdelikte)
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Altlastensanierungsgesetz
- Auskunftspflichtgesetz
- Bodenreformvorschriften
- Chemikaliengesetz
- Düngemittelgesetz
- Forstgesetz 1975 (Wildbachverbauung)
- Gewerbeordnung 1994
- Marchfeldkanalgesetz
- Mineralrohstoffgesetz (Bergrecht; ua Kiesgewinnung)
- Pflanzenschutzmittelgesetz
- Salzburger Almkanalgesetz
- Schifffahrtsgesetz
- Strahlenschutzgesetz
- Umweltförderungsgesetz
- Umweltinformationsgesetz
- Umweltkontrollgesetz

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Wasserbautenförderungsgesetz
- Wasserstraßengesetz

Dem Bundesrecht (zB dem WRG) unterliegende Sachverhalte können auch von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter den von ihnen wahrzunehmenden Gesichtspunkten (zB Naturschutz) geregelt werden. Schranken für diese Regelungsbefugnis ergeben sich

- aus dem Verbot des Eingriffs in Bundeskompetenzen,
- aus dem Gebot der Berücksichtigung von Bundesinteressen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind insb folgende Regelungsbereiche der Landesgesetzgebung von Bedeutung:

- Raumordnung und Flächenwidmung
- Baurecht (ua Kanalanschlusszwang)
- Wasserversorgung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Fischerei
- land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung:

Wasserrechtsbehörden sind grundsätzlich die BezVBeh, der LH und der BMLFUW, daneben bestehen zahlreiche Sonderzuständigkeiten (zB nach UVP-G und Konzentrationsvorschriften).

Fachstellen sind das Hydrographische Zentralbüro und die Staubeckenkommission beim BMLFUW, das Bundesamt für Wasserwirtschaft (Institute für Wassergüte, für Wasserbauversuche, für Bodenwasserhaushalt und für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft), die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Wasserstraßenverwaltung usw..

Die staatliche wasserwirtschaftliche Planung (vergleichbar der Raumordnung) und die Sammlung wasserwirtschaftlicher Daten einschließlich der Beobachtung des Wasserkreislaufes und der Gewässergüte obliegen schwerpunktmäßig dem LH unter der Koordination des BMLFUW. Die Sammlung wasserwirtschaftlicher Daten kann auch durch Private erfolgen bzw. kann mit Verordnung die Sammlung bestimmter Daten durch Wasserberechtigte angeordnet werden. Planungen können durch Verordnung mit Verbindlichkeit ausgestattet werden. Als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse besteht beim BMLFUW das allgemein einsehbare Wasserinformationssystem Austria (WISA). Dort werden auch die Ergebnisse der Gewässergütebeobachtung ausgewertet.

Die Gewässeraufsicht hat insb die Einhaltung der Rechtsvorschriften, den Zustand von Wasseranlagen sowie den Zustand und den Schutz der Gewässer zu überwachen. Sie obliegt dem LH mit Sonderbefugnissen des BMLFUW. Hinsichtlich der Donau, der March und der Thaya sind einige Aufgaben der Gewässeraufsicht und –überwachung der „via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (früher Wasserstraßendirektion) übertragen.

Den Kanalisationsunternehmen (Gemeinden, Verbände) obliegt die Betreuung und Überwachung der Indirekteinleiter und deren Evidenthaltung im Indirekteinleiterkataster (§ 32b).

In den Ländern ist das Wasserbuch als öffentliches Buch (ähnlich dem Grundbuch) eingerichtet, in dem bezirkweise alle Wasserbenutzungsrechte, Deponien und Einwirkungsbewilligungen sowie wr bewilligte Indirekteinleiter evident gehalten werden.

Die Wasserbauverwaltung betreut größere Gewässer und projiziert bzw. errichtet und fördert Schutz- und Regulierungswasserbauten nach Maßgabe des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG). Angelegenheiten des Flussbaues sind im Allgemeinen den Ländern übertragen (Auftragsverwaltung unter der Leitung des BMLFUW - Verordnung BGBl. Nr. 280/1969), die Betreuung von Wasserstraßen (vor allem der Donau) und bestimmten Grenzgewässern (zB March, Thaya) obliegt dem BMWA und der diesem unterstellten „via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (früher Wasserstraßendirektion).

Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar von nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW besorgt. Aufgaben und Organisation sind im Forstgesetz geregelt, Förderungsbestimmungen enthält das WBFG.

Die finanzielle Förderung von Gewässerunterhalt und Schutz- und Regulierungswasserbauten basiert auf dem WBFG, die Förderung der Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft, der Verbesserung der Gewässermorphologie und der Altlastensanierung auf dem Umweltförderungsgesetz (UFG).

Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wird vom LH unter der Leitung des BMLFUW privatwirtschaftlich ausgeübt (Verordnung BGBl. Nr. 280/1969). Die - bei Entbehrlichkeit mögliche - Ausscheidung von Flächen aus dem öffentlichen Wassergut fällt in die Zuständigkeit des LH als Wrbeh. An Wasserstraßen wird das öffentliche Wassergut von der „via donau“ – GesmbH verwaltet, bestimmte Seen wurden den Österr. Bundesforsten übertragen.

Durch wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung soll die Abstimmung und Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erleichtert werden. Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können daher Wassergenossenschaften und Wasserverbände gegründet werden. Während Wassergenossenschaften kleinräumig sind und die unmittelbaren Interessenten umfassen, bestehen Wasserverbände aus den beteiligten Gebietskörperschaften (Gemeinden), Wassergenossenschaften und

Verkehrsträgern (Erhalter von Eisenbahnen, Straßen, Wasserwegen); in bestimmten Fällen können einem Verband auch Unternehmen angehören und sonst bedeutsame Wassernutzer einbezogen werden.

Als Clearingstellen zwischen Bundes- und Landesverwaltungen, Wissenschaft und den verschiedenen Sparten der Wasserwirtschaft fungieren – ua - der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (VEÖ), der Verein zur Förderung der Kleinkraftwerke uam.

II. Teil

Wasserrechtsgesetz 1959

1. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer

(§§ 1 bis 4 WRG)

Der erste Abschnitt behandelt - entsprechend altem Rechtsgut und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des ABGB - die Einteilung der Gewässer in öffentliche und private Gewässer; diese Unterscheidung ist für zahlreiche Regelungen des WRG bedeutsam (ua für die Bewilligungspflicht von Wasserbenutzungen und von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwässern - §§ 9 und 41). Öffentliche Gewässer dienen in erster Linie der Allgemeinheit, Sondernutzungsrechte werden behördlich verliehen; die historische Abgrenzung nach der Schiffbarkeit wurde im WRG 1934 durch eindeutiger Formulierungen ersetzt. Privatgewässer sind (bedingt) eigentumsfähig und gehören in der Regel dem Grundeigentümer; Grundwasser ist seit 1934 eindeutig Privatgewässer. Sonderbestimmungen gelten für das Öffentliche Wassergut, die das Wasserbett öffentlicher Gewässer (§ 4).

Das WRG erfasst nicht den gesamten Wasserkreislauf, sondern nur das mit dem Boden in Beziehung stehende Wasser (Gewässer), lediglich der (mit der WRG-Nov 2003 eingefügte) 7. Abschnitt über die Hydrografie behandelt die Beobachtung des gesamten Wasserkreislaufes. Der Gewässerbegriff des WRG umfasst obertägige Gewässer (stehende und fließende Gewässer, dauernd oder bloß zeitweise wasserführende Gewässer, Oberflächengewässer und Oberflächenwasserkörper) und das Grundwasser (Grundwasserkörper); in bestimmten Zusammenhängen werden aber unter „Gewässer“ nur Tagwässer verstanden.

- Von einem - obertägigen – „Gewässer“ wird dort gesprochen, wo sich oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser bzw. zu Tage tretendes Wasser in Bodensenken sammelt und zielgerichtet fortfließt; ständige Wasserführung ist nicht erforderlich.

- Zum „Gewässer“ gehören die Wasserwelle und das Wasserbett einschließlich der Schwebstoffe, Sedimente, Tiere und Pflanzen; vom Gewässer zu unterscheiden ist das - ganz oder teilweise - benetzte Grundstück (Landfläche).
- Als „Wasserbett“ gilt die bei einem regelmäßig wiederkehrenden ordentlichen höchsten Wasserstand benetzte Grundfläche, wobei es bedeutungslos ist, ob dieser Wasserstand natürlich oder künstlich bewirkt wird.
- Ob von einem Gewässer (Gewässerbett) gesprochen werden kann, hängt nicht davon ab, ob ständige Wasserführung gegeben ist; die katastermäßige Grundstücksgrenze kann nicht mit der Begrenzung des Gewässerbettes oder dem Ufer gleichgesetzt werden, auch wenn das Grundstück im Grundbuch als Gewässerparzelle ausgewiesen ist. Auch kann die Verfügungsgewalt über das Gewässer vom Grundeigentum getrennt sein (vgl zB § 4 über das öffentliche Wassergut).
- Unter „Grundwasser“ ist jenes Wasser zu verstehen, das in die Erdoberfläche eindringt, um dann unter ihr fortzuströmen oder in wasserhaltenden Schichten zu stagnieren (gesättigte Phase).

In der Natur ist eine scharfe Abgrenzung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser im Allgemeinen nicht möglich. So reicht das im Gewässerbett abfließende Wasser unter die Gewässersohle bis in den Untergrund des Gewässerbettes (bis in Ablagerungen von Sand, Schotter, Sedimenten), und Grundwasser und Oberflächengewässer stehen je nach den gegebenen hydrogeologischen, geographischen und klimatischen Verhältnissen in unterschiedlichsten Wechselbeziehungen.

- Quellen sind der Schnittpunkt zwischen Grund- und Oberflächenwasser. Es hängt daher von den Umständen des Einzelfalles ab, ob eine Maßnahme als Eingriff in ein Oberflächengewässer (Quelle, Brunnenstube) oder in das Grundwasser (Tiefenfassung der Quelle) zu beurteilen und damit dem § 9 oder dem § 10 – mit unterschiedlichen Rechtsfolgen - zuzuordnen ist.
- Das zwischen Bodenoberfläche und Grundwasserspiegel einsickernde Wasser (ungesättigte Phase) gehört zwar auch zum Grundwasser, ist aber an sich dem WRG entzogen. Gleiches gilt für Wasser in anderen Aggregatzuständen wie zB Schnee und Eis sowie für Gletscher (im Rahmen der Hydrografie wird allerdings der gesamte Wasserkreislauf [Niederschlag - Abfluss - Verdunstung] beobachtet und registriert).

Das WRG unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gewässern (§§ 1 bis 3). Die Unterscheidung ist für den Umfang von Nutzungsbefugnissen sowie für die Bewilligungspflicht von Wasserbenutzungen und von Schutz- und Regulierungswasserbauten bedeutsam und entspricht den sachenrechtlichen Bestimmungen des ABGB.

Öffentliche Gewässer sind

- die im Anhang A genannten Oberflächengewässer mit allen Verzweigungen,
- alle schon vor 1934 als öffentlich behandelten Gewässerabschnitte,
- alle sonstigen, nicht als Privatgewässer bezeichneten (Oberflächen-)Gewässer.

Nach § 287 ABGB gehören Ströme und Flüsse zum „öffentlichen Gut“, ds Sachen, die allen Mitgliedern des Staates „zum Gebrauche verstattet“ sind. Öffentliche Gewässer sind Teil des öffentlichen Gutes und stehen damit grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung; über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzungen bedürfen der behördlichen Bewilligung (§ 9 Abs 1).

Die Eigenschaft als öffentliches Gewässer bezieht sich lediglich auf die Wasserwelle; daher kann das Wasserbett öffentlicher Gewässer im Privateigentum stehen. Steht das – wasserführende oder verlassene - Wasserbett öffentlicher Gewässer im Eigentum des Bundes oder gehört es zum öffentlichen Gut, dann unterliegt es als „öffentliches Wassergut“ einer spezifischen Zweckwidmung und besonderen Verfügungsbeschränkungen (§ 4).

Öffentliche Gewässer verlieren diese Eigenschaft weder auf unterirdischen Strecken noch bei nicht ständiger Wasserführung; auch das nicht zu Verbrauchszwecken abgeleitete Gewässer bleibt öffentlich.

Privatgewässer sind

- Grund- und Quellwasser,
- sich auf der Erdoberfläche sammelnde Niederschlagswässer,
- das in Brunnen, Teichen etc. enthaltene und das in Leitungen für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser,
- Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer durchflossen sind,
- Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.

Privatgewässer gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer und können von ihm genutzt werden. Diese Verfügungsmacht ist aber durch Bewilligungsvorbehalte im öffentlichen Interesse und die Verpflichtung zur - auch zivilrechtlich gebotenen – Bedachtnahme auf fremde Rechte weitgehend eingeschränkt (siehe §§ 9, 10; ABGB)²⁷.

Die §§ 9 und 10 stellen eine Grenze für das Eigentumsrecht an sich dar und sind nicht bloß Ausübungsschranken iSd § 364 ABGB; dies ist für den Umfang allfälliger Entschädigungsansprüche relevant, wie sie iZm einer möglichen Vermarktung von Wasservorkommen diskutiert werden. Zum Grundwasser hat der VwGH bereits mehrfach entschieden, dass sich der Grund-

²⁷ „sic utere tuo ut neminem laedas“ (Nutze das Deine so, dass Du keinen schädigst)

eigentümer gegen Entnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs 4 zur Wehr setzen könne, dh dass er Wasserentnahmen, die seine Nutzungsbefugnisse oder Wasserrechte sowie die Bodenbeschaffenheit und Oberflächennutzung nicht beeinträchtigen, entschädigungslos hinnehmen müsse.

Für Salzquellen, Zementwässer und Grubenwässer enthält das Bergrecht (Mineralrohstoffgesetz) Sonderregelungen.

Öffentliches Wassergut sind die wasserführenden oder verlassenen Bette öffentlicher Gewässer, wenn entweder der Bund als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist oder für das Grundstück wegen seiner Eigenschaft als öffentliches Gut kein Eigentümer eingetragen ist (§ 4). Öffentliches Wassergut dient insb

- der Erhaltung des (guten) ökologischen Zustandes der Gewässer
- dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen
- dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwässern, Geschiebe und Eis
- der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlichen Einrichtungen
- der Erholung der Bevölkerung.

Diese besondere Zweckwidmung ist im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen. Die Verfügungsmacht des Bundes über das öffentliche Wassergut ist insoweit eingeschränkt, als eine Veräußerung oder Belastung nur erfolgen darf, wenn das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Wassergutes entbehrlich ist; dies muss bescheidmässig festgestellt werden.

Bestimmte sonstige Flächen sind wie öffentliches Wassergut zu behandeln (zB einschlägige von der ÖBF AG verwaltete Flächen; zu einer öffentlichen Wegeanlage gehörige Flächen usw.).

2. Von der Benutzung der Gewässer

(§§ 5 - 29)

Der zweite Abschnitt regelt die Benutzung der Gewässer im Rahmen von Gemeingebrauch, (freier) Nutzungsbefugnis des Gewässereigentümers und behördlich verliehener Wasserbenutzungsrechte, ferner die bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zu wahrenen Grundsätze und Rahmenbedingungen, individuelle behördliche Steuerungs- und Eingriffsbefugnisse, schließlich das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten. Der jedermann zustehende Gemeingebrauch ist ebenso wie die dem Gewässereigentümer zustehende freie Nutzungsbefugnis differenziert nach öffentlichen und privaten Tagwässern und Grundwasser (§§ 5, 8, 9 und 10). Die – rechtsbegründend wirkende – Verleihung von Wasserbenutzungsrechten hat unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte bedarfsbezogen

und zeitlich befristet zu erfolgen; Rechte Dritter - ua auch Fischereirechte - und öffentliche Interessen sind dabei zu wahren (§§ 11 - 18 und 21). Behördlich verliehene Wasserbenutzungsrechte haben dingliche Wirkung, sind im Allgemeinen mit Grundstücken oder Betriebsanlagen verbunden (§ 22) und rechtlich geschützt (§§ 12, 16). Der Trinkwasserversorgung wird besonderer Stellenwert eingeräumt (§ 13 Abs 3). Spezielle Vorschriften gelten für die Wasserkraftnutzung und für Talsperren (§§ 18, 23 - 24). Sonderbestimmungen betreffen die Fischerei (§ 15) sowie die Haftung für Schäden aus Bestand und Betrieb von Wasseranlagen (§ 26). Das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten ist in den §§ 27 - 29 geregelt.

2.1. allgemein

Als Gewässerbenutzung ist die Benützung von Wasserwelle und Bett, die Entnahme von Wasser, Pflanzen, Steinen usw, die Ausnutzung der tragenden und der motorischen Kraft des Wassers oder seines Transport- und Selbstreinigungsvermögens usw., als Wasserbenutzung hingegen nach dem Wortsinn bloß die Nutzung der Wasserwelle zu verstehen; das WRG verwendet beide Begriffe teilweise synonym. Die meisten Vorschriften des WRG orientieren sich an den Regelungen über die Wasserbenutzung (Gewässerbenutzung).

Keiner behördlichen Bewilligung bedarf der jedermann zustehende „Gemeingebrauch“ (§ 8). Darunter sind einfache Nutzungen zu verstehen, die ohne besondere Vorrichtungen vorgenommen werden können, die gleiche Nutzung durch andere nicht ausschließen oder unangemessen behindern und weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte beeinträchtigen; derartige Nutzungen sind jedermann ohne Bewilligung und unentgeltlich gestattet.

In öffentlichen Gewässern (ds nur Tagwässer) sind aus der Zweckbestimmung des öffentlichen Gutes zur Deckung von Grundbedürfnissen der Allgemeinheit (vgl. § 287 ABGB) solche Nutzungen wie insb zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, die Gewinnung geringfügiger Mengen von Pflanzen, Schlamm, Schotter, Eis usw., und die Benutzung der Eisdecke jedermann gestattet („großer“ Gemeingebrauch).

In privaten Gewässern ist lediglich das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen unter Benützung der erlaubten Zugänge aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums jedermann gestattet („kleiner“ Gemeingebrauch).

In Werkskanälen ist ein über das Schöpfen hinausgehender Gemeingebrauch nur nach Maßgabe behördlicher Regelung erlaubt. Die Ausübung des Gemeingebrauches kann durch wasserpolizeiliche Anordnungen (Verordnung) näher geregelt werden.

Am Grundwasser besteht kein Gemeingebrauch.

Die Benutzung der Gewässer zur Schifffahrt ist eine besondere Form des Gemeingebrauches, die aber nicht im WRG geregelt ist (§ 6), sondern speziellen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (nach § 4

Schiffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, ist die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedem gestattet; über die Ausübung der Schiffahrt auf Privatgewässern entscheiden die über diese Gewässer Verfügungsberechtigten).

Die Sicherung des Gemeingebrauchs liegt im öffentlichen Interesse (§ 105) und ist von den Behörden von Amts wegen wahrzunehmen. Behinderungen des Gemeingebrauchs können von niemand als subjektives Recht geltend gemacht werden; die Interessenten am Gemeingebrauch sind im vor Bewilligungsverfahren (bloß) als Beteiligte zu hören (§ 102).

Über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungsfreie Nutzungen sind im Allgemeinen nur bei Privatgewässern möglich; deren Benutzung steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören (§ 5 Abs. 2).²⁸

Demnach ist die Benutzung privater Tagwässer durch deren Eigentümer - bzw. durch den von ihm Berechtigten - dann ohne vor Bewilligung erlaubt, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung fremder Rechte, öffentlicher Gewässer, fremder Privatgewässer und fremder Grundstücke bewirkt wird (damit ist allerdings zB der Quelleigentümer in seiner Nutzungsbefugnis bereits durch Wassernutzungsrechte Dritter am Quellabfluss eingeschränkt).²⁹

Zur Benutzung des Grundwassers³⁰ bedarf der Grundeigentümer dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn sie bloß der Deckung seines notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dient und die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht (§ 10); artesische Brunnen bedürfen jedoch stets der behördlichen Bewilligung.

Während bei privaten Tagwässern die Grenze der Bewilligungspflicht durch die örtlichen Verhältnisse relativiert und bestimmt wird, weil diese leicht ermittelt werden können, wird sie beim Grundwasser schematisiert, weil dort Auswirkungen auf fremde Rechte nicht so einfach feststellbar sind.

Ökonomisch interessant ist die Frage, ob der Grundeigentümer für Grundwasserentnahmen eine Entschädigung für die gesamte entnommene Wassermenge (Wasserzins) begehren kann, auch wenn er in der Deckung seines notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarfes nicht beeinträchtigt wird. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist aber nur eine Beeinträchtigung der bewilligungsfreien Nutzungsbefugnis bzw eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit abzugelten, ein an der Entnahmemenge orientierter Wasserzins kann nicht verlangt werden.

²⁸ bewilligungsfrei gestellte Wassernutzungen (§ 12b) an Privatgewässern sind daher von der Zustimmung des Gewässereigentümers abhängig bzw nur ihm möglich

²⁹ nachbarrechtlich gebotene Eigentumsausübungsschranke

³⁰ Unter „Grundwasser“ ist jenes Wasser zu verstehen, das in die Erdoberfläche eindringt, um dann unter ihr fortzufließen oder in wasserhaltenden Schichten zu stagnieren.

Bei Übernutzung des Grundwassers kann die Behörde die erforderlichen Regelungen treffen.

Bewilligungspflichtige Wasserbenutzungen sind

- die Benutzung der Gewässer zur Holztrift (§ 7)
- jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der erforderlichen Anlagen (§ 9 Abs. 1)
- die Benutzung privater Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf öffentliche oder fremde Privatgewässer oder Grundstücke Einfluss geübt wird (§ 9 Abs. 2)
- die Erschließung oder Benutzung des Grundwassers, damit zusammenhängende Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie die Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen (§ 10 Abs. 2)
- artesische Brunnen (§ 10 Abs. 3)
- Änderungen des Zweckes der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4)

Wasserbenutzungsrechte können ausschließlich durch behördliche Bewilligung erworben werden.³¹ Durch Verordnung können Bagatellfälle bewilligungsfrei gestellt (§ 12b) bzw die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden³². In bestimmten Fällen der Verfahrenskonzentration wird die wr Bewilligung durch andere, umfassende Genehmigungen ersetzt oder mit erteilt (vgl. §§ 77a und 356b GewO, § 29 AWG, UVP-G, Bodenreform).

Bewilligungspflichten ermöglichen die vorsorgliche Prüfung, ob ein Vorhaben mit öffentlichen Interessen und fremden Rechten im Widerspruch steht, bzw. ob und wie es mit öffentlichen Interessen und fremden Rechten in Einklang gebracht werden kann. Sie dienen damit der Wahrung des öffentlichen Wohles sowie dem Schutz der Betroffenen (Grundeigentümer, Wassernutzer, Fischereiberechtigte). Die Bewilligung verschafft ihrem Inhaber Rechts- und Investitionssicherheit.

Die Bewilligung von Wasserbenutzungen unterliegt strengen Kriterien (Bedarfsprüfung, Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte, Beachtung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse).

Als bestehende Rechte schutzwürdig sind

- rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs,
- bewilligungsfreie Nutzungsbefugnisse an Privatgewässern und
- das Grundeigentum.

³¹ dies spricht dafür, dass sie auch bei Privatgewässern nicht vom Eigentumsrecht am Gewässer umfasst sind

³² zB bestimmte Gewässerquerungen durch Kabel- bzw Rohrleitungen, BGBl. II Nr. 327/2005

Stehen solche Rechte einem Vorhaben entgegen, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn zugleich diese Rechte enteignet oder sonstige Zwangsrechte eingeräumt werden (§§ 60 ff) oder eine Übereinkunft zwischen den Beteiligten zustande kommt.

Eine der Bewilligung entgegenstehende Verletzung bestehender Rechte kann nur dann angenommen werden, wenn eine Beeinträchtigung solcher Rechte durch das zur Bewilligung stehende Vorhaben einwandfrei hervorgekommen - maW auf Grund eines hohen Grades an Wahrscheinlichkeit geradezu zu erwarten - ist, während die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung für den Nachweis der Verletzung von Rechten nicht ausreichen kann und somit einer Bewilligung des Vorhabens nicht entgegensteht.

Fischereiberechtigte können lediglich Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der Fischerei verlangen; im Übrigen haben sie nur einen Entschädigungsanspruch (§ 15); sie können eine Wasserbenutzung daher nicht verhindern.

WV bewilligungspflichtige Vorhaben sind schon vor Antragstellung dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (dieses ist auch dem Verfahren beizuziehen; vgl insb § 55). Damit soll eine möglichst frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahme mit anderen Maßnahmen sowie mit übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interessen ermöglicht werden.

Ansuchen um WV Bewilligung müssen neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen insb enthalten (§ 103):

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und über das betroffene Gewässer mit grundbuchmäßiger Bezeichnung der Örtlichkeit;
- die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Fall der Unterlassung zu befürchtenden Nachteile;
- die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch das beabsichtigte Unternehmen berührt werden, sowie die Angabe der erforderlichen Zwangsrechte; Angaben über die Vorinformation der Betroffenen und über bereits erzielte Übereinkommen; Angaben über Förderungsansuchen;
- bei Wasserversorgungsanlagen Grundlagen zur Abgrenzung von Schutzgebieten;
- Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insb über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe;
- Angaben über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- Angaben über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer;
- Angaben über den Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht (§§ 13 und 21);
- Betriebs- und Überwachungsprogramme;

- Angaben über die beim Betrieb der Wasseranlagen zu erwartenden Abfälle und über betriebliche Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (§ 105 Abs. 2; vgl Abfallwirtschaftskonzept gem. AWG).

Die genaue Darstellung des Vorhabens, seiner möglichen Auswirkungen und der hierdurch berührten fremden Rechte soll möglichst frühzeitig divergierende Interessen aufzeigen und die behördliche Überprüfung erleichtern. Ergibt sich bei dieser Überprüfung, dass das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen; andernfalls folgt eine Bewilligungsverhandlung, in der die Wahrung öffentlicher Interessen und der Schutz fremder Rechte behandelt werden.

Stehen geplante Wasserbenutzungen mit schon bestehenden Wasserrechten in Widerstreit, so darf die neue Wasserbenutzung erst nach Sicherung der bestehenden Wasserrechte und unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen bewilligt werden, soweit entgegen stehende Rechte nicht durch Zwangsrechte (§§ 60 ff) beseitigt werden (§ 16).

Stehen verschiedene Ansuchen um geplante Wasserbenutzungen mit einander in Widerstreit,³³ so gebührt jener der Vorzug, die dem öffentlichen Interesse (§ 105) besser dient; ansonsten ist das vorhandene Wasser nach Billigkeit zu verteilen, ggf. ist vorzugsweise jenes Vorhaben zu berücksichtigen, das die bessere Erreichung der angestrebten Zwecke oder eine geringere Rückwirkung auf Dritte erwarten lässt (§ 17); für einen solchen Widerstreit bestehen besondere Verfahrensbestimmungen (§ 109).

Das Maß der Wasserbenutzung ist nach dem Bedarf des Bewerbers in sachlicher und zeitlicher Hinsicht und derart zu bestimmen, dass öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte (§ 12) nicht verletzt werden. Auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist Bedacht zu nehmen (§ 13); dazu gehören das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch seine natürliche Erneuerung, und zwar unabhängig davon, ob diese Verhältnisse natürlich bestehen oder durch menschliches Handeln - rechtmäßig oder rechtswidrig – herbeigeführt wurden. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen. Auf sparsame Verwendung des Wassers ist zu achten.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird (§ 13 Abs. 3).

³³ Ein Widerstreit liegt vor, wenn die verschiedenen Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen zu Grunde liegenden Projekte dergestalt sind, dass das eine nicht ausgeführt werden kann, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden muss.

Dieser Anspruch kann nur von Gemeinden geltend gemacht werden, jedoch unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst Wasserversorgungsunternehmen ist bzw. ob die Betroffenen ihre Rechte selbst auch verteidigen.

Außerdem ist das Maß der Wasserbenutzung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung eines ökologisch guten Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insb solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt.

Wasserbenutzungsrechte sind nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und der wasserwirtschaftlichen Entwicklung zu befristen; die Frist darf 90 Jahre, bei Bewässerungsrechten 10 Jahre nicht übersteigen (§ 21).

Eine Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechts ist möglich, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt; ein solches Ansuchen ist frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer zulässig und hemmt deren Ablauf bis zur letztgültigen Entscheidung über diesen Antrag.

Soweit nötig kann die Behörde - neben den sonst erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen - die Leistung einer Sicherstellung für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Anlage und deren Beseitigung, Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie sonstige Maßnahmen zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte vorschreiben (§§ 11, 14, 105), eine Bauaufsicht bestellen (§ 120), die Inbetriebnahme der Wasserbenutzungsanlage von der vorherigen behördlichen Überprüfung (Kollaudierung) abhängig machen (§ 112) usw.

Wasserbenutzungsrechte sind im Wasserbuch (§§ 124 - 126) ersichtlich zu machen. Sie stehen dem jeweiligen Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft zu, mit der diese Rechte bescheidmäßig verbunden sind (§ 22); eine spätere Trennung dieser Verbindung ist nicht möglich.

Ist eine solche Verbindung nicht verfügt worden, dann ist Wasserberechtigter nur derjenige, auf den die Bewilligung lautet (dh. die Bewilligung ist auf die Person dieses Wasserberechtigten beschränkt); nicht ortsfeste Wasserbenutzungsanlagen sind jedenfalls auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt (§ 22).³⁴

Eine - vom Grundeigentum getrennte - Verbindung des Rechts mit einer Betriebsanlage setzt eine sonderrechtsfähige und einem gesonderten Eigentumserwerb zugängliche Betriebsanlage (rechtswirksames Superädifikat oder Baurecht) voraus.

Wasserbenutzungsanlagen sind Anlagen zur Nutzung von Wasserwelle oder Wasserbett. Zubehörsanlagen dienen dazu, die Wasserbenutzungsanlage im engeren Sinn benützen zu

können; dazu gehören zB Anlagen zur Zu- und Ableitung des Wassers etc. Zubehöranlagen teilen das rechtliche Schicksal der eigentlichen Wasserbenutzungsanlage.

Ein rechtskräftig verliehenes Wasserbenutzungsrecht stellt ein vermögenswertes, gegen Eingriffe durch Dritte geschütztes Recht dar. Zivilrechtliche Abwehransprüche der Nachbarn werden dadurch beschränkt. Eine Beseitigung oder Einschränkung eines solchen Wasserbenutzungsrechts ist nur im Rahmen der Rechtsordnung möglich, und zwar:

- kann bei wiederholter Missachtung der für die Wasserbenutzung geltenden Bestimmungen die Bewilligung entzogen werden (§ 27 Abs. 4),
- kann die Wasserbenutzung - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn es der Schutz öffentlicher Interessen erfordert (§ 21a),
- kann die Wasserbenutzung im Interesse höherwertiger Wasserbenutzungen durch Zwangsrechte beschränkt, geändert oder beseitigt werden (§§ 60 ff); derartige Enteignungsmöglichkeiten gibt es auch nach anderen Gesetzen,
- erlischt das Wasserbenutzungsrecht - ua - durch Verzicht, Zeitablauf, nicht fristgerechte Ausführung, Nichteinwendung in fremden Verfahren oder länger dauernde Zerstörung wesentlicher Anlagen (§ 27).

Unmittelbar nach Ausführung einer Wasseranlage ist ihre Übereinstimmung mit der Bewilligung behördlich zu prüfen und ggf. die Beseitigung allfälliger Mängel anzuordnen. Geringfügige Abweichungen können nachträglich genehmigt werden (§ 121)³⁴. Die Ausführung einer bewilligten Wasseranlage unterliegt damit ebenso behördlicher Aufsicht wie ihr Bestand und Betrieb (§§ 130 ff).

Den Wasserberechtigten treffen insb

- die Sorgfaltspflicht (§ 31),
- die Bewilligungspflichten (insb §§ 9, 10, 32),
- die Instandhaltungspflicht (§ 50),
- die Überwachungspflicht (§ 134),
- die Pflicht zur Beachtung aller Vorschriften (§§ 137 und 138),
- die Haftung (§ 26),
- ggf die Verpflichtung zur Datenlieferung (§§ 59 ff).

Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, richtet sich grundsätzlich nach dem ABGB. Darüber hinaus haftet der Wasserberechtigte

³⁴ Diese Rechtslage wird in konzentrierten Verfahren wenig beachtet

³⁵ nach der WRG-Nov 2006 soll für Bagatellfälle die Kollaudierung entfallen

auch für den durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage verursachten Schaden, wenn bei Erteilung der Bewilligung hiermit überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang gerechnet worden ist. Soweit für Schäden durch Gewässerverunreinigungen zu haften ist, wird gesetzlich vermutet, dass sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung) in Betracht kommen; diese Vermutung kann durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet werden (§ 26). Fallbezogen können überdies nachbarrechtliche Abwehransprüche (§§ 364 ff ABGB) gerichtlich oder gem. § 138 Abs. 1 verwaltungsbehördlich geltend gemacht werden.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen (§ 27) - ganz oder teilweise - durch

- Verzicht
- Nichteinwendung in einem Verfahren
- Zeitablauf
- Tod des Berechtigten bei persönlichen Rechten
- Zurücknahme wegen mehr als dreijähriger Betriebseinstellung
- Entziehung wegen Nichteinhaltung von Auflagen
- Enteignung
- Nichteinhaltung von Baufristen
- mehr als drei Jahre währenden Wegfall bzw. Zerstörung wesentlicher Anlagenteile (Verlängerung um höchstens 5 Jahre möglich)
- Wegfall oder eigenmächtige Änderung des Zweckes, wenn dieser für die Bewilligung maßgeblich war.

Den - kraft Gesetzes erfolgten - Eintritt des Erlöschens hat die Behörde mit Bescheid festzustellen und zugleich demjenigen, der im Zeitpunkt des Erlöschens der (letzte) Wasserberechtigte war, die aus Anlass des Erlöschens zum Schutz öffentlicher Interessen sowie im Interesse anderer Wasserberechtigter oder der Anrainer nötigen Vorkehrungen (Beseitigung von Anlagen, Wiederherstellung des Wasserlaufes, usw.) aufzutragen (§ 29).

Mit dem Bestand der Anlage verbundene Erhaltungspflichten wirken in jenem Umfang, in dem sie den Schutz öffentlicher Interessen oder fremder Rechte bezwecken, bis zur Erfüllung der gem. § 29 vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen fort; insoweit ist auch die Anordnung von Maßnahmen zulässig, mit denen versäumter Instandhaltungsaufwand nachgeholt werden soll. Neue Anlagen zu errichten kann dem Verpflichteten allerdings nicht auferlegt werden.

Die - begünstigte - Wiederherstellung einer zerstörten Anlage ist nur vor Eintritt des Erlöschensfalles zulässig (§ 28).

Bei erloschenen Wasserbenutzungsrechten können Interessierte - insb Gebietskörperschaften - die unentgeltliche Überlassung noch vorhandener Anlagen verlangen; um das für deren Betrieb erforderliche Wasserbenutzungsrecht muss aber gesondert bei der Behörde angesucht werden.

Gemäß § 27 Abs. 4 hat die Behörde eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch bei nicht fristgerechter Anpassung von Abwasseranlagen an den Stand der Technik (§ 33c).

Einer Entziehung des Rechtes muss kein förmlich darauf gerichtetes Verfahren vorangehen. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass die Unterlassung der Einhaltung von Konsensvorschriften oftmals im Zuge anderer Amtshandlungen der Behörde zur Kenntnis gelangt und die Einhaltung solcher Vorschriften - auch durch entsprechende Mahnungen - aus verfahrensökonomischen Gründen vielfach iZm anderen Amtshandlungen angestrebt wird. Dabei genügt eine mindestens zweimalige Mahnung ohne bestimmten zeitlichen Abstand. Wenn der Wasserberechtigte im Berufungsverfahren rechtzeitig den eingemahnten Zustand herbeiführt, kann er die Entziehung des Rechtes abwehren.

2.2. Wasserversorgung

Die Sicherung der Versorgung mit gesundem und ausreichendem Trinkwasser ist ein besonderes Ziel der WRRL sowie des WRG (vgl. §§ 13 Abs. 3, 30 ff, 105). Anforderungen an die Qualität des an Verbraucher abgegebenen Trinkwassers ergeben sich aber nicht aus dem WRG, sondern aus den Bestimmungen der Trinkwasser-RL 98/83/EG sowie des Lebensmittelrechts und des Gesundheitsrechts (vgl. zB Trinkwasser-Nitrat-Verordnung, Trinkwasser-Pestizid-Verordnung, Trinkwasserqualitätsverordnung).

Das WRG regelt die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherung der Rohwasserqualität. Grundwasser ist - wegen seiner Bedeutung für die Wasserversorgung - allgemein so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann; die Sicherung eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustandes ist durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Einbringung bestimmter Stoffe ist verboten. Tagwässer sind zumindest so reinzuhalten, dass sie zu gewerblichen Zwecken genutzt und Fischwässer erhalten werden können; dies soll durch einen guten Gewässerzustand gewährleistet werden. Jedermann ist zur gebotenen Obsorge gegenüber den Gewässern verpflichtet, die Außerachtlassung dieser Obsorge führt zu behördlichen Abwehrmaßnahmen (§ 31). Zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung sowie zum Schutz bestehender Wasserversorgungen können Schutzanordnungen getroffen werden (§§ 34, 35). Bereits belastete Grundwasservorkommen sind ebenso zu sanieren wie belastete Oberflächenwasserkörper.

ISd Vorsorgeprinzips und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen unterliegt die Wasserentnahme aus Tag- und Grundwasser einem Bewilligungsvorbehalt (§ 9 bei Oberflächengewässern und Quellen bzw. § 10 bei Grundwasser).

Eine Wasserversorgungsanlage liegt vor, wenn ein Verbrauch oder sonst ein einem solchen gleichzuhaltender dauernder Entzug des ausgeleiteten Wassers aus dem Gewässerregime beabsichtigt ist, oder wenn derart intensiv auf die Qualität des ausgeleiteten (entnommenen) Wassers eingewirkt wird, dass das ausgeleitete Wasser bei Rückleitung als Abwasser anzusehen ist.

Zuständige Behörde ist im allgemeinen die BezVBeh, der LH dann, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, aus anderen Gewässern 1000 l/min übersteigt (ausgenommen bei Bewässerungsanlagen), sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15.000 Einwohnern; der BMLFUW ist zuständig für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen (§§ 98 bis 100). Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird auch deren Wasserversorgung von der Landesregierung mit bewilligt, bei Abfallbehandlungsanlagen von der Abfallbehörde; betriebliche Wasserentnahmen obliegen der Gewerbebehörde; Wasserversorgungen iZm Bodenreformmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Agrarbehörden usw. In allen Fällen ist jedoch das WRG mit anzuwenden.

Im Ansuchen müssen Bedarf und Zweck (Trinkwasser, Nutzwasser) belegt und Angaben über erforderliche Schutzmaßnahmen sowie die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck gemacht werden (§ 103).³⁶

Die Bedeutung der Trinkwasserversorgung gibt ihr Vorrang vor anderen Wasserbenutzungen und rechtfertigt im Allgemeinen auch die Einräumung von Zwangsrechten. Andererseits sind die Auswirkungen der Wasserentnahme auf öffentliche Interessen und fremde Rechte genau zu prüfen und rechtfertigen entsprechend einschränkende Auflagen und Projektmodifikationen. Die Entschädigungspflicht für Eingriffe in fremde Rechte - und zwar auch durch Schutzanordnungen gem. § 34 - trifft den Wasserberechtigten. Bei der Bewilligung ist nach Maßgabe des anerkannten Bedarfs die zulässige Wasserentnahme genau festzulegen und zeitlich zu befristen (§§ 13, 21).

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten regelmäßig hygienisch und technisch überprüfen zu lassen (§ 134). Die Anlagen sind stets in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten (§ 50).

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit können gem. § 34 vorsorglich mit Bescheid besondere Anordnungen über die

Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und entsprechende Schutzgebiete bestimmt werden; dies ist auch bei nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungen sowie für Nutzwasserentnahmen möglich. Ferner können mit Verordnung des LH - in bestimmten Fällen auch des BMLFUW - in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt, ggf. auch verboten oder beschränkt werden (§ 34).

Schutzanordnungen sind nicht Bestandteil der Bewilligung. Sie sind daher auch nicht vom Willen des Wasserberechtigten abhängig; dieser hat zwar Unterlagen beizubringen (§ 103) und Entschädigungen für Einschränkungen rechtmäßiger Nutzungen zu leisten (§ 34 Abs. 4), kann aber nicht auf Schutzmaßnahmen verzichten. Auch die Möglichkeit der Wasseraufbereitung ist kein hinreichender Grund, Schutzmaßnahmen nach § 34 zu unterlassen.

Auch zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung können Anordnungen iSd § 34 getroffen werden (§ 35).

Während Anordnungen nach § 34 bereits eine konkrete Wasserversorgung voraussetzen und daher aus Anlass der Bewilligung einer solchen zu treffen sind, ist dies bei Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung nicht erforderlich. Wenn allerdings ein am Schutz eines Wasservorkommens interessiertes Wasserversorgungsunternehmen für eine solche Verordnung nach § 35 die Entschädigungsleistung übernimmt, kann es in der Folge sein Interesse am Wasservorkommen als Partei geltend machen, ohne bereits über eine Bewilligung gem. §§ 9 oder 10 zu verfügen.

Auf den Schutz von Heilquellen und Heilmooren finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung (§ 37).

Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann landesgesetzlich ein Anschlusszwang vorgesehen werden (§ 36 - siehe Wasserversorgungsgesetze der Länder).

Grundwasserbewirtschaftung durch künstliche Anreicherung des Grundwassers bedarf der Bewilligung nach § 32 Abs. 4.

2.3. Wasserkraftnutzung

Die Nutzung der Wasserkraft war für die Entwicklung des Wasserrechtes von besonderer Bedeutung. Waren früher die Mühlen bestimmend, so stand um 1900 bereits die Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft im Widerstreit zwischen Industrie und Eisenbahn. Nach dem Ersten Weltkrieg war es nötig,

³⁶ eine Desinfektionsanlage kann Schutzmaßnahmen nach § 34 nicht entbehrlich machen

den Verlust der böhmischen Kohlengruben auszugleichen und die Wasserkraft vor dem Zugriff der Siegermächte zu schützen (vgl. Legalkonzessionen an der Donau). Der Ausbau der Wasserkräfte erfolgte damals unter Zuhilfenahme von Sonderbestimmungen und begünstigte die Ausformung eines bundeseinheitlichen WRG. Im Zuge und in der Folge des Zweiten Weltkrieges erfolgte ein weiterer Ausbau der Wasserkräfte zumeist auf Basis des „bevorzugten Wasserbaues“, einem umfassenden und beschleunigten Verfahren (praktisch alle größeren Kraftwerke, aber auch große Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und Hochwasserschutzbauten wurden danach bewilligt, bis diese Bestimmung mit der WRG-Nov 1990 beseitigt wurde).

Viele kleinere Wasserkraftwerke liegen an Mühlbächen, die zum Teil seit Jahrhunderten bestehen. Mühlbäche, deren Wasserführung durch menschliches Zutun beeinflusst wird, sind auch dann als künstliche Gewässer anzusehen, wenn sie sich mit früheren Armen und Verzweigungen des Gewässers decken. Oft bestehen an solchen Mühlbächen Wasserwerksgenossenschaften, Mühlbachkonsortien o.ä., zu deren Aufgaben die Instandhaltung und der Betrieb der gemeinsamen Anlagen (Wehr, Mühlbäche, Feilbäche, Schleusen etc) gehören.

Die Bestimmungen des WRG über Wasserbenutzungen sind vor allem auf die Wasserkraftnutzung zugeschnitten (vgl. zB Widerstreitregelung); die allgemeinen Regelungen sind daher anzuwenden, doch gibt es auch speziell wasserkraftbezogene Vorschriften.

Das Land hat ein Vorzugsrecht auf Ausnutzung der in seinem Gebiet vorhandenen Wasserkräfte (§ 18)³⁷ und kann daher innerhalb bestimmter Frist ein Wasserkraftprojekt gegen Abgeltung des Planungsaufwandes selbst übernehmen. Da dieses Eintrittsrecht aber nur dem Land selbst zusteht, ist dieses Recht praktisch obsolet.

Zuständig ist für Wasserkraftanlagen unter 500 kW die BezVBeh, für größere Anlagen sowie für Anlagen an Grenzgewässern der LH. Der BMLFUW ist zuständig für Donaukraftwerke und Großkraftwerke nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, ferner für Anlagen mit Sperrenbauwerken, deren Höhe über Gründungssohle 30 m übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Mio m³ zurückgehalten wird. Bei UVP - pflichtigen Anlagen tritt an die Stelle der wrbeh Bewilligung eine Bewilligung durch die Landesregierung unter Mitwirkung des WRG; UVP-pflichtig sind Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW, Kraftwerke in Kraftwerksketten, Stauanlagen für mehr als 10 Mio m³ bzw in schutzwürdigen Gebieten für mehr als 2 Mio m³, sowie im Einzelfall besonders umweltrelevante Anlagen.

Für die fachliche Begutachtung technischer Fragen bei Staubeckenanlagen und Talsperren - im Zug oder außerhalb eines Verfahrens - besteht die Staubeckenkommission beim BMLFUW. Sie ist auch in die Talsperrenüberwachung eingebunden (§§ 23a, 131). Bei Talsperren und Speichern, deren Höhe über

³⁷ Rest der ehemaligen Länderbefugnisse

Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, ist vom Wasserberechtigten ein Talsperrenverantwortlicher zu bestellen, der die Sicherheit der Sperre zu überwachen, Mängel abzustellen und mit Behörde und Staubeckenkommission zu kooperieren hat (§ 23a).

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen sind der jeweils erlaubte höchste, ggf. auch der niederste zulässige Wasserstand deutlich für Dritte erkennbar zu kennzeichnen (Verhaimung)³⁸. Diese Stauhöhe ist einzuhalten, und zwar auch nach Betriebsauflassung (vorbehaltlich anders lautender Erlöschensvorkehrungen nach § 29), und kann notfalls auch von der Behörde bzw. dem Bürgermeister bewerkstelligt werden (§§ 23, 24).

2.4. Sonstige Wasserbenutzungen

Weitere nach § 9 bewilligungspflichtige Wasserbenutzungen von Oberflächengewässern sind zB die Wasserentnahme zur Speisung von Fischteichen, zur Beschneidung oder für Feuerlöschzwecke, die Nutzung des Wassers als Wärmelieferant und Kühlmittel, die Entnahme von Sand und Kies aus dem Gewässerbett usw.

Die Nutzung des Grundwassers (§ 10) erfolgt zumeist zur Wasserversorgung mit Trink-, Nutz- und Kühlwasser, zur Feldbewässerung, zum Füllen von Löschteichen, von Badebecken udgl., aber auch durch Nutzung als Wärmelieferant in Wärmepumpen.

Auf derartige Wasserbenutzungen finden alle einschlägigen Bestimmungen des WRG Anwendung wie insb die Bewilligungskriterien, der Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte, der Bedarfsnachweis, die Befristung, das Erlöschen udgl.. In allen Fällen ist jedoch auch zu prüfen, ob nicht - neben § 9 - etwa auch eine nach § 32 bewilligungspflichtige, mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, oder ein sonstiger Bewilligungstatbestand vorliegt. Die Abgrenzung der Bewilligungstatbestände kann fallweise schwierig sein.

Nicht durch Erschließung oder Benutzung des Grundwassers bewirkte quantitative Beeinträchtigungen von Grundwasservorkommen unterliegen nicht dem WRG. Dazu gehören die Trockenhaltung von Baugruben, soweit dies nicht gezielt durch Absenkb Brunnen erfolgt, undurchlässige Einbauten in den Grundwasserstrom udgl (das Ableiten von Stollenwässern aus Karst- und Kluftgrundwasserkörpern wurde durch die WRG-Nov 2003 der Bewilligungspflicht unterworfen - § 40). Der durch solche Maßnahmen Geschädigte kann nur zivilrechtlich, dh gerichtlich, Abhilfe bzw Schadenersatz begehren. Mit einer Schongebietsverordnung (§ 34) könnten allerdings auch solche Eingriffe - regional - dem WRG unterstellt werden.

³⁸ siehe Staumaßverordnung, BGBl. Nr. 64/1935

Die Sand- und Kiesgewinnung unterliegt im Allgemeinen dem Bergrecht (Mineralrohstoffgesetz) bzw der Gewerbeordnung; wr zu behandeln sind jedenfalls

- Sand- und Kiesgewinnung aus Oberflächengewässern:
sie stellen Wasserbenutzungen dar und bedürfen nach Maßgabe des § 9, ggf zusätzlich auch des § 32 der wr Bewilligung;
- Nassbaggerungen:
Materialgewinnungen im Grundwasser(schwankungs)bereich bewirken eine Freilegung des Grundwassers und damit regelmäßig eine Gefährdung bzw Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit; sie bedürfen der Bewilligung nach § 32 (die Bestimmungen für Wasserbenutzungen sind dabei sinngemäß anzuwenden);
- Trockenbaggerungen:
Materialgewinnungen deutlich oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels bewirken zwar keine Freilegung des Grundwassers, verringern aber die Schutzwirkung der Bodenüberdeckung und bedürfen daher in wr besonders geschützten Gebieten der Bewilligung nach § 31c (keine Wasserbenutzung); außerhalb dieser Gebiete sind im berg- bzw gewerberechlichen Verfahren Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Schifffahrt stellt eine besondere Form des Gemeingebrauchs dar, die außerhalb des WRG geregelt ist. Die Errichtung von Schifffahrtsanlagen unterliegt jedoch als Bau am Ufer bzw als Anlage im Hochwasserabflussbereich der Bewilligungspflicht nach § 38 (keine Wasserbenutzung).

Wasserbenutzungen iZm UVP - pflichtigen Vorhaben, mit Abfallbehandlungsanlagen und mit Maßnahmen der Bodenreform, in bestimmten Fällen auch bei gewerblichen Betriebsanlagen usw, werden von den nach jenen Vorschriften zu erteilenden Genehmigungen mit umfasst.

3. Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insb vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

(§§ 30 - 37)

Die im Wesentlichen der WRG-Nov 1959 entstammenden und mit der WRG-Nov 1990 ergänzten Bestimmungen des dritten Abschnitts (§§ 30 bis 37) regeln Ziel und Begriff der Reinhaltung (§§ 30 ff), allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 31), potentiell wassergefährdende Maßnahmen (§§ 31a - 31d), bewilligungspflichtige Einwirkungen (§§ 32 - 32b) und diesbezügliche Pflichten (§ 33), abwasserbezogene Bestimmungen (§§ 33a - 33c), wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen (§§ 33d - 33g) und den besonderen Schutz von Wasservorkommen im Interesse der Wasserversorgung (§§ 34 - 37).

Mit der WRG-Nov 1959 waren Einwirkungen auf die Wasserbeschaffenheit eigenständigen Regelungen unterworfen worden; es handelt sich dabei nicht um Wasserbenutzungsrechte, doch sind auf derartige Bewilligungen die Bestimmungen für Wasserbenutzungen sinngemäß anzuwenden. Im Jahre 1969 wurden - vor allem im Hinblick auf zunehmende Gefahren aus Lagerung und Transport von Mineralölen - die Vorsorgebestimmungen der §§ 31 und 31a eingefügt. Die WRG-Nov 1990 hat für Abwasser-einleitungen ein im „kombinierten Ansatz“ vereinigtes System von Emissions- und Immissionsregelungen (§§ 33a - 33d) geschaffen und - mangels ausreichender anderweitiger gesetzlicher Regelungen - für Abfalldeponien ein eigenständiges Normengebäude (§§ 31b, 31d und 120a) eingeführt. Zur Umsetzung der Emissionsregelungen wurden zahlreiche Abwasseremissionsverordnungen erlassen. Im Jahre 1997 wurden die Indirekteinleitungen neu geregelt (Ersatz des als verfassungswidrig erkannten § 32 Abs 4 durch § 32b), im Jahre 1999 die Deponiebestimmungen (§§ 31b, 31d und 120a) ins AWG transferiert. Mit der WRG-Nov 2003 wurde die WRRL in das WRG übernommen.

Besondere Bedeutung wurde mit der WRG-Nov 1959 auch der Trinkwasserversorgung eingeräumt: soweit für Wasserversorgungsanlagen und deren Einzugsgebiete der allgemeine Schutz der §§ 31 und 32 nicht ausreicht, können vorsorglich durch Bescheid oder Verordnung die erforderlichen Schutz- und Schongebiete bestimmt sowie Nutzungsbeschränkungen und Schutzanordnungen getroffen werden (§§ 34 - 37).

3.1. Umweltziele; Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit

Praktisch alle menschlichen Aktivitäten sind mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf Oberflächen-gewässer und Grundwasser verbunden. Auch die WRRL spricht ausdrücklich die Auswirkungen von

mengenmäßigen, physikalischen und morphologischen Beeinträchtigungen der Gewässer auf die Gewässergüte an.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG sind alle Gewässer einschließlich des Grundwassers bestmöglich rein zu halten und zu schützen. Im § 30 wird das gesetzliche Reinhalteziel umschrieben wie folgt:

Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so rein zu halten und zu schützen, dass

1. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insb ist Grundwasser sowie Quellwasser so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so rein zu halten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Unter Reinhaltung der Gewässer wird dabei die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens, unter Schutz der Gewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität aquatischer Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

Für Oberflächengewässer bzw. Oberflächenwasserkörper werden in § 30a die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustandes sowie Kriterien für die Festlegung und Kontrolle der Umweltziele vorgeschrieben. Für die Beurteilung des ökologischen Zustandes sind in Anhang C Bewertungskriterien in verbalisierter Form enthalten.

Als ökologischer Zustand wird die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, iVm Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer samt den für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung bezeichnet.

Eine Differenzierung nach Gewässertypen bzw. der Charakteristik von Einzugsgebieten ist vorgesehen; als Vergleichsgröße sind Referenzstrecken zu bestimmen. Die Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern und die Festlegung konkreter Zielzustände soll damit relativ differenziert und ins Detail gehend erfolgen.

Unter bestimmten Umständen können Oberflächenwasserkörper als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ ausgewiesen werden (§ 30b). Dies ist insb für jene Gewässer bedeutsam, die im Interesse der Hochwassersicherheit reguliert wurden oder an denen Wasserkraftanlagen bestehen. Bei einem solchen Oberflächenwasserkörper ist (bloß) das gute ökologische Potential maßgeblich. Eine vorläufige Benennung solcher Wasserkörper soll nach der IST-Bestandsanalyse, die endgültige Ausweisung nach Vorliegen der Überwachungsergebnisse im ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfolgen. Gewässerbelastungen durch Schadstoffe rechtfertigen eine Ausweisung nicht.

Für Grundwasser ist zumindest ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand vorgeschrieben.

In gemeinschaftsrechtlichen Schutzgebieten (zB nach der Fauna-Flora-Habitat-RL, nach der Vogelschutz-RL, für Badegewässer uä.) und Gebieten mit Wasserentnahmen von mehr als 10 m³/d bzw für mehr als 50 Personen gelten die jeweils strengeren Umweltziele.

Ausnahmen von diesen Umweltzielen sind nicht nur bei erheblich veränderten und künstlichen Oberflächengewässern möglich. § 30e sieht für bereits jetzt erheblich beeinträchtigte Gewässer eine stufenweise (dh verzögerte) Zielerreichung bis 2027 bzw. die definitive Lockerung der Zielerfordernisse vor. § 30f ermöglicht eine vorübergehende Abweichung von Umweltzielen bei Hochwässern, Dürren und vergleichbaren Ereignissen höherer Gewalt, soweit dem entsprechende Alarm- bzw Katastrophenszenarien bereits in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen vorgesehen sind. Ein Anspruch von Wassernutzern an einem solchen Gewässer auf Anwendung dieser Ausnahmen besteht aber nicht.

Diese Umweltziele der §§ 30 ff werden durch ein generelles Verschlechterungsverbot – bezogen auf die Einstufung des Gewässers – abgesichert; sie sind für die Gewässerbewirtschaftungsplanung maßgeblich und durch Maßnahmenprogramme (§§ 55e – 55g) zu gewährleisten.

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der gebotenen Sorgfalt³⁹ seine Anlagen so herzustellen, in Stand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wr Bewilligung gedeckt ist (§ 31 Abs. 1). Wer diese Sorgfaltspflicht so vernachlässigt, dass daraus eine Gewässerverunreinigung erfolgen kann, muss mit schwerwiegenden behördlichen Maßnahmen (Aufträgen) auf seine Kosten rechnen.

Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen (§ 33). Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (vgl § 33b und Abwasseremissionsverordnungen, § 32a mit Einleitungsverboten).

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach behördlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insb der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung (§ 32).

Nur solche Einwirkungen auf Gewässer sind verboten bzw genehmigungspflichtig, die spürbare Auswirkungen nach sich ziehen (Bagatelgrenze). Bewilligungspflichtig sind daher Einwirkungen, die einer anderweitigen Nutzung der Gewässer im Wege stehen und so das Ziel einer optimalen, abgestimmten Wasserwirtschaft verletzen, oder die den ökologischen und/oder chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen können; verboten ist jedenfalls die Einbringung bestimmter gefährlicher Stoffe in das Grundwasser. Die Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit einer Einwirkung auf Gewässer hängt vom Grad bzw der Intensität der dadurch bewirkten Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte ab. Unerheblich ist, ob es sich um ein öffentliches oder um ein Privatgewässer handelt; die Reinhaltbestimmungen sind daher auch vom Gewässereigentümer zu beachten.

Nicht als (bewilligungspflichtige) Einwirkungen iSd § 32 sind Maßnahmen anzusehen, bei denen eine Gewässerverunreinigung zwar möglich, aber nicht beabsichtigt (bzw. nach dem natürlichen Lauf der Dinge zu erwarten) ist (zB die geschützte Lagerung wassergefährdender Stoffe).

Bewilligungspflichtig sind insb

1. die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den erforderlichen Anlagen (insb Abwassereinleitungen),
2. Einwirkungen durch ionisierende Strahlen oder Temperaturänderung,
3. Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser beeinträchtigt wird,

³⁹ §§ 1297, 1299 ABGB

4. die Verrieselung oder Verregnung gewerblicher oder städtischer Abwässer,
5. eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
6. hohe Düngegaben,
7. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer (Flusskläranlagen) oder zur Verwertung fremder Abwässer,
8. die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 bewilligt werden, finden die Bestimmungen für Wasserbenutzungen sinngemäß Anwendung; es sind dies im Wesentlichen die Vorschriften über die Bedarfsprüfung und die Berücksichtigung der tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, über die Befristung von Bewilligungen, über das Erlöschen von Rechten und über das Bewilligungsverfahren (siehe oben).

Bei Einwirkungen auf das Grundwasser sind dessen besondere Schutzbedürftigkeit im Interesse der allgemeinen Wasserversorgung sowie allfällige Einbringungsverbote und –beschränkungen nach § 32a zu beachten (Grundwasserschutzverordnung; zugleich Umsetzung der Grundwasser-RL 2006/118/EG).

Abwasserbeseitigung

§ 33b verlangt - dem Vorsorgegrundsatz folgend - für die Neubewilligung von Abwasserableitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a) und in bewilligte Kanalisationen (§ 32b) eine an den technischen Möglichkeiten zur Vermeidung bzw Verminderung von Schadstoffableitungen orientierte Emissionsbegrenzung. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Behandlung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen

- soll die Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen;
- haben Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen;
- dürfen Schutzmaßnahmen für ein Fließgewässer nicht zu einer unvermeidbaren Verlagerung von Belastungen auf andere Gewässer führen;
- sollen die an die Fließgewässer abgegebenen Abwassermengen durch Einsatz wassersparender Technologien und Methoden möglichst gering gehalten werden;
- sollen Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung),
- ist Verdünnung (als Ersatz für Reinigungsmaßnahmen) verboten,

- sind Abwasserteilströme erforderlichenfalls getrennt zu reinigen.

Die Abwasseremissionsverordnungen

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beschaffenheit von Abwässern insb gewerblich-industrieller Herkunft wurde der jeweils relevante Stand der Technik in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) und in (über 60) Abwasseremissionsverordnungen (AEVn) für spezielle Abwasserherkunftsbereiche⁴⁰ durch branchenspezifische und parameterbezogene Emissionsgrenzwerte bzw Emissionsbereiche in Form von Konzentrationen oder spezifischen Frachten sowie durch einzusetzende Überwachungsmethoden umschrieben. EU-rechtliche Vorgaben für die Emissionsbeschränkung enthalten vor allem die Gewässerschutz-RL samt Tochter-RLn über das Ableiten gefährlicher Stoffe, die Grundwasser-RL und die RL 91/271/EWG über kommunales Abwasser; zusätzliche Kriterien ergeben sich aus immissionsbezogenen RLn (zB für Badegewässer und für Fischgewässer).⁴¹

Damit wird der gebotene, technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvoll erreichbare Grad der Abwasserbehandlung - ua auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – österreichweit einheitlich festgelegt.

Die (bloße) Festlegung von Emissionsbegrenzungen bevorzugt keine bestimmten Vermeidungs- und Behandlungsverfahren, vielmehr sind alle jene Abwasserbehandlungsanlagen und -verfahren als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen, die verlässlich in der Lage sind, die verordneten Grenzwerte einzuhalten. Dies gibt den Abwasserproduzenten Wahlfreiheit bzgl einzusetzender Abwasserbehandlungsanlagen und -verfahren und ermöglicht Pilotprojekte, Versuchsanlagen und Weiterentwicklungen.

Die Behörde hat bei der Bewilligung einer Abwassereinleitung die für den Einzelfall maßgeblichen Parameter zu ermitteln und für diese die verordneten Werte in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen; nur diese bescheidmäßig vorgeschriebenen Werte entfalten für den Wasserberechtigten (insb strafrechtliche) Wirkung. Es müssen also nicht alle erdenklichen Abwasserinhaltsstoffe im Bewilligungsbescheid angeführt werden, sondern nur jene, die für die Überwachung der Einleitung maßgeblich erscheinen, dh, bei denen eine Überschreitung der verordneten Werte zu besorgen ist. Andere, im Bescheid nicht genannte Abwasserinhaltsstoffe sind von der Bewilligung umfasst, wenn und solange sie für das in Rede stehende Abwasser typisch und - wenn es sich um gefährliche Abwasserinhaltsstoffe handelt - unvermeidlich sind und ihre Ableitung nicht generell verboten ist.

⁴⁰ vgl § 4 Abs. 2 AAEV

⁴¹ In den genannten RLn werden - ua - Grenzwerte für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe und Sanierungsprogramme für belastete Gewässer vorgesehen. Durch die WRRL werden diese Regelungen übernommen und ausgebaut.

Abweichungen von den verordneten Grenzwerten sind nur nach Maßgabe des § 33b Abs. 6 oder 10 erlaubt. Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm keine strengeren als die verordneten Werte vorgeschrieben werden, soweit dies nicht wegen besonderer Vorflutverhältnisse oder zum Schutz bestehender Rechte notwendig ist. Auch Änderungen des Standes der Abwasserreinigungstechnik sind erst dann beachtlich, wenn sie in einer Emissionsverordnung ihren Niederschlag gefunden haben.

Die so verordneten Emissionsbeschränkungen gelten für Abwassereinleitungen in Fließgewässer (§ 32) und in Kanalisationen (Indirekteinleiter - § 32b), wobei in einigen AEVn für Abwassereinleitungen im Einzugsgebiet von Seen besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Einleitung von Abwässern in stehende Gewässer oder in den Boden (das Grundwasser) ist wasserwirtschaftlich unerwünscht und vielfach einer generellen schematischen Beurteilung nicht zugänglich (zB Versickerungen). Sie kann nur in Frage kommen, wenn eine andere Lösung der Abwasserfrage nicht vertretbar wäre, und unterliegt einer strengen Einzelfallbeurteilung; die AEVn sind zwar nicht unmittelbar anzuwenden, doch gilt auch in diesen Fällen der in den AEVn festgelegte Stand der Reinhalte- und Vermeidungstechnik als Mindeststandard, wobei neben dem besonderen Schutz des Grundwassers jedenfalls auch alle anderen abwasserbezogenen Grundsätze des WRG zu gelten haben.

Die *Allgemeine Abwasseremissionsverordnung* (AAEV) stellt den Rahmen für die nähere Ausführung der §§ 33b und 33c dar. Sie bezieht sich auf das Einleiten von Abwasser, Mischwasser, verunreinigtem Niederschlagswasser usw. in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen und legt allgemein Begriffsbestimmungen für den Abwassersektor fest.

Danach ist „Abwasser“ Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Entscheidend ist somit die Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch menschliche Aktivitäten; Wasser, das einem Gewässer entnommen und einem anderen oder dem gleichen Gewässer zugegeben wird, ohne dass seine Beschaffenheit im Entnahmezeitraum durch eine Aktivität des Entnehmers bzw. Einleiters verändert wird, gilt auch dann nicht als Abwasser iSd AAEV, wenn es die Anforderungen der AAEV oder einer speziellen AEV nicht erfüllt.

In §§ 2 und 3 AAEV werden allgemeine Grundsätze der Abwasserbehandlung und generelle wasserwirtschaftliche Anforderungen und Maßnahmen der innerbetrieblichen Wasserwirtschaft informativ bzw

empfehlend beschrieben, bei deren Beachtung die Einhaltung der verordneten Grenzwerte möglich ist.⁴² Diese Regelungen sind nicht rechtsverbindlich, können aber im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung, bei der Projekterstellung und -beurteilung und für den Schutz öffentlicher Interessen (§ 105) richtungweisend sein. Für den Schadstoffrückhalt nach dem Stand der Technik gelten bei Einleitung in öffentliche Kanalisationen ebenso wie in Fließgewässer grundsätzlich gleiche Anforderungen; darüber hinausgehende Beschränkungen können sich aus der Vorflutsituation (Immissionsanforderungen) ergeben.

Die Behörden haben bei der Bewilligung einer Abwassereinleitung zu prüfen, unter welche AEV(n) das Abwasser fällt, und welche Abwasserparameter im konkreten Fall überwachungsbedürftig erscheinen; (nur) für diese Parameter sind die in der/den in Betracht kommenden AEV(n) festgelegten Werte vorzuschreiben. Die Parameter und Werte der AAEV gelten für jene Abwässer, für die in § 4 Abs. 2 AAEV keine gesonderte AEV vorgesehen ist oder wo die in Betracht kommende AEV einen im Einzelfall als überwachungsbedürftig erkannten Parameter nicht enthält; in diesen Fällen sind die für das Abwasser relevanten Überwachungsparameter individuell festzulegen und die Werte der AAEV heranzuziehen; ist bei einem solchen Parameter die Einhaltung des Emissionswertes der AAEV nicht möglich, gilt der verordnete Wert als Richtwert („Exotenregelung“). Rechtliche Relevanz für den Abwasserdirekteinleiter haben nur die von den Behörden für die im Einzelfall als maßgeblich (überwachungsbedürftig) erkannten Parameter mit den entsprechenden (Grenz-)Werten im Bewilligungsbescheid.

Die Mischung von Abwässern verschiedener Herkunftsbereiche ist nur zulässig, wenn dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu besorgen sind (Grundsatz der Teilstromreinigung - § 33b Abs. 9). Die einzelnen Abwasserteilströme unterliegen der für sie jeweils in Betracht kommenden speziellen AEV. Die AAEV enthält Bestimmungen für den Fall, dass das zu beurteilende Abwasser mehreren AEVn zugerechnet werden kann (Mischrechnung), sowie Bestimmungen über die Interpretation der Emissionswerte an Hand von Tagesfrachten und regelt die Überwachung der Emissionen.

In § 4 Abs. 2 der AAEV sind jene - mehr als 60 - Abwasserherkunftsbereiche angeführt, für die spezielle *branchenspezifische Emissionsverordnungen (AEVn)* erlassen werden. In diesen „Branchen“ - AEVn wird für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich ebenfalls der Stand der Technik – spartenbezogen - demonstrativ und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit erläutert (Hilfestellung für die Planung und Beurteilung von Abwasserbehandlungsvorhaben); außerdem werden für die jeweils branchenspezifisch bedeutsamen Parameter die nach dem Stand der Technik (in dieser Branche) einhaltbaren Emissionswerte (-bereiche) festgelegt. Im Interesse der Rechtssicherheit werden auch die für die Überwachung maßgeblichen Referenzanalyseverfahren angegeben. Die AEVn regeln ferner die

⁴² In den speziellen Emissionsverordnungen für die Herkunftsbereiche gem. § 4 Abs. 2 AAEV wird ebenfalls der Stand der Technik - jeweils spartenbezogen - demonstrativ und ohne Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Rechtsverbindlichkeit erläutert.

Interpretation von Messwerten, die Überwachung, gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sowie Anpassungsfristen für bestehende Anlagen.

Die Häufigkeit der Eigen- bzw. Fremdüberwachung eines Abwasserparameters ist im Bewilligungsbescheid festzulegen. Es ist nicht erforderlich, alle Parameter, die für die Überwachung des Abwassers in Frage kommen, mit der gleichen Häufigkeit zu überprüfen.

In den AEVn werden auch Sanierungsfristen für bestehende Anlagen des jeweiligen Geltungsbereichs bestimmt und damit – nach Maßgabe von Regionalprogrammen – die Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst. Die bei Erlassung einer AEV bestehenden Abwassereinleitungen dieses Abwasserherkunftsbereiches sind nach Maßgabe allfälliger Regionalprogramme an die Werte dieser Verordnung anzupassen.

In solchen Fällen ist für rechtmäßig bestehende Anlagen binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten der maßgeblichen Emissionsverordnung ein Anpassungs-(Sanierungs-)projekt vorzulegen und nach Genehmigung umgehend zu realisieren. Die Sanierungsfrist beginnt mit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung zu laufen. Näheres wird in Regionalprogrammen festgelegt. Die Sanierungsfristen sind im Einzelfall von der Behörde zu verkürzen, wenn die tatsächliche Emission das Dreifache des Verordnungswerts überschreitet, oder wenn die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich wäre. Andererseits ist eine Fristverlängerung möglich, wenn eine besondere Verbesserung der Abwassersituation bewirkt wird, oder wenn der Wasserberechtigte allen Bemühungen zum Trotz die Sanierungsfrist nicht einhalten kann.

Für den einzelnen Abwassereinleiter sind die AEVn nicht unmittelbar wirksam; für ihn gilt grundsätzlich nur der jeweilige Bewilligungsbescheid, in dem die generellen Vorgaben individuell konkretisiert werden. Für Indirekteinleiter allerdings gelten die AEVn unmittelbar, soweit nicht das Kanalisationsunternehmen Abweichungen zugesteht.

Spezielle Regelungen betr. Abwasserbeseitigung

Die Regelung von Einwirkungen auf Gewässer fällt in Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG; Wasserrecht), die Regelung der Abwasserbeseitigung von Baugrundstücken in die Zuständigkeit der Länder. Die einschlägigen Landesgesetze regeln daher

- die Verpflichtung von Gemeinden, für die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet zu sorgen
- die Abwasserbeseitigung von Baugrundstücken (Kanalanschluss oder Senkgrube)
- die Anschlusspflicht an öffentliche Kanalisationen
- Anschluss- und Einleitungsgebühren

Soweit durch die Abwasserbeseitigung eine Einwirkung auf Gewässer erfolgt, unterliegt sie wie Vorschriften:

- Die wr Bewilligungspflicht für Abwassereinleitungen besteht auch dann, wenn der Abwasserproduzent selbst bereits von sich aus eine Vorreinigung seiner Abwässer vornimmt.
- Das Ableiten bzw Versickern von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser unterliegt nicht der Bewilligungspflicht nach § 32. Handelt es sich hingegen um Niederschlagswässer von zB zur Abstellung von Kraftfahrzeugen genutzten und damit typischerweise verunreinigten Flächen, oder von Manipulations- oder Lagerflächen, ist hierfür eine wr Bewilligung erforderlich.
- Senkgruben bedürfen keiner wr Bewilligung, weil sie bauordnungsgemäß dicht sein müssen und daher nicht zur Einwirkung auf Gewässer bestimmt sind. Undichte Senkgruben sind allerdings als Misstand auch wasserpolizeilich zu ahnden.
- Eine Bewilligung ist nicht nur für die Abwassereinleitung und die dazu benötigten Anlagen erforderlich, sondern auch für erhebliche Änderungen von Art und Menge einer bewilligten Einwirkung.
- Die wr Bewilligungspflicht gilt auch für die Ableitung von Abwässern aus Einzelobjekten und das Ableiten bzw Versickern von Abwässern aus privaten Haushalten. Ob für derartige Abwässer Anschlusszwang an eine öffentliche Kanalisation besteht, ist wr unerheblich, sondern allein bau-rechtlich relevant.

Die Bewilligung zur Einleitung von Abwässern darf unter Beachtung des Bedarfs und des Schutzes öffentlicher Interessen und fremder Rechte befristet erteilt werden, wenn die Abwasserreinigung dem Stand der Technik entspricht und gefährliche Abwasserinhaltsstoffe soweit als möglich vermieden werden; dabei sind grundsätzlich die in der in Betracht kommenden (branchenspezifischen) AEV festgelegten Emissionsgrenzwerte vorzuschreiben, sofern nicht die Vorbelastung des Gewässers oder eine besondere wr Regelung oder der Schutz fremder Rechte strengere Vorschriften erfordert.

Verdünnung (als Ersatz für Reinigungsmaßnahmen) ist verboten, erforderlichenfalls sind Abwasserteilströme gesondert zu reinigen.

Gemäß § 33b Abs. 6 darf die Behörde - mit entsprechender Begründung – strengere (als die verordneten) Emissionsbeschränkungen treffen, wenn dies auf Grund der Vorbelastung des Gewässers oder auf Grund von anderen einschlägigen Regelungen erforderlich ist (Vorrang des Immissionsschutzes; vgl auch den „kombinierten Ansatz“ der WRRL bzw. des § 30g). Ergeben sich aus einer Immissionsregelung, zB aus Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Sanierungsprogrammen (§ 33d), Schongebietsverordnungen (§§ 34, 35), wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen (§ 54) oder Programmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts (§ 55l) strengere Anforderungen, gehen diese der verordneten Emissionsregelung vor und können zu verschärften Anforderungen oder gar zur Versagung der Bewilligung führen.

Zusätzlichen Anforderungen ergeben sich dzt - ua - aus den Verordnungen zur Verbesserung der Wassergüte der Mur, BGBl. Nr. 423/1973, und zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und

ihrer Zubringer, BGBl. Nr. 210/1977, aus der Fischgewässerverordnung (2000) sowie aus der RL des BMLF für die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern (ImRL; 1987):

In der Verordnung BGBl. Nr. 423/1973 zur *Verbesserung der Wassergüte der Mur* und ihrer Zubringer im Land Steiermark wird als Reinhalteziel die Verbesserung der Gewässergüte der Mur auf Güteklasse II - III festgelegt. Detailregelungen betreffen industrielle Abwässer, va jene der Zellstoffindustrie.

In der Verordnung BGBl. Nr. 210/1977 zur *Verbesserung der Wassergüte der Donau* und ihrer Zubringer wird als Reinhalteziel festgelegt, dass die Wassergüte der Donau auf die Güteklasse II - III, wo diese bereits gegeben ist sowie in Stauräumen auf die Güteklasse II verbessert wird. Detailregelungen betreffen betriebliche Abwässer, insb aus Zellstoffwerken, aus chemischen Betrieben (zB Herstellung von Kunststoffen, Kunstdünger, Pharmazeutika, Pestiziden und Erdölprodukten) sowie aus Betrieben mit vorwiegend organisch belasteten Abwässern (zB Papier-, Pappe-, Textil-, Nahrungsmittelindustrie, Gerbereien, Tierkörperverwertungen).

Donau-Verordnung und Mur-Verordnung treten mit Ablauf des 22.12.2012 außer Kraft.

Mit der *Fischgewässerverordnung*, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 vom 15.12. 2000, wird in Umsetzung der Fischgewässer-RL 78/659/EWG für näher bezeichnete Salmoniden- und Cypri-
nidengewässer die gebotene Wassergüte durch imperative Werte und Richtwerte festgelegt. Entsprechen die genannten Gewässer nicht diesen Werten, dann hat der BMLFUW geeignete Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung dieser Werte zu erreichen.

Nach § 33d ist die Erreichung bzw. Einhaltung des Zielzustandes (§§ 30a ff) als öffentliches Interesse anzustreben; der LH hat ggf ein Sanierungsprogramm zu verordnen. Ein solches Sanierungsprogramm könnte strengere Anforderungen an Abwasseremissionen stellen als die Emissionsverordnungen.

Weitere verschärfende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung können sich insb in gem. §§ 34 Abs. 2 bzw 35 verordneten Grundwasserschongebieten ergeben. So wird in einigen Schongebieten ua vorsorglich eine Bewilligungspflicht für abwasserproduzierende Anlagen und Betriebe, etwa im Bereiche des Fremdenverkehrs, oder eine Anzeigepflicht für sonst als bloß geringfügig anzusehende und damit bewilligungsfreie Einwirkungen auf Gewässer normiert.

Auch aus *wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen* (§ 54) können sich Beschränkungen für die Abwasserbeseitigung ergeben, wenn die Abwassereinleitung mit der Widmung des Gewässers für bestimmte Nutzungen nicht harmoniert (zB Ausnutzung der Wasserkraft). Rahmenverfügungen treten mit Ablauf des 22.12.2012 außer Kraft.

Immissionsanforderungen können sich auch aus der Weiterentwicklung EU-rechtlicher Vorschriften, insb der WRRL, ergeben.

Diese Bestimmungen betreffen (nur) öffentliche Interessen. Nach der Rechtsprechung des VwGH kann daher auch der gebotene Schutz fremder Rechte die Vorschreibung strengerer Grenzwerte als jener der AEVn notwendig machen.

Weniger strenge Regelungen dürfen gemäß § 33b Abs. 10 dann getroffen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der Emissionswerte technisch nicht möglich ist und entweder das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinigung überwiegt oder die Überschreitung im Hinblick auf die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann⁴³. Dem BMLFUW⁴⁴ steht allerdings in diesem Fall die Bescheidbeschwerde an den VwGH zu.

Auf die Abwasserbeseitigung finden die Bestimmungen für Wasserbenutzungen sinngemäß Anwendung (§ 32 Abs. 6); dies gilt insb für die Bedarfsprüfung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, für die Berücksichtigung der konkreten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, für den Stand der Technik, für Eingriffe in erteilte Bewilligungen, für die Entziehung und das Erlöschen von Wasserrechten, usw. (§§ 13, 21, 21a, 27 - 29, 105).

Die Bewilligung muss gem. § 21 befristet werden (max. 90 Jahre); eine Wiederverleihung ist bevorzugt möglich, wenn zu jenem Zeitpunkt die Ableitung dem Stand der Technik entspricht. Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe ist nur so weit und so lange erlaubt, als nach dem Stand der Technik deren Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse die Einleitung gestatten.

Liegt die Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse, dann können auch allenfalls notwendige Zwangsrechte (§§ 60 ff) wie zB Kanalservituten oder Grundenteignungen für Kläranlagen etc. gegen angemessene Entschädigung eingeräumt werden. Dem Abwassereinleiter kann die Leistung einer angemessenen Sicherstellung, die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person sowie die Untersuchung von Abwässern und wassergefährdenden Stoffen aufgetragen werden (§§ 11, 33 Abs. 3). Abwassereinleitungen werden im Wasserbuch ersichtlich gemacht.

Die Bewilligung umfasst jene Anlagenteile, von denen Einwirkungen auf Gewässer ausgehen können, somit im Wesentlichen die Abwassersammel- und -behandlungsanlagen (Kanäle und Kläranlage). Die Bewilligung einer Abwassereinleitung hat zur Folge, dass rechtmäßig abgeleitete Abwasserinhaltsstoffe nicht (mehr) dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) unterliegen.

⁴³ siehe auch § 104a

⁴⁴ und wohl auch betroffenen Dritten

Das Maß der Einwirkung auf das Gewässer sowie der Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlage sind regelmäßig überprüfen zu lassen. Die gesamte Abwasseranlage (dh auch die Kanalisation) ist stets in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.

Das Versickern von Abwässern ist nur zulässig, wenn eine andere Lösung nicht möglich oder vertretbar ist, die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt und eine Gefährdung von Wasserversorgungen nicht zu erwarten ist. Direkteinbringungen in das Grundwasser ohne Bodenpassage sind grundsätzlich zu unterlassen (für gefährliche Stoffe verboten; siehe § 32a).⁴⁵ Gleiches gilt für das oberflächliche Ausbringen von Abwässern (Verrieseln, Verregnen, Sickermulde).

Die Abwassereinleitung in eine fremde Kanalisation (Indirekteinleitung) bedarf grundsätzlich nur der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Zwar hat der Indirekteinleiter die maßgeblichen Emissionsverordnungen einzuhalten und daher seine Abwässer vorzureinigen, doch kann das Kanalisationsunternehmen Abweichungen zulassen. (Näheres siehe unten)

Unterliegt die Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G, etwa weil sie selbst bereits die dort angegebenen Schwellenwerte übersteigt, oder weil sie zu einer sonst UVP-pflichtigen Anlage gehört, erfolgt die Bewilligung nach dem UVP-Gesetz in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren durch die Landesregierung. Die Abwasserbeseitigung aus Abfallbehandlungsanlagen ist im konzentrierten Verfahren von der Abfallbehörde mit zu behandeln. Für die Abwasserbeseitigung aus gewerblichen Betriebsanlagen bzw bei so genannten IPPC-Anlagen wird die Abwasserbeseitigung im Gewerbeverfahren mit behandelt. In allen diesen Fällen sind die Vorschriften dabei aber ebenfalls anzuwenden.

Es ist wasserwirtschaftlich grundsätzlich wünschenswert, in zusammenhängenden Siedlungsgebieten - dies können auch kleinere Ortschaften mit lockerer Verbauung sein - Abwässer in Kanalisationsanlagen zu sammeln und in zentralen Kläranlagen zu reinigen. Eine Verpflichtung hierzu ergibt sich aus der RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Dabei sind ua folgende generelle wasserwirtschaftliche Zielsetzungen zu beachten:

- zusammenhängende Siedlungsgebiete sind möglichst zentral zu entsorgen,
- gewerbliche und ähnliche Abwässer sind erforderlichenfalls vorzubehandeln,
- Abfälle und Problemstoffe dürfen nicht in die Anlage eingebracht werden,
- die Einleitung von Abwässern aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen über 50 EGW₆₀ in Fließgewässer hat mindestens den Anforderungen der 1. AEV für kommunales Abwasser zu entsprechen,

⁴⁵ Wegen der besonderen, ua standortspezifischen Anforderungen des Grundwasserschutzes wurden für Versickerungen keine generellen Abwasseremissionswerte verordnet; der in den AEVn umschriebene Stand der Technik ist aber sinngemäß als Mindeststandard anzuwenden.

- zusätzliche Reinigungserfordernisse ergeben sich ua aus der Wassergüte des Vorfluters; insb für Seeneinzugsgebiete bestehen besondere Anforderungen.

Außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete kann die Abwasserbeseitigung für einzelne Objekte getrennt, oder auch für mehrere Objekte gemeinsam erfolgen. Die Sicherstellung der flächendeckenden Abwasserentsorgung muss sinnvoller Weise schon im Rahmen der Raumplanung bedacht werden.

Auch die Ableitung bzw. Versickerung von häuslichen Abwässern aus Einzelobjekten darf nur mit behördlicher Bewilligung und nur nach entsprechender Abwasserbehandlung erfolgen. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung sind Emissionsbeschränkungen differenziert - ua – vorgesehen für:

- Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen über 50 EGW₆₀;
- Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen kleiner oder gleich 50 EGW₆₀;⁴⁶
- Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlage (siehe Verordnung BGBl. Nr. 869/1993 igF)

Abwasser aus Einzelobjekten soll möglichst biologisch gereinigt werden (mit Kohlenstoffentfernung und Nitrifikation), Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Schwimmbeckenwasser, usw. ist von der Anlage fernzuhalten, eine vollbiologische Abwasserreinigung ist schon lange Stand der Technik.⁴⁷

Indirekteinleiter (§ 32b)

Indirekteinleiter ist, wer seine Abwässer der Kanalisation eines anderen zuleitet.

Da öffentliche Kanalisationen grundsätzlich alle in einem bestimmten Gebiet anfallenden Abwässer sammeln und reinigen sollen, muss bei Planung und Bewilligung von Kanalnetz und Kläranlage auf Art und Menge der in ihrem Einzugsgebiet anfallenden Abwässer Bedacht genommen werden. Die Einbringung von Abwässern in eine Kanalisation bzw. Kläranlage, die dafür nicht vorgesehen bzw. geeignet ist, muss daher zur Vermeidung von Missständen wr kontrollierbar sein; die Haftung des Kläranlagenbetreibers reicht dafür nicht aus.

⁴⁶ die Einleitung von Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte kleiner oder gleich 50 EGW₆₀ in Fließgewässer unterliegt derzeit keiner spezifischen Emissionsverordnung, sondern ist im Einzelfall zu beurteilen; dabei sind die Regelungen der AAEV als Richtlinie heranzuziehen

⁴⁷ Bis in die Neunzigerjahre wurden auch bloß mechanische Anlagen oder gar Senkgruben mit Überlauf weiter geduldet. Mit § 33g (BGBl. Nr. 185/1993; idF mehrfach geändert) wurden alle Anlagen zur Ableitung oder Versickerung von häuslichen oder haushaltsähnlichen (auch betrieblichen) Abwässern mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von kleiner oder gleich 50 EGW, die am 1. 7. 1990 bestanden haben, sowie die nach früheren Bestimmungen zu Recht bestehenden Indirekteinleiter vorübergehend legalisiert, um die Möglichkeit für sachgerechte Lösungen zu bieten

Schon das WRG 1959 sah eine Bewilligungspflicht für besondere Indirekteinleiter vor (§ 32 Abs. 4); mit der WRG-Nov 1997 wurde dies neu geregelt und präzisiert. Danach unterliegt die Indirekteinleitung von:

- häuslichem und diesem vergleichbarem Abwasser nicht der wr Indirekteinleiter-Regelung (weil die öffentliche Kläranlage für solche Abwässer regelmäßig bestimmt und geeignet ist);
- Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, dem WRG und ist dem Kanalisationsunternehmen zu melden;
- Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche bzw. Mengen bzw. mit bestimmten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen der wr Bewilligungspflicht.

Voraussetzung für eine Indirekteinleitung ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Kanalisationsunternehmen ist der Inhaber der wr Bewilligung zur Einleitung (der in der Kanalisation gesammelten Abwässer) in ein Gewässer.

Der Indirekteinleiter muss

- vor Beginn der Einleitung dem Kanalisationsunternehmen alle abwasserrelevanten Daten bekannt geben, und
- in längstens zweijährlichen Intervallen einen Nachweis über die Beschaffenheit des von ihm eingeleiteten Abwassers vorlegen, sowie
- die allfällige Bewilligungspflicht beachten.

Die Kanalisationsunternehmen sind verpflichtet,

- das eigene Maß der Wasserbenutzung einzuhalten,
- bei Gefährdung der Einhaltung des eigenen Maßes der Wasserbenutzung Indirekteinleitungen nicht zuzulassen,
- Meldungen und Befunde der Indirekteinleiter zu übernehmen,
- einen Indirekteinleiterkataster zu führen und das Verzeichnis der gemeldeten Indirekteinleiter in jährlichen Intervallen zu aktualisieren,
- Bericht an die Behörde zu erstatten
 - zu diesem Verzeichnis allgemein in dreijährlichen Intervallen bzw. betr. die Ergebnisse der Aktualisierung in jährlichen Intervallen,
 - über den Gesamtzustand des Kanalisationssystems und die langfristige Entwicklung sowie
 - über kurzfristig ablaufende Ereignisse, auf die nach den Umständen des Einzelfalles rasch und unter Beiziehung der Behörde reagiert werden muss.

Indirekteinleitungen von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, sind mitteilungsspflichtig.

Die Mitteilung soll das Kanalisationsunternehmen in die Lage versetzen, die Auswirkungen der Einleitung auf sein Kanalisationsnetz und seine Abwasserreinigungsanlage zu beurteilen und für seine Zustimmung die notwendigen Rahmenbedingungen (zB Überwachungserfordernisse) formulieren zu können (abwasserrelevante Tätigkeiten, Abwasserbeschaffenheit, maßgebliche Parameter; Stoffe, die unter die Gewässerschutz-RL fallen, sind gesondert anzugeben).

Bewilligungspflicht für Indirekteinleitungen in eine öffentliche Kanalisation besteht dann,

- wenn das Abwasser entweder aus einem der in Anlage zur IEV genannten Herkunftsbereiche stammt oder
- bei Abwasser, dessen Herkunftsbereich nicht genannt ist, eine bestimmte Mengenschwelle⁴⁸ überschritten wird (zu prüfen an Hand der Tagesfrachten der maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe des Abwassers).

Bei Indirekteinleitungen in eine nichtöffentliche Kanalisation besteht Bewilligungspflicht, wenn bei einem maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff das Kanalisationsunternehmen eine Abweichung von einer verordneten Emissionsbegrenzung zugesteht und

- entweder die mitgeteilte Tagesabwassermenge größer ist als 1 % der gesamten Tagesabwassermenge, die das Kanalisationsunternehmen selbst einleiten darf,
- oder die mitgeteilte Tagesfracht des maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffs größer ist als 1 % der gesamten Tagesfracht dieses gefährlichen Inhaltsstoffs, die das Kanalisationsunternehmen in ein Gewässer einbringen darf.

Damit wird die Mitbehandlung gewerblich-industrieller Abwässer in einer anderen betrieblichen Kläranlage erleichtert.

Bewilligte Indirekteinleitungen gelten als Wasserbenutzungen (vgl § 32 Abs 6) und sind im Wasserbuch evident zu halten.

Die in AEVn für Indirekteinleiter festgelegten Emissionsbegrenzungen stellen verbindliche Mindeststandards dar, doch kann das Kanalisationsunternehmen Ausnahmen gewähren bzw. insb die für die Überwachung maßgeblichen Parameter bestimmen.

⁴⁸ Für Abwasserreinigungsanlagen mit einem wr bewilligten Bemessungswert von nicht größer als 1 000 EW₆₀ werden Schwellenwerte für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe angegeben; bei einer Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von größer als 1 000 EW₆₀ erhöhen sich die Schwellenwerte im Verhältnis des Bemessungswertes.

Gewinnung von Sand und Kies etc

Die Gewinnung von Sand und Kies aus einem Gewässer bedarf als Wasserbenutzung einer Bewilligung nach § 9, soweit sie mit mehr als bloß geringfügigen Gewässerverunreinigungen verbunden ist, auch einer Bewilligung nach § 32.

Die Gewinnung von Sand und Kies durch Ausbaggerung kiesführender Bodenschichten bedarf einer Bewilligung nach § 32, wenn sie bis in den Grundwasser(-schwankungs-)bereich reicht, weil dies regelmäßig und typisch zu einer Freilegung und Beeinträchtigung des Grundwassers führt und dieses durch Entfernung der schützenden Bodenschichten dem ungehinderten Eintrag von Schadstoffen aus der Luft, aus Einschwemmungen usw. aussetzt (Nassbaggerung).

Die Gewinnung von Sand und Kies durch Ausbaggerung kiesführender Bodenschichten sicher oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (Trockenbaggerung) setzt das Grundwasser durch Reduzierung der natürlichen Überdeckung zusätzlichen Gefahren aus und bedarf daher vorsorglich der Bewilligung nach § 31c, wobei die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse zum Teil den Berg-, Gewerbe- bzw. UVP-Behörden übertragen ist.

Die Wiederverfüllung derartiger Geländevertiefungen und Grundwasserfreilegungen wird vielfach geboten sein und unterliegt - je nach Sachlage und verwendeter Materialien - der wv Bewilligungspflicht nach § 32.

Nachnutzung von Baggerteichen

Das in Baggerteichen freigelegte Grundwasser steht - zumindest bis erfolgter Kolmatierung - mit dem umliegenden Grundwasserkörper in unmittelbarer Verbindung, sodass Verunreinigungen des Teiches zu Beeinträchtigungen des Grundwassers im Abströmbereich führen können. Die Nutzung solcher Baggerteiche als Badeteiche, zur intensiven Fischhaltung udgl. wird daher regelmäßig der Bewilligungspflicht nach § 32 unterstellt. Der bloße Bestand (zB als „Landschaftsteich" oder „Feuchtbiotop") allein hingegen kann bewilligungsfrei sein, wenn eine Verunreinigung des Teiches zB durch Einschwemmen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zu besorgen ist.

Bauliche Einwirkungen

Durch Einbauten in den Grundwasserkörper können dessen Strömungsverhältnisse verändert werden. In dadurch bewirkten Grundwasserstagnationsbereichen kommt es unter Umständen zu Qualitätsänderungen (Sauerstoffarmut, Eisenbildung etc). Handelt es sich um vorhersehbare, regelmäßig und typisch zu erwartende, mehr als bloß geringfügige Veränderungen, ist Bewilligungspflicht nach § 32 gegeben. Veränderungen des Gewässerzustandes (der Gewässermorphologie) stellen dann - auch - eine Einwirkung iSd § 32 dar, wenn sie regelmäßig und typisch zu einer mehr als bloß geringfügigen

Gewässerverunreinigung führen (zB durch Aufstau für ein Kraftwerk bedingte Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit).

Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfällen

Ist fallbezogen regelmäßig und typisch eine mehr als bloß geringfügige Gewässerverunreinigung zu erwarten, dann besteht nach § 32 Bewilligungspflicht. Erfolgt die Lagerung hingegen ordnungsgemäß - ist somit eine solche Einwirkung bloß „möglich“ oder „nicht auszuschließen“ -, dann fällt die geschützte Lagerung wassergefährdender Stoffe nicht unter § 32 (bei Störfällen und Missständen ggf unter § 31).

Im Hinblick auf die besondere Wassergefährdung durch Mineralöle wurde mit der WRG-Nov 1969 eine Bewilligungspflicht für Mineralöllagerungen und -leitungen eingeführt und in der Folge mehrfach modifiziert; heute gilt § 31a WRG für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe.

Als wassergefährdend werden in § 31a Stoffe bezeichnet, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insb wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.⁴⁹

Durch Verordnung des BMLFUW sind jene Anlagen zu bestimmen, die kontrollbedürftig sind bzw. die der wr Bewilligungspflicht unterliegen (sofern die Anlage nicht auch nach anderen Vorschriften mit Gewässerschutzkriterien zu bewilligen ist). Derzeit besteht nur Meldepflicht für die 1.000 l übersteigende Lagerung flüssiger Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis.⁵⁰

In Schongebiets-Verordnungen gem. §§ 34 und 35 kann allerdings auch eine über § 31a hinausgehende Bewilligungspflicht vorgesehen sein.

Abfalllagerungen (Mülldeponien) wurden vor 1990 nach § 32 bewilligt. Mit der WRG-Nov 1990 wurde mit § 31b ein eigener Bewilligungstatbestand geschaffen und in der Folge ins AWG übergeführt.

Maßnahmen in Schongebieten (§§ 34, 35, 37)

Durch eine Schongebietsverordnung können auch Maßnahmen als bewilligungspflichtig erklärt werden, die sonst keiner wr Bewilligung bedürfen, wie etwa als bloß geringfügig anzusehende Einwirkungen oder auch bloß potentielle Einwirkungen.

⁴⁹ Diese – aus der WRG-Nov 1990 stammende - Definition weicht von jener – aus der WRRL übernommenen - des § 30a Abs. 3 Z 7 ab.

⁵⁰ BGBl. II Nr. 4/1998

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist weitgehend vom Wasser abhängig, aber auch vom Wasser bedroht. Mit vielen älteren Bestimmungen des WRG sollte der Landwirtschaft Wasser als Produktionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auch heute beziehen sich zahlreiche Bestimmungen WRG auf die Landwirtschaft. Die wirtschaftliche Entwicklung (Überproduktion; Qualitätsproduktion) und deren Auswirkungen auf Gewässer hat jedoch die dem WRG zu Grunde liegende Beziehung Wasserwirtschaft - Landwirtschaft verändert. Durch die WRG-Nov 1990 wurde daher klargestellt und berücksichtigt, dass auch die Landwirtschaft die Gewässer qualitativ wie quantitativ beeinträchtigen kann. So wurden ua

- die Bewilligungsdauer für Bewässerungen mit max. 10 Jahren begrenzt (§ 21),
- ökologisch bedeutsame Uferbereiche in den Gewässerschutz einbezogen (§ 30),
- die bisherige Bewilligungsfreiheit der „üblichen“ land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung eingeschränkt (§ 32 Abs. 1 und 8),
- die Bewilligungspflicht für höhere Düngegaben und größere Viehbestände⁵¹ eingeführt (§ 32 Abs. 2 lit. f und g).

Während sich die Anforderungen an die Trinkwasserbeschaffenheit an die Wasserversorgungsunternehmen richten, unterliegt die Landwirtschaft nur bedingt wirksamen Emissionsbeschränkungen. Lösungsansätze bieten die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 31 Abs. 1, die Bewilligungspflicht für Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 und die Möglichkeit zur Festlegung von Schutz- und Schongebieten nach §§ 34, 35 sowie einschlägige Maßnahmenprogramme iSd WRRL.

Gem. § 31 Abs. 1 hat sich jedermann mit der gebotenen Sorgfalt so zu verhalten, dass eine nicht erlaubte Einwirkung auf die Gewässerbeschaffenheit vermieden wird. Dies betrifft ua die Lagerung von Wirtschaftsdünger und anderen wassergefährdenden Stoffen, die Ausbringung von Herbiziden, Pestiziden usw, unter Umständen auch abschwemmungsfördernde Bodenbearbeitung sowie Ackerbau und Viehhaltung im Nahbereich von Gewässern. Es geht dabei nicht zuletzt um die Anwendung der besten verfügbaren Umweltpraxis auch in der Landwirtschaft (§ 30g).

Gem. § 32 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach WR Bewilligung zulässig; bloß geringfügige Einwirkungen, insb der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Was jeweils als noch geringfügig anzusehen ist, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles.

Als ordnungsgemäß gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insb betr. Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel,

⁵¹ Eliminiert mit WRG-Nov 2005

Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wr Anordnungen erfolgt; standortabhängig kann allerdings auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wegen mehr als bloß geringfügiger Gewässerbelastungen bewilligungspflichtig sein.

Bewilligungspflichtig sind unter diesem Aspekt insb

- Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c),
- hohe Düngegaben (§ 32 Abs. 2 lit. f),
 ds Düngegaben auf Flächen ohne Gründeckung von mehr als 175 kg Reinstickstoff je ha/Jahr, mit Gründeckung, auf Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je ha/Jahr; ausgenommen sind Gartenbauflächen. Als Dünger gelten Handelsdünger, Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des BMLFUW über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55I) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird: Höhere Düngegaben sind damit nicht verboten und können zulässig (bewilligungsfähig) sein, soweit sie standortbezogen (noch) gewässerverträglich sind. Andererseits können – ebenfalls standortabhängig - auch bereits geringere Düngegaben bewilligungspflichtig bzw. gar nicht bewilligungsfähig sein, wenn sie mehr als bloß geringfügige Gewässerverunreinigungen bewirken.

Grund- und Quellwasser soll grundsätzlich so beschaffen sein, dass es auch in Hauswasserversorgungsanlagen unbedenklich als Trinkwasser dienen kann⁵². Einwirkungen auf das Grundwasser, die dessen Verwendbarkeit als Trinkwasser dauerhaft bzw. erheblich beeinträchtigen, sind daher mit öffentlichen Interessen unvereinbar und unzulässig. Maßnahmen, die zur Folge haben können, dass Grundwasser nicht mehr als Trinkwasser verwendet werden kann, sind nicht bloß geringfügig und daher bewilligungspflichtig (§ 32 Abs. 1).

Allerdings kann in Abhängigkeit von den Verhältnissen des Einzelfalles (zB Bodenbeschaffenheit, Klima, geographische Lage, Jahreszeit usw.) die gleiche Maßnahme in einem Fall zu bloß geringfügigen, in anderen Fällen zu erheblichen Grundwasserverunreinigungen führen; dies macht es schwierig, generelle Aussagen über die Bewilligungsfreiheit bzw. Bewilligungsfähigkeit bestimmter abstrakt typisierter Maßnahmen zu machen.

Ähnliches gilt für die „ordnungsgemäße“ land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Werden die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 32 Abs. 8 bestimmenden Rechtsvorschriften eingehalten, dann kann sich dennoch aus besonderen Umständen des Einzelfalles eine Bewilligungspflicht ergeben, wenn nach Lage des Falles eine mehr als bloß geringfügige Grundwasserverunreinigung erfolgt.

⁵² Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser enthält das Lebensmittelrecht (Codex Alimentarius, Trinkwasser-Nitrat-Verordnung, BGBl. Nr. 557/1989, Trinkwasser-Pestizid - Verordnung, BGBl. Nr. 448/1991, Trinkwasser-RL 98/83/EG). Die dort genannten Werte sollen im Grundwasser nicht überschritten werden.

Es ist daher nötig, Richtlinien und Kriterien für möglichst flächendeckende gewässerschonende Praktiken der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu entwickeln und anzuwenden (vgl die von der Nitrat-RL 91/676/EWG geforderten „Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ und die in Umsetzung der Nitrat-RL erlassene Nitrat-Aktionsprogramme 1999 und 2003).

Lokal bzw. regional können zum Schutz der Wasserversorgung einschließlich der künftigen Wasserversorgung durch Schutz- und Schongebiete vorsorglich Wirtschaftsbeschränkungen für die Landwirtschaft verfügt werden (§§ 34, 35).

In Schutzgebieten können mit Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt sowie der Betrieb bestehender Anlagen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden; in Schongebieten kann verordnet werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Behörde anzuzeigen sind oder der wr Bewilligung bedürfen, oder, soweit dies zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich ist, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind; zugleich kann die Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Dadurch bewirkte Einschränkungen der rechtmäßigen Nutzbarkeit von Grundstücken, Anlagen und Einforstungsrechten sind zu entschädigen (§ 34 Abs. 4).

Zur Reinhaltung von Gewässern können für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche gem. § 48 Abs. 2 Wirtschaftsbeschränkungen angeordnet werden, wie etwa hinsichtlich der Verwendung bestimmter Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung; eine Entschädigung ist hier nicht vorgesehen.

Sind Grundwasservorkommen flächenhaft besonders belastet, ohne dass dies durch Sanierung von Punktquellen behoben werden kann, dann hat das durch die WRG-Nov 1990 eingeführte und im Jahr 2000 neu gestaltete Grundwassersanierungs(-verbesserungs-)instrumentarium (§ 33f) zu greifen. Als Auslöser hierfür gilt das längerfristige Überschreiten von Schwellenwerten der Grundwasser-Schwellenwert-Verordnung, BGBl. Nr. 502/1991 (GSwV). Diese Werte orientieren sich an den für Trinkwasser geltenden Werten ua der Trinkwasser-Nitrat-Verordnung, BGBl. Nr. 557/1989, und der Trinkwasser-Pestizid-Verordnung, BGBl. Nr. 448/1991. Dabei können Aufzeichnungs- und Meldepflichten angeordnet und Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen verfügt werden. Auch kann versucht werden, mit Förderungsmaßnahmen das Sanierungsziel zu erreichen.

3.2. Sonstige Reinhaltebestimmungen

§ 30 regelt Ziele und Begriff der Reinhaltung und des Gewässerschutzes.

Mit der vorsorglichen Regelung gezielter - projektgemäßer - Einwirkungen auf die Wasserbeschaffenheit befassen sich § 32 betr. bewilligungspflichtige Einwirkungen, § 32a betr. Einbringungsbeschränkungen und Verbote sowie § 32b betr. Indirekteinleiter.

Der Abwehr potentieller Gewässerverunreinigungen dienen die Vorschriften des § 31a über Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe und des § 31c über die Gewinnung von Sand und Kies (in Form von Trockenbaggerungen) sowie Wärmepumpen. Die §§ 31b und 31d betr. Abfalldeponien galten zwischen 1990 und 1999⁵³.

Die allgemeine Sorge für die Reinhaltung wird in § 31 geregelt. Danach ist jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Reinhaltezielen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wr Bewilligung (nach § 32) gedeckt ist. Tritt dennoch - verschuldet oder unverschuldet - die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der Verpflichtete unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Hat der Verpflichtete keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt, obschon die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung eingetreten ist, dann hat die Behörde gem. § 31 Abs. 3 solche Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen bzw. - bei Gefahr im Verzug - unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls unverzüglich auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen. Die Vorschreibung der Kosten erfolgt mittels Bescheid, der durch Anrufung des Bezirksgerichts bekämpft werden kann (§ 117 Abs. 4).

Verpflichteter ist nicht nur der unmittelbare Täter, sondern jeder, der die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt bzw. dem die betreffende Anlage zuzurechnen ist. Der Anlagenbetreiber haftet sogar für Sabotageakte Dritter. Der Grundeigentümer kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er entweder selbst unmittelbar als Täter in Betracht kommt, oder wenn der eigentlich Verpflichtete nicht herangezogen werden kann und der Grundeigentümer den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Grundeigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten (§ 31 Abs. 4).

§ 33 verpflichtet die zur Einwirkung auf Gewässer Berechtigten, schon im Projektierungsstadium alle zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und dabei auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insb auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, Bedacht zu nehmen, und ermöglicht es, dem Wasserberechtigten besondere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vorzuschreiben.

⁵³ nun im AWG geregelt

In allgemein wasserwirtschaftlicher Hinsicht war gem. § 33 der LH, hinsichtlich der Donau und der Grenzgewässer der BMLFUW ermächtigt, Immissionsregelungen zu treffen (siehe oben). Auch § 33d erlaubte generelle Immissionsbeschränkungen. Beides wird durch das Planungs- und Gewässerbewirtschaftungssystem der WRG-Nov 2003 ersetzt. § 33f ermöglicht Programme zur Verbesserung der Grundwasserqualität.

Die §§ 34, 35 und 37 regeln den besonderen Schutz der Wasserversorgung.

Gem. § 34 können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit vorsorglich mit Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und entsprechende Schutzgebiete bestimmt werden; dies ist auch bei nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungen sowie für Nutzwasserentnahmen möglich; ferner können mit Verordnung des LH - in bestimmten Fällen auch des BMLFUW - in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt, ggf. auch verboten oder beschränkt werden.

Solche Schutzanordnungen sind nicht Bestandteil der Bewilligung. Sie sind daher auch nicht vom Willen des Wasserberechtigten abhängig; dieser hat zwar Unterlagen beizubringen (§ 103) und Entschädigungen für Einschränkungen rechtmäßiger Nutzungen zu leisten (§ 34 Abs. 4), kann aber nicht auf Schutzmaßnahmen verzichten. Auch die Möglichkeit der Wasseraufbereitung ist kein hinreichender Grund, Schutzmaßnahmen nach § 34 zu unterlassen.

Auch zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung können Anordnungen iSd § 34 getroffen werden (§ 35).

Während Anordnungen nach § 34 bereits eine konkrete Wasserversorgung voraussetzen und daher aus Anlass der Bewilligung einer solchen zu treffen sind, ist dies bei Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung nicht erforderlich. Wenn allerdings ein am geschützten Wasservorkommen interessiertes Wasserversorgungsunternehmen für eine solche Verordnung nach § 35 die Entschädigungsleistung übernimmt, kann es in der Folge sein Interesse am Wasservorkommen als Partei geltend machen, ohne bereits über eine Bewilligung gem. §§ 9 oder 10 zu verfügen.

Auf den Schutz von Heilquellen und Heilmooren finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung (§ 37).

Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann landesgesetzlich ein Anschlusszwang vorgesehen werden (§ 36 - siehe Wasserversorgungsgesetze der Länder).

4. Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

(§§ 38 - 49)

Der Vierte Abschnitt (§§ 38 - 49) befasst sich mit der Wahrung wasserwirtschaftlich verträglicher Abflussverhältnisse und mit dem Schutz vor Hochwässern. Der Sicherung der Abflussverhältnisse dienen die im § 38 normierte Bewilligungspflicht für Anlagen im Gewässernahbereich (Bett, Ufer und Hochwasserabflussbereich) - hier bestehen Querbeziehungen zu Raumordnung und Flächenwidmung -, das im § 39 ausgesprochene Verbot der eigenmächtigen Änderung des Oberflächenabflusses sowie die Regelungen über die Instandhaltung der Gewässer und über Wirtschaftsbeschränkungen im Gewässernahbereich (§§ 47 und 48). Dem Schutz von Mensch und Eigentum vor Wassergefahren dienen die Vorschriften über Schutz- und Regulierungswasserbauten, zu deren Vornahme die gefährdeten Personen ermächtigt sind und deren Errichtung teilweise durch die öffentliche Hand unterstützt wird (§§ 41 - 45). Hier bestehen Querbeziehungen zum Genossenschafts- und Verbändewesen (siehe 9. und 10. Abschnitt) sowie zur Wasserbautenförderung (WBFG). Der akuten Hochwasserkatastrophenabwehr dient § 49 (Querbezug zum Katastrophenschutzrecht der Länder). Für etliche, insb ältere Wasserbauten bestehen sondergesetzliche Vorschriften (ua Donauregulierung, Marchfeldkanal uvam.).

4.1. Bauten und Anlagen in Hochwasserabflussbereichen und am Ufer (§ 38)

Im Interesse des ungehinderten Ablaufes von Hochwässern und Eis normiert § 38 eine Bewilligungspflicht für die Errichtung

- von Brücken, Stegen und Bauten am Ufer,
- von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen der 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsbereiche,
- von Unterführungen unter Wasserläufen,
- von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen ohnehin eine Bewilligung nach § 9 oder § 41 erforderlich ist, sowie - bei nicht schiffbaren Gewässern - Drahtüberspannungen und kleine Wirtschaftsbrücken und -stege.

Solche Bewilligungen können befristet werden.

Da Zwangsrechte in diesen Fällen nicht möglich sind, ist die Bewilligung von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.

Die Grenzen der Abflussgebiete für 30-jährliche Hochwässer sollen zu Informationszwecken im Wasserbuch ausgewiesen werden.

Rechtsverbindlichkeit kommt einer Ausweisung aber nicht zu, weil die Abflussgrenzen von Hochwässern in Abhängigkeit von klimatischen Veränderungen sowie von Änderungen der Verhältnisse im Einzugsgebiet schwanken und nicht zuletzt auch von der für die Definition der Jährlichkeit verwendeten statistischen Zeitreihe (dem Betrachtungsrahmen) abhängt. Die Bewilligungspflicht kann daher vor allem bei Vorhaben am Rand des Hochwasserabflussgebietes nur im Einzelfall beurteilt werden.

Wird ein Objekt außerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflusses – somit bewilligungsfrei - errichtet und liegt es in der Folge wegen Veränderungen des Umfelds (Verlagerung der Grenzen des Hochwasserabflusses) innerhalb eines solchen Gebiets, wird damit nachträgliche Bewilligungspflicht nicht ausgelöst; maßgeblich ist nämlich die Situation zum Zeitpunkt der Errichtung des Objektes.

(Bewilligungspflichtige) Anlagen iSd § 38 können nicht nur Baulichkeiten sein, sondern - ua - auch Aufschüttungen, Ablagerungen, Straßen, Hecken, Christbaumkulturen, Zäune quer zur Abflussrichtung, ein nicht fahrbereiter Autobus, uvam..

Mit Verordnung des BMLFUW erfolgte eine Bewilligungsfreistellung von bestimmten Gewässerquerungen mit Kabel- und Rohrleitungen (BGBl. II Nr. 327/2005).

4.2. Schutz- und Regulierungswasserbauten

Grundsätzlich ist die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers jenen überlassen, denen die bedrohten Anlagen und Grundstücke gehören (§ 42). Sie sind nicht verpflichtet, solche Maßnahmen zu treffen, können aber im Interesse Dritter hierzu behördlich verhalten werden. Zur Abwehr wiederkehrender Überschwemmungen können (und sollen) Wassergenossenschaften oder –verbände gebildet werden (§ 43), zumal größere Abwehrmaßnahmen die Kräfte der einzelnen Betroffenen in der Regel übersteigen.

Die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten⁵⁴ an öffentlichen Gewässern bedarf der wir Bewilligung (§ 41), an Privatgewässern dann, wenn sie für fremde Rechte und Gewässer nachteilig wäre. Einfache Ufersicherungen können auch ohne Bewilligung ausgeführt werden, sind aber im Bedarfsfall über Anordnung der Behörde zu beseitigen.

⁵⁴ ds solche, deren Zweck die Abwehr schädlicher Wirkungen des Wassers ist.

Werden solche Wasserbauten mit Bundes- oder Landesmitteln unternommen, dann können die dadurch Begünstigten zur Beitragsleistung herangezogen werden (§§ 44, 45). Die Einräumung von Zwangsrechten ist im Allgemeinen möglich.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), die heute - nach ursprünglichen Regelungen aus dem Jahre 1884 - im Forstgesetz geregelt ist. Die Flussbauverwaltung wird im Auftrag des Bundes von den Ländern wahrgenommen, die WLV ist ein eigener Verwaltungszweig des Bundes. Spezifisch für die WLV sind die flächenhafte Betreuung der Einzugsgebiete, die Kombination technischer und biologischer Maßnahmen und die - indirekte - Wirksamkeit von Gefahrenzonenplanungen (passiver Hochwasserschutz), während der Flussbau sich erst später in ähnliche Richtung entwickelt hat.

Die Finanzierung von Schutz- und Regulierungsbauten und von Maßnahmen der WLV erfolgt nach den Bestimmungen des WBFG teils durch Zuschüsse, teils durch langfristige Darlehen, bei sogenannten Bundesflüssen auch durch (Vor-)Finanzierung durch den Bund.

In den vergangenen Jahrzehnten sind teils zur Abwehr schwerer Hochwässer, teils aber auch zur Gewinnung nutzbarer Flächen⁵⁵ in großem Maße Schutz- und Regulierungsbauten errichtet worden. Dabei wurden für den Hochwasserrückhalt und -abfluss wichtige Gebiete verkleinert oder beseitigt, Gerinne kanalisiert und begradigt sowie technisch verbaut usw., und damit der Wasserhaushalt erheblich gestört (Erhöhung und Beschleunigung der Abflüsse, Verringerung der Grundwasserneubildung, Zerstörung von Ökosystemen).

Die WRRL verlangt nun einen guten ökologischen Gewässerzustand unter Einbeziehung morphologischer Verhältnisse. Der an sich wünschenswerte Rückbau wird aber keineswegs überall möglich sein, ohne die Schutzziele zu gefährden. Daher wird die Ausnahmemöglichkeit des § 30b zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer - mit verringertem Umweltziel - bedeutsam sein. Neue Hochwasserschutzmaßnahmen orientieren sich - soweit vom nötigen Schutzziel her vertretbar - am notwendigen und möglichen Hochwasserrückhalt und an den Erfordernissen der Gewässerökologie.

Nach den Hochwässern insb des Jahres 2002 wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, wer denn für Hochwasserschäden zu haften habe. Aus der Literatur⁵⁶ ergibt sich, dass nie an eine Rechtspflicht zur Herstellung von Schutzwasserbauten gedacht war. Auch § 42 und seine Vorläuferregelungen zeigen dies (Schutzmaßnahmen bleiben den Gefährdeten selbst überlassen - vgl. auch ABGB).

§ 43 - bzw. dessen Vorläuferregelung - ist damit im Zusammenhang zu sehen: in der Monarchie wurden größere Schutzwasserbauten als - moralische oder politische - Verpflichtung der „öffent-

⁵⁵ Der „Schaffung eines 10. Bundeslandes“ zur Ernährungssicherung entsprach seinerzeit auch der zugunsten von Regulierungsunternehmern geltende Eigentumserwerb an durch die Regulierung gewonnenen Grundflächen (Regulierungsneugrund; durch die WRG-Nov 1990 aufgehoben).

lichen Hand" gesehen, wobei *Peyrer* alle Ebenen (Staat bis Gemeinde) als möglichen „Wasserbauer" nennt; daher gab es viele hundert Anlassgesetze zur Errichtung konkreter Regulierungsbauten mit den unterschiedlichsten Regulierungsträgern (vgl. - ua - Donauregulierung) unter Beteiligung der örtlichen Interessenten. Der Wortlaut des § 43 knüpft einerseits an § 42 an und lässt andererseits die Alternativen „Verbandsgründung" und „Anlassgesetz" offen. Da dem Wortlaut nach beide Alternativen gleichwertig sind und zur Gesetzgebung keine (Amts-)Pflicht besteht, kann auch keine einklagbare Behördenpflicht zur „Veranlassung" von Verbänden, insb zur Gründung von Zwangsverbänden, gesehen werden. Bei *Grabmayr* findet sich ein Hinweis, dass aus dem WBFG eine Verpflichtung des Bundes herausgelesen werden könnte, die von der Bundeswasserbauverwaltung selbst konkretisiert werde. Das WBFG ist jedoch eine Spezialnorm zum Finanzausgleich, die nur im Falle der Errichtung eines Schutzwasserbaues zum Tragen kommt, aber für sich keine Verpflichtung begründet (bloße Ermächtigung zur Bereitstellung von Bundesmitteln).

Bei der Projektierung von Schutzwasserbauten ist zu entscheiden, gegen welche Hochwasserereignisse geschützt werden soll. In den letzten Jahrzehnten wurden im Flussbau verbaute Gebiete gegen Hochwasserereignisse von 100-jährlicher Häufigkeit, Freiland (Ackerland) - wenn überhaupt - gegen 30-jährliche Hochwässer geschützt (die WLVB bezieht sich zumeist auf ein 150-jährliches Ereignis). Hochwasserschutzbauten gegen 100-jährliche Ereignisse sind bereits enorm aufwendig und kostenintensiv, Schutzbauten gegen seltenere Ereignisse werden aus ökonomischen Gründen kaum errichtet.⁵⁷

Die durch Hochwasserschutzbauten gegen 100-jährliche Ereignisse geschützten Gebiete sind wertvolles Bauland, doch ist der Schutz eben nur gegen Hochwässer bis zu einer 100-jährlichen Häufigkeit gewährleistet, nicht aber gegen - wenngleich seltenere - noch größere Hochwässer.⁵⁸

In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist daher abzuwägen, ob

- das von seltenen, aber gewaltigen Hochwasserereignissen betroffene Hinterland - trotz Schutzes gegen Hochwässer von 100-jährlicher Häufigkeit - dennoch von Besiedlungen und bestimmten Nutzungen frei gehalten werden soll,
- Objekte im Hinterland jedenfalls so gestaltet werden sollen, dass sie auch solchen - seltenen - Katastrophen standhalten können,
- der Hochwasserschutz weiter ausgebaut werden soll, wenn ja, bis zu welcher Jährlichkeit des Ereignisses (wobei sich für noch größere Ereignisse die gleichen Fragen stellen).

⁵⁶ *Raschauer, Grabmayr/Rossmann, Krzizek und Peyrer 1898*

⁵⁷ Ausnahme: Donauhochwasserschutz für Wien sowie Objekte von besonderem Wert oder mit besonderem Gefahrenpotential.

⁵⁸ die Hochwasserereignisse des August 2002 hatten stellenweise eine Häufigkeit von mehreren hundert bis weit über 1000 Jahren

Damit geht es beim Hochwasserschutz um eine Risikoabschätzung unter Inkaufnahme seltenerer, aber größerer Schäden, sowie um eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen der Errichtung oder Unterlassung von Hochwasserschutzmaßnahmen bestimmter Dimension. Diese Entscheidung ist vom Regulierungsunternehmen zu treffen.

Eine staatliche Handlungspflicht zum Hochwasserschutz ist dem WRG nicht zu entnehmen, allenfalls - iVm Raumordnungsvorschriften der Länder - eine politische Verantwortung aller Ebenen der „öffentlichen Hand“, in vertretbarem Rahmen Vorsorge zu treffen. Haftungsbegründende Rechtspflichten bestehen allerdings, sobald ein Hochwasserschutzbau besteht, denn dieser ist grundsätzlich so zu erhalten, dass Schäden aus dem Verfall der Anlage vermieden werden; diese Haftung trifft den Rechtsträger des Schutzwasserbaues.

Die EU hat die jüngsten europaweit aufgetretenen Hochwasserkatastrophen zum Anlass genommen, auf eine einzugsgebietsorientierte Abstimmung vorbeugender Hochwasserschutzmaßnahmen zu dringen (Mitteilung der Kommission aus 2004, sowie RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, die – in Anlehnung an die WRRL – staatliche sowie zwischenstaatlich abgestimmte Vorsorgemaßnahmen verlangt).

4.3. Sonstiges zur Abwehr und Pflege der Gewässer

Der natürliche Abfluss der auf einem Grundstück sich sammelnden oder darüber fließenden Gewässer darf nicht eigenmächtig - dh ohne Zustimmung des Betroffenen - zum Nachteil anderer Grundstücke verändert werden (§ 39). Dies gilt nur für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke; im Bauland gelten die Bauvorschriften der Länder.⁵⁹

Entwässerungsanlagen bedürfen der wr Bewilligung, wenn es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder Nachteile für Grundwasser, Gewässer oder fremde Rechte zu befürchten sind (§ 40).⁶⁰ Bewilligungspflichtig ist auch die Entwässerung von Tunnelanlagen und Stollenbauten in Karst- oder Kluftgrundwasserkörpern nach Maßgabe der abgeleiteten Wassermengen (§ 40 Abs 2 idF WRG-Nov 2003 und 2005).

Im Interesse des ungehinderten Wasserablaufes und zur Verhinderung von Wasserschäden kann den Ufereigentümern in zumutbarem Umfang die Beseitigung kleiner Uferabbrüche, Verwachsungen, Verklausungen udgl. aufgetragen werden (§ 47).

⁵⁹ In der Rechtsprechung wird nun differenziert zwischen jenen Fällen, wo der betroffene Nachbar sich gegen Abflussänderungen in einem ordentlichen Verfahren zur Wehr setzen kann (zB Bauverfahren), und jenen Fällen, wo eine solche Möglichkeit fehlt; § 39 wäre dabei auf die letztgenannte Fallkonstellation anzuwenden (und nicht allein auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke beschränkt)

⁶⁰ Große Entwässerungsanlagen sind vielfach im Rahmen agrarischer Operationen nach Bodenreformvorschriften entstanden.

Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, sowie in Überschwemmungsgebieten dürfen keine hochwasserverschärfenden oder gewässergütebeeinträchtigenden Ablagerungen vorgenommen werden (§ 48). Außerdem können im Interesse von Instand- und Reinhaltung der Gewässer bestimmte Wirtschaftsbeschränkungen verordnet werden (Weideverbot, Ablagerungsverbot, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsbeschränkung).

§ 49 normiert schließlich eine allgemeine Hilfeleistungspflicht bei dringender Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen. Dazu können alle tauglichen Personen im Gemeindegebiet, Baustoffe und Geräte herangezogen werden.

5. Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen

(§§ 50 - 59)

Der Fünfte Abschnitt regelt in § 50 Instandhaltungspflichten, in den §§ 51 und 52 wasserwirtschaftliche Fragen zwischen den Beteiligten (Beitragsleistung; wechselseitige Abstimmung) und in den §§ 53 und 54 wasserwirtschaftliche Planungsinstrumente (Rahmenpläne, Rahmenverfügungen). Die weiteren Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung insb in Umsetzung der WRRL wurden mit der WRG-Nov 2003 in den neuen Abschnitten 6 und 7 (§§ 55 bis 59i) zusammengefasst und ausgebaut.

5.1. Instandhaltungspflicht

Wasserberechtigte haben - sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen - ihre Wasserbenutzungsanlagen stets in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, die Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich instand zu halten und nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf andere Gewässerstrecken zu beheben. Andere Wasseranlagen sind insoweit zu erhalten, als es zur Vermeidung von Schäden durch den Verfall der Anlage nötig ist (§ 50). Die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Reinigung künstlicher Gerinne gehört zur Instandhaltung des Werkes; sofern durch Räumung oder Spülung eines solchen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigt wird, ist eine Bewilligung nach § 32 erforderlich.

Für die Abgrenzung der - mit der wr Bewilligung zwingend verbundenen – Instandhaltungspflicht für Anlagen und bestimmte Gewässerstrecken nach § 50 von der nach § 47 möglichen Verpflichtung zur Instandhaltung der Gewässer ist entscheidend, ob es sich um ein künstliches Gerinne handelt. Für die Beurteilung der Künstlichkeit eines Gerinnes ist weniger die Art der Entstehung eines Gerinnebetts, sondern der Umstand bedeutsam, dass Menschenhand es steuert, ob und wie viel Wasser in dieses Gerinne gelangt; berechtigt das Wasserbenutzungsrecht zur Bestimmung über die Zufuhr von Wasser, dann gehört das Gerinne rechtlich zur Anlage und ist als künstlich anzusehen, auch wenn sein Bett früher einen Altarm eines Gewässers dargestellt hat. Damit sind auch

jene Mühlbäche in ihrer Gesamtheit als künstliche Gerinne anzusehen, die historisch durch Verbindung bzw. Vertiefung von Altarmen und Nebenarmen gebildet wurden (vgl. Welser Mühlbach uam.).

Fallweise bestehen für derartige künstliche Gewässersysteme besondere Vorschriften, wie zB das Bundesgesetz über den - aus dem Mittelalter stammenden - Salzburger Almkanal.

5.2. Wechselweise Rechte und Pflichten

Zieht ein Wasserberechtigter aus Bestand oder Betrieb einer fremden Wasserbenutzungsanlage unmittelbar erheblichen Nutzen, kann er zur Beteiligung an den Erhaltungs- und Wartungskosten für diese fremde Anlage verhalten werden (§ 51).

Kann durch bessere Abstimmung von Wasserbenutzungen oder den Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen eine fühlbare Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse erzielen, können über Antrag eines Interessenten die anderen Beteiligten zu Änderungen der Benutzung oder des Betriebes oder der Anlagen verhalten werden (§ 52).

Auch Wassersparmaßnahmen wie Kreislaufschließung, Rückgewinnung uä. können aufgetragen werden.

5.3. Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt

Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt wie Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur bedürfen einer behördlichen Bewilligung, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nachteilig sein können (§ 56); dabei sind die Bestimmungen über Wasserbenutzungen sinngemäß anzuwenden.

Derartige Maßnahmen können sowohl im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Bewilligungsverfahrens zur Beurteilung der Auswirkung eines konkreten Vorhabens erforderlich sein als auch bereits im Vorfeld, etwa zur Wasserprospektion oä. erfolgen.

**6. Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung
von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung
insb zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer**

(§§ 55 – 59b)

Mit der WRG-Nov 2003 wurden in Umsetzung der WRRL neue Planungsinstrumente in das WRG eingefügt und bestehende Planungsinstrumente um- und ausgebaut. Der bisherige 5. Abschnitt wurde in drei Abschnitte aufgeteilt (§§ 50 – 54, 55 – 59b und 59c – 59i); die bisher im 5. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung in den neuen Abschnitten 6 und 7 (§§ 55 bis 59i) zusammengefasst und ausgebaut; zu diesen gehören Organisation und Instrumente der wasserwirtschaftlichen Planung (Planungsorgane, Programme zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, Gewässerbewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, wasserwirtschaftliche Untersuchungen usw.); Querverbindungen bestehen - ua - zur Raumordnung und zur Verwaltungsorganisation.

Trotz des Wasserreichtums Österreichs steht keineswegs überall Wasser in entsprechender Menge und Qualität dauerhaft für alle in Betracht kommenden Nutzungen zur Verfügung. Die Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzbarkeit zu erkunden und sicherzustellen ist Aufgabe der staatlichen wasserwirtschaftlichen Planung.

Die WRRL und ihr folgend die WRG-Nov 2003 sehen einen sechsjährigen zyklischen Planungsprozess vor. Damit erfolgt eine grundlegende Neuorientierung weg von eindeutigen materiellen Vorgaben und Regelungen hin zu Zielvorgaben und Vorschriften über den Planungsprozess, ähnlich der Raumordnung und Flächenwidmung.

In Gewässerbewirtschaftungsplänen sollen periodisch Ziele und Maßnahmen für jede Flussgebietseinheit vorgegeben werden (§ 55c). Die Zielvorgabe erfolgt durch gewässerspezifische Festlegung von Umweltzielen gem. den §§ 30a bis 30c,⁶¹ die Ausgangssituation wird in Form einer Bestandsanalyse ermittelt (§ 55d); im Rahmen des Gewässerbewirtschaftungsplanes (bzw von Teilplänen) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung bzw Sicherung der Umweltziele normiert (§§ 55e bis 55g), die Kontrolle der Einhaltung und Zielerreichung erfolgt über Überwachungsprogramme (§§ 59c bis 59i).

Das Ergebnis dieser Überwachung stellt zugleich die Bestandsanalyse für den nächsten Planungszeitraum dar. Da die Gewässerbewirtschaftungsplanung sich auf das gesamte Flusseinzugsgebiet⁶² bezieht, sind zwischenstaatliche Kontakte unabdingbar.

⁶¹ Dzt liegt die Qualitätszielverordnung Chemie für Oberflächengewässer vor.

⁶² Bezugspunkt ist die Mündung ins Meer

§ 55e zählt verschiedene grundlegende und ergänzende Maßnahmen typisiert auf und bietet so die Möglichkeit, für konkrete Maßnahmenprogramme (§ 55f) einen sinnvollen Maßnahmenmix zu finden. Bei den Maßnahmen kann es sich auch um Regelungen in anderen Rechtsmaterien - und nicht nur um Maßnahmen nach dem WRG oder nach dem WBFG (UFG) – handeln. Zur Sicherung der Ziele des WRG und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme besteht die Möglichkeit von Regionalprogrammen (§ 55g).

Der Inhalt solcher Regionalprogramme entspricht in etwa den bisherigen wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen, der Anpassungspflicht nach § 33c Abs 1 und den Sanierungsprogrammen nach §§ 33d und 33f; dazu kommen Anpassungspflichten auslösende sonstige Standards wie etwa für die „beste verfügbare Umweltpraxis“. Eine Überleitung bestehender Verordnungen erfolgt aber – mit Ausnahme des § 33f – nicht.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan kann bei wr bzw. in Mitwirkung wr Bestimmungen erlassenen Bescheiden, die Programmen nach §§ 55f und 55g widersprechen, den VwGH anrufen, wenn es nicht beigezogen war bzw eine begründete negative Stellungnahme abgegeben hatte.

Im Rahmen der Maßnahmenprogramme ist ua bei Festlegung von Maßnahmen auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen auf das Prinzip der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen⁶³ einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten Bedacht zu nehmen. Auf soziale, umwelt-spezifische und ökonomische Effekte der Kostendeckung kann dabei ebenso wie auf geografische und klimatische Gegebenheiten von betroffenen Gebieten Bedacht genommen werden. Auch die Maßnahmenprogramme nach § 55f haben bei der Auswahl der Maßnahmenkombinationen die Kosteneffizienz zu beachten⁶⁴.

Die bisherigen Instrumente der wasserwirtschaftlichen Planung wurden teils in das neue Planungssystem eingebaut, teils unberührt gelassen, teils aufgegeben; es sind dies - ua -

- Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 53)

Diese sind von Interessenten zu erstellen, sollen die wünschenswerte wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes darstellen und sind nach Anerkennung durch den BMLFUW bei allen Maßnahmen als Zielvorstellung im öffentlichen Interesse zu beachten.

In Zukunft können Interessenten konkrete Planungsvorstellungen präsentieren, die in den Gewässerbewirtschaftungsplan aufgenommen werden können.

⁶³ Als Wasserdienstleistungen werden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezeichnet; unter „Wasserversorgung“ ist nicht allein die öffentliche Trinkwasserversorgung zu verstehen, sondern auch die Nutz- und Kühlwasserversorgung.

⁶⁴ unklar ist, ob hier (gesamt-) volkswirtschaftliche, regionalwirtschaftliche oder gar betriebswirtschaftliche Kosteneffizienz gemeint ist

- Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54)

Diese sind vom BMLFUW zu erlassen, geben bestimmten Widmungen den Vorzug, legen Gesichtspunkte für behördliche Entscheidungen fest und sind unmittelbar rechtsverbindlich.

§ 54 – und damit alle wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen - treten mit 23.12.2012 außer Kraft; die in solchen Verordnungen erfolgte Zweckwidmung sowie die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen werden damit unwirksam. In Hinkunft können nach § 55g Regionalprogramme mit ähnlichen Inhalten erlassen werden, eine Überleitung bestehender Rahmenverfügungen in das neue System erfolgt aber nicht.

- Reinhaltiverordnungen gem. § 33 Abs. 2

Festlegung von Immissionsgrenzwerten für bestimmte Oberflächengewässer; siehe oben Donau- und Mur-Verordnung

Auch die Wassergüteziele der Donauverordnung und der Murverordnung treten ab 23.12. 2012 außer Kraft.

- Schongebietsverordnungen gem. §§ 34, 35

Schongebiete dienen dem besonderen regionalen Schutz und der Sicherung der für die Wasserversorgung bedeutsamen Gebiete und Wasservorkommen;

- Programme zur Verbesserung der Beschaffenheit von Grundwasser (§ 33f)

Dienen der Behebung flächenhafter Grundwasserbelastungen; Verordnungen nach § 33f gelten weiter.

- Programme im Rahmen der europäischen Integration (§ 55I)

Dienen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht; vgl. Fischgewässer-Verordnung, Nitrat-Aktionsprogramme

- Ausweisung von Hochwasserabflussgebieten nach § 38

Dient - ua - der Raumplanung und Flächenwidmung sowie der Handhabung der Bewilligungspflicht nach § 38

- Ausweisung von Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung (nach Forstgesetz) und des Flussbaues (nach dem WBFV)

Keine hoheitlich-rechtsverbindliche Planung wie im WRG, sondern Fachgutachten mit Bedeutung für Förderung, Flächenwidmung udgl.

Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften, anderer Staaten und anderer Planungsträger sind soweit möglich aufeinander abzustimmen. Damit sind auch private Planungsträger angesprochen, erzwungen kann diese Abstimmung mangels Sanktion aber nicht werden.

Da im Zuge der Verwaltungsreformen der letzten Zeit vorhaben immer weniger von den Wasserbehörden, sondern immer mehr in anderen Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, u.dgl.) mitbehandelt werden, liegt es an der wasserwirtschaftlichen Planung, auf eine entsprechende Beachtung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft hinzuwirken. Das „wasserwirtschaftliche Planungsorgan“ (LH) ist daher seit 1990 allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, beizuziehen,⁶⁵ im Interesse der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande hatte das Planungsorgan Parteistellung. Seit der WRG-Nov 2003 ist dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55) allgemein zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen in allen Verfahren nach dem WRG sowie in jenen Verfahren, in denen Wasserrecht mit angewendet wird, Parteistellung und Beschwerdelegitimation vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes eingeräumt (siehe auch §§ 55g und 104a).

Gem Art 14 WRRL und iSd RL über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 2001/42/EG, wird in den §§ 55i und 55j die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der WRRL, insb an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne, verankert.

Der Wasserwirtschaftskataster wurde mit der WRG-Nov 2003 in ein „Wasserinformationssystem Austria“ (WISA) umgestaltet, um ein überregionales Datenmanagementsystem als Grundlage für die Erstellung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Bewirtschaftungspläne zu schaffen (§§ 59 und 59a). Unternehmen von besonderer Bedeutung haben ggf Daten zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des WISA ist auch ein elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen zu führen. Wasserberechtigte und Anlagenbetreiber trifft eine Auskunftspflicht (§§ 59 Abs 7, 59a), § 59a Abs 5 stellt aber eine amtliche Datenbeschaffungspflicht in den Vordergrund.

Die - jedermann erlaubte - Errichtung gewässerkundlicher Einrichtungen ist dem LH anzuzeigen (§ 57). Eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit der erhobenen Daten muss gewährleistet sein.

Als gewässerkundliche Einrichtungen gelten alle Messgeräte und Einrichtungen, die der ständigen Beobachtung von Niederschlägen, Verdunstung und Temperatur, von Wasserständen und Abflussvorgängen in stehenden und fließenden Gewässern, von Geschiebe- und Schwebstoffführung, Eisbildung und Gewässerbeschaffenheit (Wassergüte in Oberflächen- und Grundwasser) sowie der sie beeinflussenden oder durch sie ausgelösten Nebenerscheinungen dienen.

Wasserberechtigte können in zumutbarem Umfang zu Beobachtungen verhalten bzw. zu deren Duldung verpflichtet werden (§ 58). Dazu gehört auch die Erstattung und Weitergabe von Hochwassernachrichten.

7. Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasser- kreislauf und Wassergüte (Hydrografie)

(§§ 59c – 59i)

Die bisher im 5. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung wurden mit der WRG-Nov 2003 in den neuen Abschnitten 6 und 7 (§§ 55 bis 59i) zusammengefasst und ausgebaut; zu diesen gehören Vorschriften über die Sammlung allgemein bedeutsamer wasserwirtschaftlicher Daten in Form einer Übernahme des Hydrographiegesetzes und Ergänzung iSd WRRL.

Seit mehr als 100 Jahren erfolgt die Beobachtung des Wasserkreislaufs (mengenmäßig) durch staatliche Einrichtungen (Hydrographischer Dienst). Das Hydrographiegesetz hat schließlich eine einwandfreie Rechtsgrundlage hierfür geschaffen. Die Ergebnisse hydrographischer Beobachtungen werden laufend publiziert und stellen eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Wasserbauvorhaben aller Art dar (Abflussmengen, Niederschlagsmengen, Hochwasserhäufigkeit uvam.). Seit der WRG-Nov 1990 erfolgt auch eine systematische Gewässergüteehebung und -überwachung. Auch sie soll – immissionsseitig - Planungs- und Entscheidungsgrundlagen liefern.

Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung kommt der IST-Zustandserhebung und der Überwachung und Kontrolle von Zielerreichung bzw Zielverfehlung besondere Bedeutung zu. Es war nahe liegend, dies mit der bereits bestehenden Beobachtung des Wasserkreislaufs und der Wassergüte (Hydrografie) zu verbinden. Daher wurden mit der WRG-Nov 2003 die Bestimmungen des Hydrographiegesetzes als neuer 7. Abschnitt (§§ 59c – 59i) in das WRG eingefügt und an die Erfordernisse der WRRL angepasst.

Demnach ist flächendeckend eine überblicksweise Überwachung durchzuführen und örtlich wie thematisch ggf durch eine intensivierete operative Überwachung zu ergänzen.

Ist die Einhaltung von Umweltzielen nicht gegeben oder zweifelhaft oder infolge neuer Vorhaben gefährdet, erfolgt zur Ursachenfeststellung eine Überwachung zu Ermittlungszwecken auf Kosten des Verursachers.

⁶⁵ dies gilt nicht nur für Wasserrechtsverfahren, sondern auch für Verfahren nach Bergrecht, Eisenbahnrecht, Schifffahrtsrecht, Gewerberecht, Rohrleitungsrecht, Forstrecht und Abfallrecht

8. Von den Zwangsrechten

(§§ 60 - 72)

Wasserbauvorhaben berühren in vielfacher Weise fremde Rechte. Es kann daher notwendig sein, zur Realisierung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben geeignete Zwangsrechte einräumen zu können. Der Achte (früher sechste) Abschnitt regelt verschiedene Formen von Zwangsrechten, wie die Enteignung von Liegenschaften, Bauwerken und Rechten, die Einräumung von Dienstbarkeiten und Duldungspflichten sowie von Mitbenutzungsrechten, Legalservituten usw. Dabei ist regelmäßig die im ABGB festgelegte und verfassungsrechtlich gebotene Interessenabwägung vorzunehmen und angemessene Entschädigung zu leisten (wird im 11. Abschnitt geregelt).

Würden bei Bewilligung eines Vorhabens Rechte Dritter beeinträchtigt, ohne dass dem durch Auflagen oder Projektmodifikationen abgeholfen werden könnte, dann darf eine Bewilligung nicht erteilt werden, sofern nicht die der Bewilligung entgegenstehenden Rechte durch Übereinkunft der Parteien oder durch Einräumung eines Zwangsrechtes (§§ 60 ff) beseitigt werden. Voraussetzung für die Einräumung von Zwangsrechten ist - schon von der Verfassung her - allerdings, dass die vom geplanten Wasserbau zu erwartenden Vorteile im allgemeinen Interesse die Nachteile der von Zwangsrechten Betroffenen überwiegen.

Zwangsrechte iSd 8. Abschnitts sind

- die Öffentlicherklärung von Privatgewässern,
- die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten,
- die Enteignung,
- Benutzungsbefugnisse nach §§ 71 und 72.

Der Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61) kommt heute kaum praktische Bedeutung zu.

Zur Projektierung oder Ausführung von Wasseranlagen kann der widerstrebende Grundeigentümer zur Duldung von Vorarbeiten oder Bauhilfseinrichtungen verhalten werden; vermögensrechtliche Nachteile sind zu entschädigen (§ 62).

Im Interesse der Wasserbenutzung, zur Abwehr von Wassergefahren, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zur Schutz der Gewässer können gegen angemessene Entschädigung die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, Wasserrechte, Liegenschaften, Bauwerke und Anlagen enteignet, wesentliche Veränderungen des Grundwasserstandes und die Inanspruchnahme von Privatgewässern und Anlagen gestattet werden (§§ 63, 64).

Zwangsrechte gem. § 63 sind nur insoweit gerechtfertigt, als mit der Legalservitut des § 72 (siehe unten) nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Auf möglichste Wahrung des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes und Schonung sonst bestehender Nutzungen ist zu achten (§§ 66, 67). Wasserleitungsdienstbarkeiten können vom Belasteten mitbenutzt werden (§ 68). Massiv entwertete Grundstücksteile sind mit einzulösen (§ 69).

Da Zwangsrechte stets mit einer wr Bewilligung in Verbindung stehen, erlöschen sie gleichzeitig mit dieser (siehe oben zu § 29); enteignete Flächen sind dann rückzuübereignen (§ 70).

Bei Feuersgefahr und schwerem Wassermangel kann die zeitweilige Benutzung von öffentlichen oder Privatgewässern angeordnet werden (§ 71).

Für Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen, zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, zur Ermittlung und Bekämpfung von Gewässergefährdungen, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, für staatliche gewässerkundliche Einrichtungen und Messungen sowie zur Durchführung der Gewässeraufsicht müssen Grundeigentümer und Wasserberechtigte das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke und Anlagen insb für Baumaterial und Baustelleneinrichtungen, zur Probennahme usw sowie Fischereiberechtigte die Entnahme von Wassertieren gegen angemessene Schadloshaltung dulden (§ 72).

Nicht als Zwangsrechte iSd §§ 60 ff gelten Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutz- und Schongebieten (§§ 34, 35) und gesetzlich fingierte Duldungspflichten nach § 111 Abs. 4.

Die erforderlichen Entschädigungen sind von der Behörde möglichst zugleich mit der Einräumung der Zwangsrechte festzusetzen. Wer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann sich an die Gerichte wenden (sukzessive Gerichtszuständigkeit; § 117 Abs. 4).

9. Von den Wassergenossenschaften

(§§ 73 - 86)

Zusammenschlüsse der Beteiligten zur gemeinsamen Bewältigung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Ziele gab es schon lange vor dem RWRG 1869 (vgl zahlreiche Wasserwerksgenossenschaften, Konkurrenzen usw.) Bei den Bestimmungen des 9. Abschnittes handelt es sich daher einerseits um die möglichst reibungslose Übernahme des Altbestandes (vgl auch § 141), andererseits um adäquate Rechtsgrundlagen zur Lösung neuer Probleme. Mit der WRG-Nov 1999 wurde das Genossenschafts- und Verbändewesen modernisiert (dereguliert). Wesentlich für Wassergenossenschaften (und –verbände; siehe 10. Abschnitt) ist die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung, dh. es gelten primär Wille und Verantwortung der Mitglieder und der Genossenschaftsorgane, den Wrbeh kommt lediglich Aufsichts-befugnis zu, die Bestimmungen des WRG haben vielfach bloß orientierenden oder subsidiären Charakter.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen erfolgen im Allgemeinen im Interesse der unmittelbar Beteiligten; es bleibt daher diesen überlassen, ihren Interessen entsprechende Schritte - unter Wahrung fremder Rechte und öffentlicher Interessen - zu unternehmen. Allerdings kann einerseits die gemeinsame Durchführung solcher Vorhaben ebenso notwendig und zweckmäßig sein wie andererseits die Kräfte des einzelnen übersteigen (vgl. - ua – Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Entwässerung). Für solche Fälle stellt das WRG den Bedürfnissen der Wasserwirtschaft entsprechende besondere Organisationsformen – Wassergenossenschaften und Wasserverbände - zur Verfügung.

Wassergenossenschaften dienen dem Zusammenschluss der einzelnen Interessenten und Beteiligten zur gemeinsamen Durchführung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme. Wasserverbände dienen in größerem Zusammenhang gleichen Zwecken und vereinigen insb Gemeinden und größere Industriebetriebe (siehe 10. Abschnitt). Das Genossenschafts- und vor allem das Verbändewesen im WRG wurden im Jahre 1999 grundlegend reformiert.

Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gegründet werden. Zwecke einer Wassergenossenschaft können - ua - sein

- die Abwehr und Pflege der Gewässer,
- die Wasserversorgung einschließlich Schutzmaßnahmen,
- Ent- und Bewässerung,
- Abwasserbeseitigung und Gewässerreinigung,
- gemeinsame Wasserkraftanlagen,
- Aufbringung von Beiträgen zu fremden Wasseranlagen,
- Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern,
- Gewässeraufsicht und Beitragsleistung hierzu,
- Betreuung und Kontrolle von Wasseranlagen,
- Abfallwirtschaft,
- andere zusammenhängende Zwecke.

Die Bildung von Wassergenossenschaften erfolgt grundsätzlich freiwillig mit Anerkennung der Satzung durch die Wrbeh. Die Bildung kann aber auch nach Mehrheitsbeschluss unter zwangsweiser Beziehung der widerstrebenden Minderheit oder überhaupt zwangsweise erfolgen.

Die Mitgliedschaft bzw der Anteil an einer Genossenschaft richtet sich im Allgemeinen nach dem Nutzen, den das einzelne Mitglied hat (erzielter Vorteil, abgewendeter Nachteil). Daran knüpfen Beitragspflichten und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft knüpft am Eigentum der einbezogenen Liegenschaften und Anlagen an. Nachträglich können weitere Mitglieder einbezogen oder

einzelne Mitglieder (mangels Nutzens) wieder ausgeschieden werden; auch Nichtmitglieder können unter bestimmten Umständen zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Beschlussfassendes Organ ist generell die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Geschäfte obliegt einem Ausschuss bzw Vorstand, die Vertretung nach außen einem Obmann. Für Streitigkeiten ist eine Schlichtungsstelle einzurichten. Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis müssen vorerst an diese Schlichtungsstelle herangetragen werden; erst nach vergeblichem Schlichtungsversuch kann die Wrbeh angerufen werden.

Der Wrbeh obliegt die Aufsicht über Wassergenossenschaften. Sie kann ua an Stelle einer säumigen Genossenschaft selbst tätig werden, sie kann einen Sachwalter bestellen, usw.

Durch die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung kann die staatliche Aufgabenerfüllung wesentlich erleichtert werden. Praktische Bedeutung haben auch heute noch Mühlbachgenossenschaften, Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften, Entwässerungsgenossenschaften usw. Derartige Vereinigungen bestehen teilweise seit mehr als 100 Jahren in Form von so genannten Konkurrenzen.

10. Von den Wasserverbänden

(§§ 87 - 97)

Wasserverbände als großräumigere Zusammenschlüsse insb von Gemeinden wurden mit dem WRG 1934 eingeführt. Vorher bestanden vielfach sondergesetzlich eingerichtete auf Einzelvorhaben bezogene Vereinigungen (vgl Donauhochwasserschutzkonkurrenz). Die Bestimmungen des achten [nun zehnten] Abschnittes orientieren sich weitgehend - mit den sachlich gebotenen Abweichungen - an den Vorschriften über Wassergenossenschaften. Der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Verbände kommt im Bereich von Hochwasserschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung große Bedeutung zu.

Die Bestimmungen über Wasserverbände wurden durch die WRG-Nov 1999 neu gestaltet.

Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen bei großräumigeren Maßnahmen können auch Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts gebildet werden. Für Wasserverbände gelten ähnliche Regelungen wie für Wassergenossenschaften.

Zweck eines Wasserverbandes kann - ua - sein

- die Abwehr und Pflege der Gewässer,
- die Wasserversorgung einschließlich Schutzmaßnahmen,
- Ent- und Bewässerung,

- Abwasserbeseitigung und Gewässerreinigung,
- gemeinsame Wasserkraftanlagen,
- Aufbringung von Beiträgen zu fremden Wasseranlagen,
- Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern,
- Gewässeraufsicht und Beitragsleistung hierzu,
- Betreuung und Kontrolle von Wasseranlagen,
- Abfallwirtschaft,
- andere zusammenhängende Zwecke.

Während Wassergenossenschaften kleinräumig sind und die unmittelbar interessierten Einzelpersonen umfassen, bestehen Wasserverbände aus den beteiligten Gebietskörperschaften (Gemeinden), Wassergenossenschaften und Verkehrsträgern (Erhalter von Eisenbahnen, Straßen, Wasserwegen); in bestimmten Fällen können bedeutsame Wassernutzer einbezogen werden.

Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt grundsätzlich freiwillig mit Anerkennung der Satzung durch die Wrbeh. Die Bildung kann aber auch nach Mehrheitsbeschluss unter zwangsweiser Beiziehung der widerstrebenden Minderheit oder überhaupt zwangsweise erfolgen.

Die Mitgliedschaft bzw. der Anteil an einem Verband richtet sich im Allgemeinen nach dem Nutzen, den das einzelne Mitglied hat (erzielter Vorteil, abgewendeter Nachteil). Daran knüpfen Beitragspflichten und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung. Nachträglich können weitere Mitglieder einbezogen oder einzelne Mitglieder wieder ausgeschieden werden.

Beschlussfassendes Organ ist generell die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Geschäfte obliegt einem Ausschuss bzw. Vorstand, die Vertretung nach außen einem Obmann; zusätzlich können Geschäftsführer bestellt werden. Für Streitigkeiten ist eine Schlichtungsstelle einzurichten. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis müssen vorerst an diese Schlichtungsstelle herangetragen werden; erst nach vergeblichem Schlichtungsversuch kann die Wrbeh angerufen werden.

Der Wrbeh (LH) obliegt die Aufsicht über Wasserverbände. Sie kann ua an Stelle eines säumigen Verbandes selbst tätig werden, sie kann einen Sachwalter bestellen, usw.

Wasserverbänden können teilweise auch behördliche Agenden übertragen werden. So können Reinhaltverbände verbindliche Sanierungspläne ausarbeiten, Wasserverbände können Aufsichtsaufgaben übernehmen und Notmaßnahmen anordnen.

Durch die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung kann die staatliche Aufgabenerfüllung wesentlich erleichtert werden. Praktische Bedeutung haben Hochwasserschutz-, Wasserversorgungs- und Abwasserverbände.

11. Von den Behörden und dem Verfahren

(§§ 98 - 129)

Der 11. (bisher 9.) Abschnitt enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit der Wrbeh und über das Verfahren in Wasserrechtsangelegenheiten einschließlich des Entschädigungsverfahrens bei Einräumung von Zwangsrechten. Im letzten Jahrzehnt sind unter dem Titel „Deregulierung“ massive Veränderungen im Zuständigkeitsregime eingetreten. Vor allem die Regelungen über Verfahrenskonzentrationen - nicht zu vergleichen mit älteren Vorschriften aus dem Bereich der Bodenreform bzw über den „bevorzugten Wasserbau“ - mit dem Ausschluss eigenständiger Wasserrechtsverfahren haben tief greifende Veränderungen im Zuständigkeitsregime sowie in der Anwendbarkeit wr Vorschriften mit sich gebracht. Die Verfahrensvorschriften des WRG wurden mit BGBl I 2001/109 an die AVG-Nov 1998 angepasst. Zusätzlich enthält dieser Abschnitt in den §§ 124 - 126 Bestimmungen über die - dem Grundbuch nachgebildeten - Wasserbücher.

11.1. Behörden

Wrbeh sind grundsätzlich die BezVBeh (§ 98). Einzelne Kompetenzen sind dem LH, dem BMLFUW oder auch dem Bürgermeister übertragen. Wesentliche Zuständigkeitsverlagerungen erfolgten durch die Konzentrationsbestimmungen des AWG, durch das UVP-Gesetz und die GewO ua, wobei das WRG in jenen Verfahren „mit angewendet“ wird.

Das WRG hatte ursprünglich die Zuständigkeit für komplexere Anlagen bei den Oberbehörden angesiedelt, weil dort eher entsprechendes Spezialwissen verfügbar erschien als bei den BezVBeh. Dieser Gedanke wurde im Zuge der Anlagenrechts- und Verwaltungsreform zugunsten des so genannten „one-stop-shop-Prinzips“ und der „Bürgernähe“ aufgegeben.

Nach § 99 ist der LH ist zuständig für

- Grenzgewässer gegen das Ausland,⁶⁶
- Wasserkraftanlagen über 500 kW Höchstleistung,
- Wasserversorgungsanlagen - ausgenommen Bewässerungsanlagen - mit einer höchstmöglichen Entnahmemenge aus Quellen bzw. Grundwasser über 300 l/min, aus anderen Gewässern über 1000 l/min,
- Angelegenheiten der Wasserversorgung mit Versorgungsgebieten von mehr als 15.000 Einwohnern,

⁶⁶ d.s. jene Gewässerstrecken, die die Grenze gegen das Ausland bilden; als Ausland gelten auch Mitgliedstaaten der EU

- kommunale Abwasseranlagen für mehr als 20.000 EW₆₀;
- Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Nassbaggerungen);
- Wasserverbände und Zwangsgenossenschaften.

Der BMLFUW ist nach § 100 Wrbeh

- für Donaukraftwerke,
- für Großkraftwerke,
- für größere Talsperren und Speicher (Höhe über Gründungssohle mehr als 30 m bzw Wasserrückhalt über 5 Mio m³)
- für Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten,
- für Wasserversorgungsanlagen für mehr als 400.000 Einwohner,
- für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes,
- für Ländergrenzen überschreitende Zwangsverbände,
- schließlich für ehemals bevorzugte Wasserbauten (bis zu deren Kollaudierung).

(vgl. aber auch hier die Sonderzuständigkeiten nach der GewO, nach AWG, und nach dem UVP-G usw).

Bei Verwaltungssprengelgrenzen überschreitenden Vorhaben sowie bei mehreren Tatbeständen zuzuordnenden Vorhaben gelten besondere Zuständigkeitsbestimmungen (§ 101); Behörden höherer Instanz können die Unterbehörden mit der Verfahrensführung betrauen.

Ausnahmen von der wrbeh Zuständigkeit bestanden schon früher ua in der Bodenreform für tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Grundzusammenlegung in das Agrarverfahren einbezogen werden müssen. Im letzten Jahrzehnt wurde die Entscheidungskonzentration für „bevorzugte Wasserbauten“ im WRG abgeschafft (WRG-Nov 1990) und die praktische Verfahrenskonzentration durch Koordinierung der Verfahren nach Einzelmaterien (zB Wasserrecht und Gewerbe-recht) zunehmend durch Entscheidungskonzentration in anderen Materien abgelöst (va UVP-G, AWG, GewO), durch die Teile des wr Vollzuges auf andere Behörden und Instanzenzüge verlagert wurden. Unbeachtet blieb dabei, dass das WRG an der Inanspruchnahme der Ressource Wasser anknüpft und nicht an Auswirkungen von Anlagen (Bewirtschaftungsaspekt). Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 wurde dies noch verstärkt.

Dzt werden Bestimmungen des WRG insb in folgenden Verfahren anderer Behörden mit angewendet:

- IZm gewerblichen Betriebsanlagen bzgl Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke, Erd- und Wasserwärmepumpen, Abwassereinleitungen in Gewässer, Indirekteinleitungen sowie Lagerung wassergefährdender Stoffe
- IZm Abfallbehandlungsanlagen und Deponien für alle wr Bewilligungstatbestände.

- Bei UVP-Pflicht für alle wr Bewilligungstatbestände.
- In der Bodenreform behandeln die Agrarbehörden im Zusammenlegungsverfahren, bei Bringungsanlagen sowie in UVP-Verfahren auch Fragen wr Natur.

Die Mitwirkung materiell-rechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen des WRG wirft eine Reihe von Problemen auf, zumal die Abgrenzung zwischen materiell-rechtlichen und formalrechtlichen Normen keineswegs klar ist. Bei Mitwirkung des WRG in gewerblichen Betriebsanlagenverfahren sowie nach dem AWG 2000 ist der Unabhängige Verwaltungssenat Berufungsbehörde. Im UVP-Verfahren ist dies der Bundes-Umweltsenat. Die – nicht zuletzt von der WRRL verlangte – Einheitlichkeit der Vollziehung des WRG kann somit nur mehr durch Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Planung an den einschlägigen Verfahren bewirkt werden.

Weitere Berührungspunkte bzw Abgrenzungs- und Überschneidungsprobleme bestehen iZm dem Mineralrohstoffgesetz, dem Eisenbahnrecht (vgl § 127), dem Schifffahrtsrecht, dem Luftreinhalterecht, dem Baurecht, dem Naturschutzrecht usw.

11.2. Verfahren

Parteien im wr Bewilligungsverfahren sind gem. § 102 - neben dem Antragsteller -

- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (rechtmäßig geübte Wasserbenutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, bewilligungsfreie Nutzungsbefugnisse an Privatgewässern, Grundeigentum) sonst berührt werden,
- die Fischereiberechtigten,
- die Einforstungsberechtigten (gem. BGBl. Nr. 103/1951),
- die Gemeinden zur Sicherung des Wasserbedarfes ihrer Bewohner (vgl § 13 Abs. 3),
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54) als rechtliche Interessen anerkannt wurden⁶⁷,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Sicherung der Wasserversorgung im Lande (siehe § 55; nun auch allgemein zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen).

Den Interessenten am Gemeingebrauch und den an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten ist Gelegenheit zur Darlegung ihrer Interessen zu geben, Parteistellung kommt ihnen aber nicht zu (sie sind bloß Beteiligte iSd § 8 AVG). Weder Bestandsrechte noch Rechte an Superädifikaten vermitteln Parteistellung im Wasserrechtsverfahren.

⁶⁷ endet mit 22.12.2012

Für die Parteistellung, dh das Recht auf Teilnahme am Verfahren, genügt es, dass eine Beeinträchtigung des geltend gemachten Rechtes möglich ist; ob sie tatsächlich gegeben ist, ist im Verfahren zu prüfen. Der Träger eines wv geschützten Rechtes hat einen Rechtsanspruch darauf, dass bei Erteilung der Bewilligung klargestellt wird, ob überhaupt nicht oder nur in einem beschränkten Umfang mit dem Eintritt eines Nachteiles gerechnet wird. Werden nämlich durch ein Vorhaben Rechte von Parteien beeinträchtigt, ohne dass dem durch Auflagen oder Projektmodifikationen abgeholfen werden könnte, dann darf eine Bewilligung nicht erteilt werden, sofern nicht die der Bewilligung entgegenstehenden Rechte durch Übereinkunft der Parteien oder durch Einräumung eines Zwangsrechtes (§§ 60 ff) beseitigt werden. Eine „zu erwartende“ Beeinträchtigung solcher Rechte durch das zur Bewilligung stehende Vorhaben muss einwandfrei hervorgekommen sein bzw einen sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für sich haben, während die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung zwar für die Parteistellung, nicht aber für den Nachweis der Verletzung von Rechten ausreicht und somit einer Bewilligung des Vorhabens nicht entgegen steht.

Demgegenüber können Fischereiberechtigte lediglich Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren, denen insoweit Rechnung zu tragen ist, als dadurch das Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird; dies wäre dann der Fall, wenn der angestrebte Zweck der Wassernutzung nur mit erheblich größeren Aufwendungen erreicht werden könnte. Sie können somit ein Vorhaben nicht verhindern, haben allerdings als Ausgleich für diese beschränkte Parteistellung Anspruch auf Ersatz sämtlicher vermögensrechtlicher Nachteile (§ 15). Darüber hinaus ist die Fischerei an sich als öffentliches Interesse anerkannt; zu dessen Vertretung die Fischereirevierausschüsse berufen und dem Verfahren beizuziehen (§ 108) sind.

Für Schäden, mit deren Eintritt bei Bewilligung der Wasserbenutzungsanlage nicht gerechnet wurde, haftet der Wasserberechtigte.

Wer eine wv Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Behörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55 Abs. 3).

Einem Antrag auf wv Bewilligung sind entsprechende Unterlagen anzuschließen (§ 103); dazu gehören insb

- eine genaue Beschreibung des Vorhabens und der vorgesehenen Anlagen samt den erforderlichen Plänen,
- Angaben über allenfalls betroffene Rechte Dritter und über erforderliche Zwangsrechte,
- Angaben über die bisherige Befassung Betroffener und hierüber bereits erzielte Übereinkünfte,
- Angaben über den Zweck, den Bedarf, die vermutlichen Auswirkungen und die vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen,

- Angaben über anfallende Abfälle und deren Beseitigung (Abfallwirtschaftskonzept),
- Angaben über die Bekämpfung von Störfällen.

In bestimmten Fällen kann ein ordnungsgemäß belegtes Ansuchen von der Behörde zur Kenntnis genommen werden; diese Anzeige erspart ein aufwendiges Bewilligungsverfahren und gilt als Bewilligung (§§ 12b, 32b, 34, 114, 115).

In allen anderen Fällen wird ein ordnungsgemäß belegtes Ansuchen einer umfassenden Überprüfung unterzogen (§ 104). Dabei sind ua die Eignung des Vorhabens für den angestrebten Zweck, Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Wasserwirtschaft und auf andere öffentliche Interessen und fremde Rechte usw. zu erheben. Dieser Überprüfung werden die sachlich in Betracht kommenden Stellen und Sachverständigen sowie die Gemeinden, ferner insb das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Fischereiviererausschüsse, Handels- und Landwirtschaftskammern, die Naturschutzbehörden und sonst beteiligte Behörden, Umweltschützer, Förderungsstellen usw. beigezogen. Bei Talsperren ist ein Gutachten der beim BMLFUW eingerichteten Staubeckenkommission erforderlich.

Für kleinere Vorhaben kann die Prüfung vereinfacht werden. Bei Großprojekten kann in einer Rohprüfung überhaupt vorerst nur die grundsätzliche Durchführbarkeit untersucht werden, um allenfalls verlorenen weiteren Planungsaufwand zu sparen.

Die im Wasserrechtsverfahren - durch Auflagen bzw notfalls durch Versagung der Bewilligung - zu wahren öffentlichen Interessen werden in § 105 beispielsweise genannt. Zu den maßgeblichen Gesichtspunkten gehören

- öffentliche Sicherheit,
- Volksgesundheit,
- Auswirkungen auf die Hochwasserabfuhr,
- Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie des ökologischen Zustandes der Gewässer,
- sonstige schädliche Auswirkungen auf natürliche Gewässer,
- Behinderung des Gemeingebrauchs,
- Gefährdung der Wasserversorgung,
- Landeskultur, Natur- und Denkmalschutz,
- Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenbestandes,
- Wasserverschwendung.

Da diese Aufzählung nicht abschließend erfolgt, kann auch die Verletzung anderer Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zu verschärfenden Auflagen oder einer Versagung der Bewilligung führen.

Erweist sich das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten als unzulässig, ohne dass dem durch Auflagen oder Projektmodifikationen abgeholfen werden könnte, ist das Ansuchen abzuweisen; eine Befassung anderer Parteien ist dabei entbehrlich. Hinsichtlich sonstiger Bedenken besteht die Möglichkeit zur Projektverbesserung bzw. -anpassung (§ 106).

Allerdings bietet § 104a eine Möglichkeit, in wichtigen Fällen von den Gewässerschutzzielen der §§ 30a ff abzuweichen; dies umfasst auch eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen und unter Beteiligung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans. Danach können Vorhaben, die durch Veränderung der Hydromorphologie bzw des Grundwasserspiegels den guten Zustand gefährden, oder bei denen durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung des sehr guten zu einem guten Zustand „in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit“ zu rechnen ist, - unter den kumulativ geltenden Voraussetzungen der §§ 104a Abs 2 und 105 – bewilligt werden, wenn

- praktikable Vorkehrungen zur Minderung negativer Auswirkungen getroffen werden,
- das Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt und
- keine bessere Umweltoption mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung steht.

Eine Anfechtung solcher Bescheide durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist möglich.

Wird ein Vorhaben nicht sofort abgewiesen, dann wird zur Erörterung von Widersprüchen mit öffentlichen Interessen sowie insb zur Klärung allfälliger Konflikte mit fremden Rechten eine mündliche Verhandlung anberaumt (§ 107 WRG; §§ 40 ff AVG). Damit soll das Vorhaben im Beisein aller Betroffenen, aller zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen Stellen und aller Sachverständigen umfassend erörtert werden. Dabei können auch Kompromisse erzielt und Übereinkommen getroffen werden, um das Vorhaben genehmigungsfähig zu machen.

Im Bewilligungsbescheid sind Maß und Art der Wasserbenutzung genau festzulegen und die bewilligten Anlagen im Detail zu beschreiben (§ 111). Dabei darf der belegbare Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht überschritten werden, und die zur Erhaltung des ökologischen Zustandes der Gewässer sowie für höherwertige Nutzungen erforderliche Wassermenge ist sicherzustellen (siehe § 13). Wasserbenutzungsrechte sind zu befristen (siehe § 21). Zum Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte sind die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vorzusehen (§ 105); auch sind Baufristen zu bestimmen (§ 112). Soweit erforderlich und zulässig, sind Zwangsrechte einzuräumen und hierfür Entschädigungen festzusetzen (vgl. §§ 60 ff, 117, 118). In verschiedenen Fällen sind weitere Vorschriften zu treffen (zB Sicherstellung gem. § 11, Bauaufsicht gem. § 120, Überwachung gem. § 134) oder überhaupt besondere Regelungen vorgesehen (zB Widerstreitverfahren gem. §§ 17 und 109, Wiederverleihung gem. § 21 Abs. 3, Wiederherstellung zerstörter Anlagen gem. § 28).

Wasserbenutzungsrechte sind im Bewilligungsbescheid mit der Anlage oder Liegenschaft zu verbinden, der sie dienen, und gehören dann deren jeweiligem Eigentümer (§ 22; dingliche Wirkung).⁶⁸

Bei Großvorhaben kann vorerst eine Grundsatzbewilligung erteilt werden, in der für näher zu bestimmende Projektteile Detailgenehmigungen vorbehalten werden können (§ 111a).

Im Verfahren ist soweit als möglich auf einen Ausgleich der berührten Interessen zu achten. Kommen dabei zwischen den Beteiligten Übereinkommen zustande, dann können diese Übereinkommen mit Bescheid beurkundet werden und werden damit grundbuchsfähig (§§ 111 Abs. 3, 119).

Wird fremder Grund nur geringfügig in Anspruch genommen und hat der Grundeigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, dann gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten mit Erteilung der Bewilligung als eingeräumt (§ 111 Abs. 4).

Entschädigungen, Beiträge usw. sind grundsätzlich sofort im Bewilligungsbescheid festzulegen. Gegen diesen Ausspruch ist eine Berufung nicht zulässig, doch kann bei Entschädigungen das Landesgericht, bei Ersätzen, Beiträgen und Kosten das Bezirksgericht angerufen werden, wodurch dieser Ausspruch außer Kraft tritt und die Entschädigung vom Gericht neu zu bestimmen ist. (§§ 117, 118)

Unmittelbar nach Ausführung einer bewilligten Wasseranlage hat sich die Behörde von deren bescheid- und projektgemäßer Ausführung zu überzeugen und Mängel abzustellen; geringfügige Abweichungen können nachträglich genehmigt werden (§ 121).

Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern (§§ 9 und 10), für Deponien, zur Einwirkung auf Gewässer (§ 32) und für bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen (§ 32b) sind im Wasserbuch evident zu halten (§§ 124 bis 126). Das Wasserbuch ist ein nach Verwaltungsbezirken gegliedert geführtes öffentliches Buch, dessen Eintragungen bis zum Beweis des Gegenteiles als richtig gelten (anders als beim Grundbuch kommt der Eintragung bzw Ersichtlichmachung jedoch keine rechtsbegründende Wirkung zu). Ins Wasserbuch kann jedermann Einsicht nehmen. Damit soll auch die Planung von Wasserbauten und die Ermittlung betroffener Rechte erleichtert werden.

Bei Gefahr im Verzug sowie zur vorläufigen Regelung wechselseitiger Ansprüche können befristet einstweilige Verfügungen getroffen werden (§ 122). Damit wird einer endgültigen Erledigung einer Wasserrechtsangelegenheit nicht vorgegriffen.⁶⁹

⁶⁸ Erfolgt eine solche Verbindung nicht, bleibt das Recht ein höchstpersönliches und ist nicht übertragbar. Eine nachträgliche Änderung der Verbindung ist nicht möglich. Dies kann etwa bei der Privatisierung kommunaler Anlagen zu Problemen führen.

⁶⁹ weitere Gefahrenabwehrmöglichkeiten bieten die §§ 31 Abs. 3 und 138 Abs. 3

12. Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen

(§§ 130 - 136)

Die Wirksamkeit gesetzlicher Vorschriften hängt von der Überwachung ab. Das WRG enthält daher ua in den §§ 130 - 136 Regelungen über die Organisation und Durchführung der Gewässeraufsicht einschließlich bestimmter Eigenüberwachungspflichten (§ 134). Daran anknüpfende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Missständen sind in anderen Abschnitten des WRG enthalten (vgl - ua - §§ 21a, 31, 120, 122, 138).

Bei der Aufsicht und Kontrolle von Wasseranlagen und Gewässern ist zu unterscheiden zwischen

- Eigenüberwachung des Anlagenbetreibers (zB §§ 23a, 33 Abs. 3),
- Fremdüberwachung durch vom Anlagenbetreiber rechtlich getrennte Organe (§ 134),
- Überwachung durch staatliche oder staatlich bestellte Organe (§§ 120, 130 ff).

Die (staatliche) Gewässeraufsicht umfasst

- die Gewässerpolizei (Überwachung der Wasserbenutzungsanlagen)
- die Gewässerzustandsaufsicht
- die ökologische und chemische Gewässeraufsicht
- den Schutz des Grundwassers
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken (§ 59g) und
- die Überwachung der Begrenzung von Wasserbenutzungen.

Die Gewässeraufsicht obliegt dem LH, der hierzu geeignete Organe bestellen kann. Bei größeren Talsperren und Speichern erfolgt eine zusätzliche Kontrolle durch den BMLFUW unter Beiziehung der Staubeckenkommission. Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind einer behördlichen Gewässerbeschau zu unterziehen.

Die Gewässeraufsichtsorgane sind berechtigt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten und Proben zu nehmen; Anordnungsbefugnis kommt jedoch grundsätzlich nur den Behörden zu (siehe zB §§ 31, 138 ua).

Bei Missständen kann die Behörde entweder bescheidmässig deren Abstellung auftragen (§ 31 bei Gewässergefährdung, § 138 bei eigenmächtigen Neuerungen, § 121 bei Projektabweichungen, § 21a uvam.) oder - bei Gefahr im Verzug - unmittelbar selbst tätig werden (§§ 31 Abs. 3, 138 Abs. 3).

Die Betreiber öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, von Anlagen zur Einwirkung auf Gewässer sowie von Anlagen zu Lagerung, Leitung oder Umschlag wassergefährdender Stoffe sind zur regelmäßigen externen Überprüfung der Anlagen und Befundvorlage an die Behörde verpflichtet (§ 134). Darüber

hinaus liegt die Eigenüberwachung im Interesse des Anlagenbetreibers selbst und bleibt im Allgemeinen ihm selbst überlassen. Auf dem Abwassersektor regeln die Abwasseremissionsverordnungen (siehe § 33b) die Mindesthäufigkeit auch der Eigenüberwachung von Abwasseranlagen.

Behördlich bestellt werden nach Bedarf Bauaufsichtsorgane (§ 120), auch die Bestellung von Abwasserverantwortlichen kann bescheidmäßig aufgetragen werden (§ 33 Abs. 3).

Betreiber von Talsperren müssen einen Talsperrenverantwortlichen bestellen (§ 23a).

13. Von den Übertretungen und Strafen

(§§ 137, 138)

Die „klassische“ Reaktion der Staatsgewalt bei Missständen ist die Verhängung von Strafen und die Erlassung von Anordnungen (Polizeibefehlen) zur Wiederherstellung geordneter Zustände. Beides findet sich in diesem auf zwei Paragraphen beschränkten Abschnitt. § 137 enthält detaillierte Straftatbestände (Umweltkriminalität ist im StGB geregelt). Bis 1990 bestand eine Blankettstrafnorm mit geringer Strafdrohung; sie wurde zuerst durch einen detaillierten Strafkatalog mit fünf Strafstufen ersetzt. Mit BGBl I 1999/155 wurde der Strafkatalog auf drei Stufen gestrafft und idF hinsichtlich einzelner Tatbestände geändert. § 138 enthält die Ermächtigung zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Aufträge, ggf. auch zu faktischen Amtshandlungen (verfahrensfreien Verwaltungsakten). Weitere Ermächtigungen zur Missstandsbeseitigung (zB §§ 27 Abs 4, 31 Abs 3) finden sich in anderen Abschnitten des WRG.

Übertretungen des WRG und seiner Verordnungen sind mit Strafen bis zu € 36.340,- bedroht. Strafbar ist nicht nur der unmittelbare Täter, sondern (bei genehmigten Anlagen) auch der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter. Die Verwaltungsstrafe entfällt, wenn die Tat gerichtlich strafbar ist (insb Umweldelikte nach §§ 180 ff StGB).

Darüber hinaus hat das Strafgesetzbuch 1975 die Gewässerunreinigung zum Kriminaldelikt erklärt:

§ 180. (1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer, den Boden oder die Luft so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder

4. ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt, entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Unabhängig von Bestrafung oder Schadenersatz können dem Täter auch verwaltungspolizeiliche Aufträge gem. § 138 erteilt werden:

Wenn das öffentliche Interesse oder ein Betroffener es verlangt, kann dem Täter

- die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen,
- die Nachholung unterlassener Arbeiten,
- die Behebung der durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände,
- die Wiederherstellung gewässerkundlicher Einrichtungen

aufgetragen werden. Wenn bei Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen die Beseitigung nicht oder nur schwer (mit erheblichem Aufwand) möglich ist, können stattdessen auch Sicherungsmaßnahmen aufgetragen werden.

Ist der Täter nicht feststellbar oder nicht mehr vorhanden, kann subsidiär auch dem Grundeigentümer der Auftrag zur Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen, zur Nachholung unterlassener Arbeiten oder zur Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen erteilt werden.

Bei drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt kann die Behörde die nötigen Maßnahmen auch unmittelbar anordnen und gegen Kostenersatz durch den Verpflichteten unverzüglich durchführen zu lassen.

Wenn weder das öffentliche Interesse noch ein Betroffener die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen oder die Nachholung unterlassener Arbeiten verlangt, hat die Behörde eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder das Erforderliche zu tun oder um die nachträgliche Bewilligung anzusuchen ist.

Derartige Maßnahmen nach § 138 können sich fallbezogen mit Maßnahmen nach § 31 überschneiden. Hinsichtlich Ablagerungen gilt § 138 WRG subsidiär zu § 32 AWG.

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(§§ 139 - 145)

Der 14. Abschnitt enthält Schluss- und Übergangsbestimmungen. Zu beachten ist, dass sich diese - soweit nicht erkennbar anders geregelt - zumeist auf die WRG-Nov 1959 (!) beziehen. Zu beachten ist ferner, dass Übergangsvorschriften auch im Text des WRG verstreut enthalten sind (vgl §§ 31d, 33c ua) und dass auch einige Novellen zum WRG gesonderte Übergangsregelungen enthalten (vgl - ua - WRG-Nov 1997 und WRG-Nov 1999)

Die Übergangsvorschriften in diesem Abschnitt des WRG beziehen sich - soweit sich nicht eindeutig Anderes ergibt - zumeist auf die WRG-Nov 1959. Daneben sind Übergangsbestimmungen in anderen Teilen des WRG selbst bzw auch in den jeweiligen Novellen enthalten. Ua wird (bzgl. 1959) festgelegt:

- alte wr Vorschriften werden mit wenigen ausdrücklich angeführten Ausnahmen aufgehoben;
- bestehende Regulierungskonkurrenzen und -gemeinschaften werden zu Wassergenossenschaften und Wasserverbänden;
- die Satzungen bestehender Wassergenossenschaften und -verbände sind innerhalb bestimmter Fristen anzupassen;
- bisherige bewilligungsfreie Wasserrechte gelten als genehmigt, wenn sie binnen Jahresfrist dem Wasserbuch gemeldet wurden.

Zusammenfassung:

Das WRG ist die zentrale Vorschrift für die Wasserwirtschaft in Österreich, reicht in seinen Grundsätzen und Strukturen bis ins 19. Jhdt. zurück und entspricht dennoch den europarechtlichen Vorgaben. Es regelt zivilrechtliche wie öffentliche Aspekte der Wasserwirtschaft iZm Gewässern und sieht ua Bewilligungspflichten für Wasserbenutzungen sowie für andere gewässerrelevante Maßnahmen vor. Bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind sowohl öffentliche Interessen als auch Rechte Dritter zu schützen; Betroffene haben Mitsprache- und Abwehrrechte. Zur Abwehr von Missständen besteht ein differenziertes Eingriffsinstrumentarium. Zur Vorgabe und Sicherung wichtiger Zielsetzungen der Wasserwirtschaft sind Verordnungsermächtigungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen. Wr Regelungen haben zum Teil auch privatrechtlichen Charakter („civil rights“) und müssen daher den Garantien der Menschen-

rechtskonvention entsprechen; dies gilt insb für Wasserbenutzungsrechte und die Einräumung von Zwangsrechten.

Das Hauptgewicht des wr Vollzuges liegt bei den Behörden in den Ländern. Ergänzt werden die Bestimmungen des WRG insb durch die Vorschriften des WBFG und des UFG über die Finanzierung und Förderung der Gewässerpflege, von Hochwasserschutzmaßnahmen, von Wasserversorgungsanlagen und von Abwassersammel- und –behandlungsanlagen sowie durch Landesgesetze.

Regelungsobjekt des WRG sind die Gewässer, und zwar sowohl die Tagwässer (Oberflächengewässer) als auch das Grundwasser. Das WRG unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gewässern und bestimmt damit ua den Umfang des Gemeingebrauches sowie der Bewilligungspflicht von Wasserbenutzungen und von Schutz- und Regulierungswasserbauten.

Öffentliche Gewässer sind insb die im Anhang A namentlich genannten Oberflächengewässer mit allen Verzweigungen, Privatgewässer sind insb nicht genannte Oberflächengewässer, Seen sowie Grund- und Quellwasser.

Privatgewässer gehören grundsätzlich dem Grundeigentümer, dessen Verfügungsmacht jedoch - ua - dadurch eingeschränkt ist, dass er ohne behördliche Bewilligung auf den Lauf und die Beschaffenheit seines Fließgewässers nicht Einfluss nehmen und den natürlichen Abfluss nicht willkürlich zum Nachteil eines Unterliegers verändern, Grundwasser nur für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf frei entnehmen darf.

Die Ausübung des Gemeingebrauches ist nur an Oberflächengewässern möglich und jedermann ohne Bewilligung gestattet. In öffentlichen Gewässern sind dies einfache Nutzungen, die die gleiche Nutzung durch andere nicht ausschließen wie insb Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, die Gewinnung geringfügiger Mengen von Pflanzen, Schotter, Eis usw., und die Benutzung der Eisdecke; in privaten Gewässern ist lediglich das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen jedermann gestattet. Über den Gemeingebrauch bzw die freie Verfügungsmacht des Gewässereigentümers hinausgehende Nutzungen bedürfen stets der wrbeh Bewilligung.

Für Oberflächengewässer und –strecken sowie für Grundwasser(-bereiche) werden differenzierte Güteziele in qualitativer, quantitativer und morphologischer Hinsicht vorgegeben, deren Einhaltung überwacht und mit Hilfe von Maßnahmenprogrammen sichergestellt werden soll. Hierzu sind flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftungspläne aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Dem LH als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, die Schaffung von Grundlagen für Planungsmaßnahmen, die Koordinierung wasserwirtschaftlicher Fragen und die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen. Zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen steht ihm Parteistellung zu.

Zur Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele können bestimmte Planungen mit besonderem Gewicht versehen und generelle Vorgaben gegeben werden. Dazu gehören – ua -

- die gewässerbezogene Festlegung von Zielzuständen (§§ 30 ff),
- die Festlegung von Grenzwerten für Abwasseremissionen (§ 33b),
- die Verordnung von Grundwasserschwellenwerten (§ 33f),
- die Festlegung von Schutz- und Schongebieten (§§ 34, 35, 37),
- die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne (§ 53),
- die Erlassung wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen (§ 54)⁷⁰,
- Programme im Rahmen der europäischen Integration (§ 55i),
- Sanierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern und Programme zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit (§§ 33d, 33f).

Die flächendeckende Beobachtung, Überwachung und Dokumentation des Wasserkreislaufes sowie der Wassergüte und der wasserwirtschaftlichen Entwicklung (§§ 59c ff), die Gewässeraufsicht (§§ 130 ff) und die Einzelüberwachung von Wasseranlagen (§ 134) sollen geordnete Verhältnisse gewährleisten bzw. Missstände und Problembereiche aufdecken helfen sowie Daten für die wasserwirtschaftliche Planung liefern.

Um den sachlich und örtlich differenzierten Anforderungen der Wasserwirtschaft entsprechen zu können, sind – neben den Bewirtschaftungsplänen und Zielverordnungen iSd WRRL – zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorgesehen; dazu gehören – ua - :

- Anordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4)
- Bestimmung des Standes der Technik (§ 12a Abs. 3) und Typengenehmigung (§ 12c Abs. 4, 5 und 6)
- Bestimmung von Laichschonstätten bzw. Winterlagern der Fische (§ 15)
- Form und Anbringung von Staumaßen (§ 23 und Verordnung BGBl. Nr. 64/1935)
- Meldepflicht bzw. Bewilligungspflicht für bestimmte Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31a Abs. 3 mit Verordnung BGBl. II Nr. 4/1998 sowie § 31a Abs. 5)
- Verbot bzw. Beschränkung der Einbringung bestimmter Stoffe in Gewässer (§ 32a Abs. 1 und 2)
- Indirekteinleiter - Bewilligungs-(Anzeige-)pflicht und Überwachung (§ 32b Abs. 2, 5 und 6 und Indirekteinleiter-Verordnung, BGBl. II Nr. 222/1998) sowie Bestimmungen über die Berichte der Kanalisationsunternehmen (§ 32b Abs. 4)

⁷⁰ läuft mit 22.12.2012 aus

- Bezeichnung der in näher zu bestimmenden Gewässern ab einem bestimmten Zeitpunkt einzuhaltenden Wassergüte (§ 33 Abs. 2; Donau- und Mur-Verordnung; nur mehr befristet möglich)⁷¹
- Festlegung von Abwasseremissionsgrenzwerten, von Überwachungs- und Analysemethoden, von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen (§ 33b und Abwasseremissionsverordnungen)
- Festlegung von Grundwasserschwellenwerten und Grundwasserverbesserungsmaßnahmen (§ 33f und Grundwasserschwellenwertverordnung)
- Festlegung von Schongebieten für bestehende Wasserversorgungen, zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung sowie zum Schutz von Heilquellen und Heilmooren, wobei Anzeige- und Bewilligungspflichten sowie Beschränkungen und Verbote angeordnet werden können (§§ 34 Abs. 2, 35 und 37)
- Anordnung von Wirtschaftsbeschränkungen für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche zur Instand- und Reinhaltung von Gewässern sowie zur Vermeidung von Wasserschäden (§ 48 Abs. 2)
- Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen zur Fixierung bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele (§ 54; nur mehr befristet möglich)⁷²
- Wasserwirtschaftliche Datensammlung (§§ 59 ff)
- Programme im Rahmen der Europäischen Integration (§ 55l)
- Übertragung von Aufsichtsaufgaben an einen Wasserverband (§ 95)
- Einrichtung der Staubecken-Kommission (§ 100 Abs. 3)
- Regelung der Ausstattung von Bewilligungsanträgen (§ 103 Abs. 2) und des Inhalts von Bewilligungsbescheiden (§ 111 Abs. 5)
- Zulassung des Anzeigeverfahrens (§ 114 Abs. 2)
- Erweiterung des Wasserbuches (§ 124 Abs. 5)
- Gewässeraufsichtsorgane (§ 132; seit 1974 teilweise Landesrecht)
- Festlegung der Überwachung der Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe (§ 134 Abs. 6)
- Ausdehnung der Talsperrenüberwachung auf kleinere Anlagen und Flusskraftwerke (§ 134 Abs. 7)

Bewilligungspflichten dienen der vorsorglichen Prüfung, ob ein Vorhaben mit öffentlichen Interessen und fremden Rechten im Widerspruch steht, bzw. ob und wie es mit diesen in Einklang gebracht werden kann. Sie dienen damit der Wahrung des öffentlichen Wohles ebenso wie dem Schutz der Betroffenen (Grund-

⁷¹ läuft mit 22.12.2012 aus

⁷² läuft mit 22.12.2012 aus

eigentümer, Wassernutzer, Fischereiberechtigte). Die Bewilligung bringt ihrem Inhaber Rechts- und Investitionssicherheit.

Jede intensivere Benutzung der Gewässer sowie die Erschließung und Benutzung des Grundwassers bedürfen der wr Bewilligung; diese erstreckt sich auch auf die der Wasserbenutzung dienenden Anlagen und unterliegt strengen Kriterien (Bedarfsprüfung, Stand der Technik, Befristung, Wahrung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer, Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte). Ein Widerstreit zwischen Projekten ist nach Maßgabe des öffentlichen Interesses zu entscheiden.

Wasserbenutzungsrechte sind im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Ausführung, Bestand und Betrieb bewilligter Wasseranlagen unterliegen behördlicher Aufsicht.

Im Interesse der Wasservorsorge, insb der Wasserreinhaltung, unterliegen aktuell zu gewärtigende wie potentielle Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer sowie bestimmte Abwassereinleitungen in Kanalisationen (Indirekteinleitungen) der wr Bewilligungspflicht.

Schutz- und Regulierungswasserbauten an öffentlichen Gewässern einschließlich der Wildbach- und Lawinenverbauung bedürfen jedenfalls, an privaten Gewässern bei Berührung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte der wr Bewilligung; Gewässerräumungen und Uferinstandhaltungen sind im allgemeinen Sache der Ufereigentümer (§ 41). Im Interesse der Abwehr und Pflege der Gewässer unterliegen ferner Entwässerungsanlagen einschließlich Stollenentwässerungen (§ 40) sowie Bauten am Ufer und Anlagen im Hochwasserabflussgebiet (§ 38) der Bewilligungspflicht.

Zum Schutz wichtiger Wasservorkommen können durch Verordnung regional weitere Bewilligungs- und Anzeigepflichten vorgesehen werden (§§ 34, 35, 37).

Für Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung kann durch Verordnung die Bewilligungspflicht gelockert werden (§ 12b).

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- die Benutzung der Gewässer zur Holztrift (§ 7)
- jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der erforderlichen Anlagen (§ 9 Abs. 1)
- die Benutzung privater Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf öffentliche oder fremde Privatgewässer Einfluss geübt wird (§ 9 Abs. 2)
- die Erschließung oder Benutzung des Grundwassers, damit zusammenhängende Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen (§ 10 Abs. 2);
- artesische Brunnen (§ 10 Abs. 3)

- Änderungen des Zweckes der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4)
- Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe einschlägiger Verordnungen (§ 31a; dzt. bloß Meldepflicht)
- die Gewinnung von Sand und Kies, sofern sie nicht dem Gewerberecht oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt (§ 31c Abs. 1 und 3)
- bestimmte Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6)
- Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern sie nicht bloß geringfügig sind (§ 32)
- bestimmte Einleitungen in fremde, insb in öffentliche Kanalisationen (Indirekteinleitungen, § 32b)
- Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage eines Wasservorkommens zu gefährden vermögen, soweit dies in einer Verordnung gem. §§ 34, 35 oder 37 bestimmt wird
- Brücken, Stege, Bauten am Ufer, andere Anlagen im Abflussbereich von Hochwässern mit 30-jährlicher Häufigkeit von fließenden Gewässern, Unterführungen unter Wasserläufe, Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, sofern nicht eine Bewilligung bereits nach § 9 oder § 41 erforderlich ist (§ 38)
- Entwässerungsanlagen für Flächen über 3 ha bzw. bei nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerhältnisse, auf den Vorfluter oder auf fremde Rechte sowie Stollen- und Tunnelentwässerungen in Karst- und Kluftgrundwassergebieten (§ 40)
- Schutz- und Regulierungswasserbauten an öffentlichen Gewässern einschließlich der Wildbach- und Lawinenverbauung, ausgenommen Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund (§ 41 Abs. 1)
- Schutz- und Regulierungswasserbauten an Privatgewässern - ausgenommen Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund -, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf öffentliche oder fremde Privatgewässer eine Einwirkung entstehen kann (§ 41 Abs. 2)
- die Räumung und Spülung von Kanälen, Staubecken udgl. (§ 50 Abs. 8 iVm § 32)
- Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt mit Versuchscharakter (§ 56).

Keiner wr Bewilligung bedürfen

- die Ausübung der Schifffahrt (§ 6)
- die Ausübung des Gemeingebrauchs (§ 8)
- die Benutzung privater Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf öffentliche oder fremde Privatgewässer kein Einfluss geübt wird (§ 9 Abs. 2)
- die Grundwasserbenutzung für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf des Grundeigentümers, wenn die Förderung nur durch handgetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht (§ 10 Abs. 1)

- bloß geringfügige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer (§ 32 Abs. 1)
- kleinere Wirtschaftsbrücken und Stege sowie Drahtüberspannungen (§ 38 Abs. 2)
- kleinere Entwässerungsanlagen (§ 40)
- Schutz- und Regulierungswasserbauten an Privatgewässern, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf öffentliche oder fremde Privatgewässer keine Einwirkung entsteht (§ 41 Abs. 2)
- Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt mit Versuchscharakter, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung fremder Rechte nicht zu befürchten ist (§ 56)
- Vorhaben nach den §§ 9, 10, 31c, 32 und 38 von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung, soweit sie durch Verordnung des BMLFUW bewilligungsfrei gestellt wurden (§ 12b).

Wr Vorhaben sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55). Dem Bewilligungsantrag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen (§ 103). Ergibt sich aus einer ersten Prüfung, dass das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, ist das Ansuchen abzuweisen; hinsichtlich anderer Bedenken besteht die Möglichkeit zur Projektmodifikation; in wichtigen Fällen erlaubt § 104a, von Gewässerschutzzielen abzuweichen.

Parteien im Bewilligungsverfahren sind - neben dem Antragsteller -

- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (ds rechtmäßig geübte Wasserbenutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, bewilligungsfreie Nutzungsbefugnisse an Privatgewässern, Grundeigentum) sonst berührt werden,
- die Fischereiberechtigten⁷³,
- die Einforstungsberechtigten (gem. BGBl. Nr. 103/1951),
- die Gemeinden zur Sicherung des Wasserbedarfes ihrer Bewohner,
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden⁷⁴,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Sicherung der Ziele der Gewässerbewirtschaftungspläne.

Werden durch ein Vorhaben Rechte Dritter beeinträchtigt, ohne dass dem durch Auflagen oder Projektmodifikationen abgeholfen werden könnte, dann darf eine Bewilligung nicht erteilt werden, sofern nicht die

⁷³ Fischereiberechtigte können aber lediglich Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren, denen insoweit Rechnung zu tragen ist, als dadurch das Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

⁷⁴ gilt nur mehr bis 22.12.2012

der Bewilligung entgegenstehenden Rechte durch Übereinkunft der Parteien oder durch Einräumung eines Zwangsrechtes beseitigt werden.

Im Bewilligungsbescheid sind Maß und Art der Wasserbenutzung genau festzulegen und die bewilligten Anlagen zu beschreiben und Baufristen zu bestimmen. Zum Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte sind Auflagen vorzusehen; Wasserbenutzungsrechte sind zu befristen (max. mit 90 Jahren). Für Maßnahmen im allgemeinen Interesse können Zwangsrechte - gegen Entschädigung - eingeräumt werden. Wasserbenutzungsrechte werden mit der Anlage oder Liegenschaft verbunden, der sie dienen, und gehören dann deren jeweiligem Eigentümer. Nach Ausführung einer bewilligten Wasseranlage prüft die Behörde deren bescheid- und projektgemäße Ausführung und hat Mängel abzustellen; geringfügige Abweichungen können nachträglich genehmigt werden. Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern und zur Einwirkung auf Gewässer sowie bewilligungspflichtige Indirekteinleiter und Deponien nach AWG sind im Wasserbuch evident zu halten.

Wasserrecht ist auch in den konzentrierten Verfahren zB nach Bodenreformvorschriften, nach AWG, nach der GewO 1994 bzw. gem. UVP-G anzuwenden.

Bei allen dem WRG unterliegenden Maßnahmen ist der Stand der Technik einzuhalten, der durch Verordnung verbindlich festgelegt werden kann.

Spezielle Regelungen bestehen für Abwässer (Emissionsverordnungen). Wer zur Einwirkung auf Gewässer berechtigt ist, hat alle notwendigen Reinhaltvorkehrungen zu treffen.

Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe insb der Bestimmungen der §§ 30 ff rein zu halten und zu schützen. Damit soll ua bewirkt werden, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen sowie Verschlechterungen der Wasserqualität vermieden, die aquatische Umwelt sowie Ökosysteme und Feuchtgebiete geschützt und verbessert, eine nachhaltige Wassernutzung auf Grundlage eines langfristigen Ressourcenschutzes gefördert, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Das WRG verpflichtet jedermann zu entsprechender Obsorge gegenüber den Gewässern. Bei Außerachtlassung dieser Obsorge bzw. zur Abwehr von Missständen können die Behörden entsprechende Aufträge erteilen oder - bei Gefahr im Verzug - selbst auf Kosten des Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der vorsorglichen Gewässerreinigung dienen auch das Verbot der Einbringung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer sowie die Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, für Trockenbaggerungen, für Wärmepumpen, für Indirekteinleiter sowie für Einwirkungen auf Gewässer. Auf dem Abwassersektor besteht überdies die grundsätzliche Verpflichtung, Altanlagen dem Stand der Technik anzupassen oder stillzulegen.

Zur Abwehr und Bekämpfung von Missständen steht neben generellen Sanierungsmaßnahmen und Strafen (§ 137) ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung:

- Tritt die Gefahr einer nicht erlaubten Gewässerverunreinigung ein, hat die Behörde dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen (§ 31). Diese Haftung trifft unter bestimmten Umständen auch den Grundeigentümer.
- Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, hat die Behörde die Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen, die Nachholung unterlassener Arbeiten, die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen, die Behebung der durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände oder die Wiederherstellung gewässerkundlicher Einrichtungen aufzutragen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dies ein Betroffener verlangt. In allen anderen Fällen ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der entweder um die Bewilligung anzusuchen oder die Neuerung zu beseitigen ist (§ 138). Diese Haftung trifft unter bestimmten Umständen auch den Grundeigentümer.
- In den Fällen der §§ 31 und 138 hat die Behörde bei Gefahr im Verzug auf Kosten des Verpflichteten selbst zu handeln. In allen anderen Fällen gibt § 122 die Möglichkeit, die erforderlichen einstweiligen Verfügungen zu treffen.
- Werden trotz wiederholter Mahnung die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung oder der Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten, dann ist die Bewilligung zu entziehen (§ 27 Abs. 4).
- Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zusätzliche oder andere Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder zu untersagen (§ 21a).
- Wenn der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Stauhöhe nicht nachkommt, kann die Behörde die entsprechende Abflussregelung auf seine Kosten bewerkstelligen (§ 24).
- Bewilligungsfrei errichtete einfache Ufersicherungen müssen über Auftrag der Behörde entfernt werden, wenn sie öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nachteilig sind (§ 41 Abs. 3).
- Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer und zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Uferbesitzern aufgetragen werden, Uferböschungen und Hochwasserabflussgebiete von störendem Bewuchs freizuhalten, die Ufer zu bepflanzen und Abflusshindernisse zu beseitigen (§ 47).

- Zur Instandhaltung von Gewässern sowie zur Reinhaltung von Gewässern und Grundwasserbereichen können Wirtschaftsbeschränkungen verordnet werden (§ 48 Abs. 2).
- Zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen können alle tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten sowie Geräte und Baustoffe herangezogen werden (§ 49).
- Bei Feuergefahr oder beim Eintritt vorübergehenden schweren Wassermangels können die gebotenen Verfügungen getroffen und vollstreckt werden (§ 71).

Darüber hinaus räumt das WRG den Behörden noch weitere Befugnisse ein, um eine geordnete Wasserwirtschaft zu erreichen, öffentlichen Interessen zu entsprechen und einen Ausgleich zwischen berechtigten Interessen der Beteiligten herbeizuführen. Hier sind insb zu nennen:

- lokale Zurücknahme der Bewilligungsfreistellung (§ 12b)
- Fristsetzung zur Inbetriebnahme einer eingestellten Wasserbenutzung (§ 27 Abs. 3)
- Feststellung des Erlöschens einer Wasserbenutzung unter Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen bzw. Übertragung der Wasseranlage auf Interessenten (§ 29)
- Auftrag zur Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person bzw. zu entsprechenden Untersuchungen (§ 33 Abs. 3)
- Verschärfte Emissionsbegrenzungen (§ 33b Abs. 6)
- Ausnahmen von Abwasseremissionsgrenzwerten (§ 33b Abs. 10)
- Verkürzung oder Verlängerung der Sanierungsfrist für Altanlagen (§ 33c)
- Ausnahmen von der Grundwassersanierung (§ 33f Abs. 4)
- Anordnungen zum Schutz einer Wasserversorgung (§ 34 Abs. 1)
- Untersagung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 34 Abs. 3)

Die Regelungen des WRG sind in derartigen Belangen recht spezifisch und differenziert, um sachgerechte Lösungen zu ermöglichen.

III. Teil - Anhänge

ANHANG 1 - Verordnungen gem. WRG

(Stand 1.4.2007; tw geändert, geltende Fassung siehe RIS bzw Kodex Wasserrecht¹³)

§ 4 - öff. Wassergut

BGBl 1969/280 Übertragung der Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung an den LH gem Art 104 B-VG

§ 8 Abs 4 - Ausübung des Gemeingebrauchs

vereinzelte Verordnungen der Unterbehörden

§ 12b – Bewilligungsfreistellung

BGBl. II Nr. 327/2005 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 23 – Verhaimung

BGBl 1935/64 Staumaßverordnung

§ 30a – Umweltziele für Oberflächengewässer

II 2006/96 Qualitätsziel-V Chemie für Oberflächengewässer

§ 31a - wassergefährdende Stoffe

BGBl II 1998/4 betr. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

§ 32a - Einbringungsbeschränkungen und –verbote

BGBl II 2000/398 Grundwasserschutzverordnung

§ 32b – Indirekteinleiter

BGBl II 1998/222 Indirekteinleiterverordnung

§ 33 Abs 2 – Reinhaltungsverordnungen

BGBl 1973/423 Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer

BGBl 1977/210 Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer

Beide Verordnungen treten mit Ablauf des 22. Dezember 2012 außer Kraft

§§ 33b, 33c – Abwasseremissionsverordnungen

Nahezu alle genannten Abwasseremissionsverordnungen haben frühere Verordnungen ersetzt

BGBl Gegenstand

1994/1073 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung

1994/1074 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien

1994/1075 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von Fischprodukten
(Fischproduktionsanlagen)

- 1994/1076 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken
- 1994/1077 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung
- 1994/1078 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
- 1994/1079 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
- 1994/1080 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung
- 1994/1081 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauergemüse
- 1995/887 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien
- 1995/888 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- 1995/889 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und –verarbeitung (AEV Nichteisen-Metallindustrie)
- 1995/890 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Kartoffelverarbeitung (geändert BGBl II 2000/393)
- 1995/891 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung
- 1995/892 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung
- 1995/893 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- 1995/894 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung
- 1996/92 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Sodaherstellung
- 1996/186 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
- 1996/210 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser) 1996/667
Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kunstharzen (AEV Kunstharze)
- 1996/668 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (AEV Pflanzenschutzmittel)

- 1996/669 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Düngemitteln sowie von Phosphorsäure und deren Salzen (AEV anorganische Düngemittel)
- 1996/670 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von technischen Gasen (AEV technische Gase)
- 1996/672 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse (AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse)
- II 1997/344 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erdölverarbeitung (AEV Erdölverarbeitung)
- II 1997/345 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (AEV Eisen-Metallindustrie)
- II 1997/346 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen (AEV Kohleverarbeitung)
- II 1997/347 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten (AEV Industriemineralien)
- II 1997/348 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen sowie aus der Herstellung von Quecksilbermetall (AEV Edelmetalle und Quecksilber)
- II 1997/349 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung (AEV Massentierhaltung)
- II 1997/350 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (AEV Gentechnik)
- II 1999/5 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Klebstoffen, Druckfarben, Farben und Lacken, Holzschutz und Bautenschutzmittel (AEV Kleb- und Anstrichstoffe)
- II 1999/6 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten (AEV anorganische Pigmente)
- II 1999/7 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Grundchemikalien (AEV Petrochemie)
- II 1999/8 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk (AEV Kunststoffe)
- II 1999/9 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung)

- II 1999/10 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelz-zurichtereien
- II 1999/11 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Milchbearbeitung und Milchverarbeitung (AEV Milchwirtschaft)
- II 1999/12 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Schlachtung und Fleischverarbeitung (AEV Fleischwirtschaft)
- II 2000/212 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten (AEV Pharmazeutika)
- II 2000/213 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen (AEV Halbleiterbauelemente)
- II 2000/214 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemitteln (AEV Wasch- und Reinigungsmittel)
- II 2000/215 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln (AEV Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel)
- II 2000/216 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln (AEV Schmier- und Gießereimittel)
- II 2000/217 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Chemiefasern (AEV Chemiefasern)
- II 2000/218 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten (AEV Abluftreinigung)
- II 2000/219 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von gebleichtem Zellstoff (AEV Gebleichter Zellstoff)
- II 2000/220 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Papier und Pappe (AEV Papier und Pappe)
- II 2002/43 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen (AEV Salz)
- II 2002/44 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Behandlung metallischer Oberflächen (AEV Oberflächenbehandlung)
- II 2002/45 Begrenzung von Abwasseremissionen aus grafischen oder fotografischen Prozessen (AEV Druck - Foto)
- II 2003/263 Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus AbfalldPONien (AEV Deponiesickerwasser)
- II 2003/264 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe)

- II 2003/265 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik)
- II 2003/266 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger)
- II 2003/267 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien (AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse)
- II 2003/268 Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (AEV Medizinischer Bereich)
- II 2003/269 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Textilveredelung und Behandlung (AEV Textilveredelung und –behandlung)
- II 2003/270 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen (AEV Explosivstoffe)
- II 2003/271 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas)
- II 2003/272 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von organischen Chemikalien (AEV Organische Chemikalien)
- II 2003/273 Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Chemikalien (AEV Anorganische Chemikalien)
- II 2004/397 Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen (EV Aquakultur)
- II 2006/249 3. AEV für kommunales Abwasser (Extremlagen-V)

§ 33f – Grundwassersanierung

BGBl 1991/502 Grundwasserswellenwertverordnung (*Gilt gem § 33f Abs 9 weiter*)

§ 34 Abs 2 – Wasserschongebiete

zahlreiche Verordnungen der Unterbehörden;

vom BMLF erlassen:

BGBl	betr.
1962/41	Schutz des Grundwasserwerkes Graz – Feldkirchen
1963/58	Schutz des Grundwassers im Raume von Friesach bei Graz
1963/129	Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Villach
1964/220	Schutz des Wientalwasserwerkes in Untertullnerbach
1965/353	Schutz des Wasservorkommens im Schneeberg-, Rax- und Schneealpengebiet
1969/126	Schutz des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke
1973/345	Schutz der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet

- 1974/252 Schutz des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete
- 1974/736 Schutz des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser
- 1984/79 Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge

alle genannten Verordnungen stützen sich auch auf § 54 und treten insoweit mit Ablauf des 22. Dezember 2012 außer Kraft

§ 35 - Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung

diverse Verordnungen der Unterbehörden

§ 48 Abs 2 - Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern

vereinzelte Verordnungen der Unterbehörden

§ 54 - wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

- | | |
|----------|---|
| BGBI | betr. |
| 1960/34 | Wasserkraftnutzung der mittleren Enns |
| 1962/41 | Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen |
| 1963/58 | Grundwasser im Raume von Friesach bei Graz |
| 1963/129 | Sicherung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Villach |
| 1964/32 | Marchfeld |
| 1964/144 | Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees |
| 1964/220 | Schutz des Wientalwasserwerkes in Untertullnerbach |
| 1965/353 | Schutz des Wasservorkommens im Schneeberg-, Rax- und Schneealpengebiet |
| 1969/126 | Schutz des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke |
| 1970/66 | Wasserkraftnutzung der Drau von Villach abwärts |
| 1971/114 | Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses |
| 1971/299 | Einzugsgebiet des Hainbaches |
| 1973/345 | Schutz der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet |
| 1973/423 | Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark*) |
| 1974/252 | Schutz des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete |
| 1974/736 | Schutz des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser |
| 1977/210 | Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer*) |
| 1978/376 | Wassernutzung an der Oberen Drau |

- 1980/315 Schutz der Grundwasservorkommen im südlichen Salzburger Becken und im unteren Lammertal sowie der Karstwasservorräte des Tennengebirges, Hagengebirges und Hohen Göll
- 1981/261 Wasserkraftnutzung am Oberen Inn (erneuert mit BGBl 1990/787 und BGBl II 2000/399)
- 1984/78 Schutz der Trinkwasservorkommen im Almtal
- 1984/79 Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge
- II 2001/265 Schutz des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld

**) zugleich Reinhalte-Verordnung gem § 33*

Alle Rahmenverfügungen treten mit Ablauf des 22. Dezember 2012 außer Kraft

§ 55I - Programme im Rahmen der europäischen Integration (vordem § 55b)

Fischgewässerverordnung, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 vom 15. Dezember 2000

Nitrat-Aktionsprogramm, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 29. September 1999 und das Aktionsprogramm Nitrat 2003, Abl. Wr. Zeitung 235 v. 5./6.12.2003

§ 59c – Erhebung des Wasserkreislaufs

II 2006/478 Wasserkreislauserhebungs-Verordnung – WKEV

§§ 59c bis 59f – Erhebung des Zustands von Gewässern

1991/338 Wassergüte-Erhebungs-V

II 2006/479 Gewässerzustandsüberwachungs-V - GZÜV

§ 100 – Staubeckenkommission

BGBl 1985/222 Staubeckenkommissions-Verordnung

§ 132 – Gewässeraufsicht

BGBl 1961/177 Verordnung über Gewässeraufsichtsorgane

(zum Teil Landesrecht seit B-VG-N 1974)

ANHANG 2 - Sonstige wr relevante Vorschriften

(Auszug)

Wasserbautenförderungsgesetz - WBFG

Die Errichtung und Instandhaltung größerer Regulierungen und Wildbach- und Lawinenverbauungen übersteigt zumeist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten und der betroffenen Gemeinden. Das WBFG sieht daher entsprechende Förderungen aus Bundesmitteln - zum Teil verknüpft mit Landesförderungen - vor. Unterschieden wird zwischen – taxativ genannten – „Bundesflüssen" und Interessentengewässern. Der Begriff „Bundesflüsse" bezeichnet jene Gewässer, bei denen der Bund vorerst alle Kosten übernimmt, und hat für die Anwendung des WRG keine Bedeutung; der Bund kann allerdings diese Kosten später ganz oder teilweise nach den Bestimmungen des WRG (§§ 44 ff) wieder hereinbringen. Die Förderung wasserbaulicher Maßnahmen war schon im 19. Jhd. möglich (vgl. Wasserbaunormale 1830).

Aus Anlass von Choleraepidemien wurden auch Förderungsmöglichkeiten für die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) geschaffen und in der Folge auf Industriebetriebe ausgeweitet. Im Jahre 1993 wurde die Förderung der Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft aus dem WBFG herausgelöst und ins Umweltförderungsgesetz - UFG übertragen.

Förderungsmöglichkeiten bestehen im WBFG weiters für Maßnahmen des landeskulturellen Wasserbaues sowie für wasserwirtschaftlich bedeutsame Planungen und Untersuchungen.

Im Rahmen des WBFG sind Gewässerbetreuungs-konzepte und Gefahrenzonenpläne des Flussbaues zu erstellen. Die Übereinstimmung eines Vorhabens mit solchen Planungen ist Förderungsvoraussetzung. Zugleich handelt es sich um Fachgutachten über naturräumliche Gefahren, die ua in der Flächenwidmung und Raumordnung zu beachten sind und deren Außerachtlassung haftungsbegründend sein kann.

Wildbach- und Lawinenverbauung

Das Wildbachverbauungs-G 1884 bildete die Grundlage für den speziellen Verwaltungszweig der Wildbach- und Lawinenverbauung. Es ist heute weitgehend durch Regelungen des Forstgesetzes ersetzt. Auf Maßnahmen der WLW findet das WRG Anwendung.

Im Rahmen der WLW sind Gefahrenzonenpläne zu erstellen. Die Übereinstimmung eines Vorhabens mit solchen Planungen ist Förderungsvoraussetzung. Zugleich handelt es sich um Fachgutachten über naturräumliche Gefahren, die ua in der Flächenwidmung und Raumordnung zu beachten sind und deren Außerachtlassung haftungsbegründend sein kann.

Wasserstraßengesetz – BGBl I 2004/177

Das Wasserstraßengesetz regelt seit 1.1.2005 die „Bundes-Wasserstraßenverwaltung“ auf Wasserstraßen (ds Donau, Enns-Mündungsstrecke und March-Unterlauf bis Fluss-km 6,0) sowie auf der March oberhalb von Fluss-km 6,0 und der Thaya von der Mündung in die March bis Bernhardsthal.

Aufgaben dieser Bundes-Wasserstraßenverwaltung sind insb:

1. Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der genannten Gewässer;
2. Hochwasserschutz, Hochwasserabfuhr und Verhütung von Hochwasserschäden (ausgenommen Hochwasserrückhalteanlagen an der Donau);
3. Beobachtung des Gewässerzustandes und Mitwirkung an Maßnahmen gegen Gewässer-
verunreinigungen (Gewässerpolizei; siehe §§ 130 ff WRG);
4. Ufergestaltung einschließlich der Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen
an den Ufern und in ufernahen Bereichen (Gewässerpflege);
5. Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen;
6. Errichtung und Instandhaltung von Bundeshäfen und Bundesländen;
7. Hydrografie und Maßnahmen zur Schaffung günstiger Abflussverhältnisse (WRG 1959), insb
Messung, Erhebung, Evidenthaltung, Verarbeitung und Weitergabe der erforderlichen Daten;
8. Bundesagenden iZm der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (BGBl. Nr. 372/1927);
9. die Erfüllung der sich aus bilateralen und internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen
Österreichs wie insb zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraßen;
Dazu gehört auch die Beseitigung von Engstellen der Wasserstraße Donau unter Berücksichtigung
der Leitlinien der EU zu den Transeuropäischen Netzen – TEN (flussbauliches
Gesamtprojekt) sowie die Mitwirkung bei Grenzgewässerkommissionen;
10. Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (§ 4 WRG) und von wasserstraßenrelevanten
Grundstücken;
11. Verwaltung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Sachen des Bundes;
12. Aufgaben nach dem WBFG, BGBl. Nr. 148/1985 (diese bleiben dem BMVIT vorbehalten).

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wasserstraßen sind so zu planen, zu errichten und instand zu halten, dass sie nach Maßgabe der
schiffahrtsrechtlichen Vorschriften von allen Benützern unter Bedachtnahme auf die durch die
Witterungsverhältnisse, die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten und durch
Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benutzbar sind.
- Durch Ablagerungen von Geschiebe oder Schwebstoffen darf eine Behinderung der Schifffahrt
oder eine Gefährdung von Uferbauten nicht eintreten.

- Alle Maßnahmen an den oben genannten Gewässern sind unter größtmöglicher Schonung der Umwelt sowie naturnah vorzunehmen.
- Eingriffe in das Landschaftsbild und das Naturgefüge (Ökosystem), die nicht unbedingt notwendig sind, sollen möglichst unterbleiben.
- Unvermeidbare Eingriffe sollen möglichst durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bundes-Wasserstraßenverwaltung wird die „via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ geschaffen (Rechtsnachfolger der Österreichischen DONAU-Betriebs-Aktiengesellschaft, der Österreichische DONAU-Technik-GmbH, der via donau - Entwicklungsgesellschaft mbH für Telematik und Donauschiffahrt sowie der Wasserstraßendirektion). Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben des Bundes:

1. Bundes-Wasserstraßenverwaltung;
2. Entwicklungsaufgaben für die Binnenschiffahrt, insb:
 - a) Steigerung des Güteraufkommens;
 - b) Entwicklung und Implementierung neuer Technologien;
 - c) Leistungen für die öffentliche Hand auf dem Schifffahrtssektor;
 - d) Durchführung von Pilotprojekten;
 - e) Durchführung von Untersuchungen, Forschungs- und Managementaufträgen.
3. Betrieb von Binnenschiffahrtsinformationsdiensten.

Der Gesellschaft sind darüber hinaus folgende hoheitliche Aufgaben des Bundes übertragen:

1. Aufgaben der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht);
2. Aufgaben der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei der Schleuse Nussdorf;
3. Mitwirkungspflichten bei der Überwachung der Wehrführung bei den Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Wehraufsicht);
4. alle bisher der Wasserstraßendirektion zukommenden Aufgaben gemäß §§ 59 Abs. 6, 59c Abs. 4 und 59i Abs. 4 WRG 1959 sowie Mitwirkungspflichten bei der Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff WRG 1959.

Umweltförderungsgesetz - UFG

Neben weitgehend hoheitsrechtlichen Regelungen wie im WRG, im AWG, im ALSAG etc. werden Umweltschutzziele auch im Wege der Förderung verfolgt. Damit soll ein Anreiz zu zielkonformem Verhalten gegeben und die Erfüllung von Anforderungen erleichtert werden. Derartige Regelungen enthält

neben dem WBFG vor allem das Umweltförderungsgesetz - UFG, insb für die betriebliche und kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Altlastensanierung.

Die Nov BGBl I 2008/34 ermöglicht nun auch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zwecks Reduktion der hydromorphologischen Belastungen. Dies betrifft

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit;
2. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen;
3. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau;
4. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwall;
5. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken, sofern diese nicht mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes kombiniert sind;
6. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten, die in Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5 notwendig sind.

Marchfeldkanalgesetz

Das Marchfeldkanalgesetz regelt die Organisation und Finanzierung des Marchfeldkanalprojekts. Die Abwicklung des Vorhabens selbst erfolgt im Wege von wr Bewilligungen.

Altlastensanierungsgesetz

Mit dem ALSAG soll das Aufsuchen, Bewerten und Sanieren von Altlasten (ds. umweltbelastende Ablagerungen und Bodenverunreinigungen) durch Einhebung von Beiträgen von heutigen Ablagerungen und Deponiebetreibern finanziert und so die Durchführung erleichtert werden. Für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach WRG, AWG und GewO erfolgt eine Verfahrenskonzentration beim LH. Die Förderung freiwilliger Altlastensanierungsprojekte erfolgt nach dem UFG.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 89/2000, (UVP-Gesetz) regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben und das konzentrierte Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben (in Umsetzung der RL 85/337/EWG idF 97/11/EG) und stützt sich auf eine eigene verfassungsrechtliche Grundlage. Es soll eine materienübergreifende und -ergänzende Beurteilung umweltrelevanter Vorhaben ermöglichen, die Öffentlichkeit in das Verfahren einbinden und durch Verfahrens- und Entscheidungskonzentration Aufwand sparen helfen.

Aufgabe der UVP ist es insb,

- die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf Biotop und Ökosysteme, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten,
- Maßnahmen zur Verringerung ungünstiger und Vergrößerung günstiger Auswirkungen zu prüfen,
- Vor- und Nachteile von Alternativen einschließlich der „Null-Variante“ darzulegen.

Für die als UVP-pflichtig bezeichneten Vorhaben ist die Genehmigung in einem konzentrierten Verfahren von der Landesregierung als UVP-Behörde unter Mitwirkung der in Betracht kommenden sonstigen Verwaltungsvorschriften (wie zB WRG) abzuhandeln; ausgenommen von der UVP-Pflicht sind Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen wie zB nach §§ 21a oder 33c WRG.

UVP-pflichtig sind nach Maßgabe bestimmter Schwellenwerte - ua -

- Abfallanlagen
- Bergbauanlagen
- wasserwirtschaftliche Vorhaben wie Wasserkraftanlagen, Abwasseranlagen, Nassbaggerungen, die Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern, Schutz- und Regulierungsbauten,
- eine große Zahl von Industrie-, Energieerzeugungs- und sonstigen Betrieben,
- Infrastrukturvorhaben und Verkehrs- und Tourismusprojekte usw.
- größere Änderungen derartiger Anlagen.

Im Hinblick auf allfällige Summenwirkungen können auch Vorhaben, die sonst nicht UVP-pflichtig wären, mit Bescheid dem UVP-Gesetz unterstellt werden. Da es fraglich sein kann, ob eine Anlage der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht, ist ein eigenes Feststellungsverfahren vorgesehen.

Parteistellung haben neben den nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien jedenfalls (auch) jene in- und ausländischen Nachbarn, die durch Errichtung, Bestand und Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige Rechte gefährdet werden können und die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie Bürgerinitiativen.

Bei der Entscheidung sind alle maßgeblichen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Zusätzliche Vorschreibungen zur Wahrung der Schutzziele des UVP-Gesetzes sind möglich.

Das fertig gestellte Vorhaben wird einer Abnahmeprüfung unterzogen. Drei bis fünf Jahre nach Fertigstellung erfolgt eine Nachkontrolle, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der UVP mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen. Sodann geht die Zuständigkeit wieder voll auf die Materienbehörden über.

Je nach Bedeutung des Vorhabens kommen auch vereinfachte Verfahrensregeln zur Anwendung.

Die Verfahrenskonzentration des UVP-G betrifft nur das Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben. Daher bleiben Aufsichtsrechte und -pflichten der Materienbehörden etwa bei bereits bestehenden Anlagen unberührt und können von diesen bei Bedarf auch während eines UVP-Verfahrens ausgeübt werden; hingegen sind alle auf die Bewilligung bezogenen Maßnahmen von der UVP-Behörde zu treffen. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde erstreckt sich ferner auch nicht auf Schutzmaßnahmen nach § 34 Abs.1 WRG, auch wenn sich ihre Bewilligung auf eine - zu einer UVP-pflichtigen Anlage gehörige – Wasserversorgungsanlage bezieht, weil solche Schutzanordnungen nicht Bestandteil der wr Bewilligung, sondern eigenständige wasserpolizeiliche Maßnahmen sind.

Rechtsmittelinstanz in UVP-Verfahren ist der Umweltsenat beim BMLFUW.

ANHANG 3 - Literatur(Auszug)

Textausgaben, Kommentare und dergleichen

(Auswahl)

Braumüller/Kaan, Handbuch Wasserrecht, 2000

Grabmayr/Rossmann, Das österr. Wasserrecht², 1978

Hartig E., Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht, Heft 28/29 der Schriftenreihe des ÖWWV; Springer, Wien 1955

Judikatur zum WRG, seit 1978 jährlich hrsg. in der Schriftenreihe des Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, einsehbar auch auf der Homepage des BMLFUW

Kaan R., Wasserrechtsgesetz 1959, 1990

Kerschner/Weiß, WRG idF WRG-Nov 2003, Verlag Österreich 2003

Kodex Wasserrecht, ORAC (wird regelmäßig aktualisiert; Textausgabe mit vielen Verordnungen und EG-Vorschriften)

Krzizek F., Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 1962

Oberleitner F., Wasserrechtsgesetz mit Judikatur, Manz 2000

Oberleitner F., Wasserrechtsgesetz, Textausgabe WRG², Manz 2001

Oberleitner F., Wasserrechtsgesetz, Kurzkomentar, Manz 2004

Oberleitner F., Wasserrechtsgesetz, Kommentar², Manz 2007

Raschauer B., Kommentar zum Wasserrecht, 1993

Rossmann H., Das österr. Wasserrechtsgesetz², Österr. Staatsdruckerei, Wien 1993

Artikel und Monographien

(Auswahl)

Berber F, Die Rechtsquellen des internationalen Wasserrechts, Ouldenbourg, München 1955

Bernhart A./Bauer F, Umfang der Entschädigungspflicht bei landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, ÖJZ 49 [1994] 5

Funk B, Wassergenossenschaften und Wasserverbände als Träger öffentlicher Aufgaben, ZfV 8 [1983] 6

Grabmayr P, Die Entwicklung im Wasserrecht seit 1945, ÖWW 17 [1965] 3/4

Grabmayr P, Wasserrecht und internationale Zusammenarbeit, ÖWW 21 [1969] 5/6

- Hartig E, Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht, Heft 28/29 der Schriftenreihe des ÖWWV, Springer 1955
- Kaan/Rose/Rausch, Handbuch der Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Prugg, 1991
- Loibl G, UN-Konvention über die nicht-schiffbare Nutzung internationaler Wasserläufe, RdU [1998] 2, 64
- Mayer H., Wasserkraftwerke im Verwaltungsrecht, Manz, Wien 1991
- Oberleitner F, Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, Suppl. 1 zu ÖWW 42 [1990]
- Oberleitner F, Das Wertsystem der Gewässerreinigung in Österreich, Wiener Mitteilungen 130 [1996] 479
- Oberleitner F, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen in Umweltverfahren, in *Janauer-Kerschner-Oberleitner* (Hsg), Der Sachverständige in Umweltverfahren, Schriftenreihe RdU 7 [1999]
- Oberleitner F, Wasser: frei verfügbares Privateigentum oder öffentliches Gut? *politicum* 89 [2001]
- Oberleitner F, Liberalisierung der Wasserversorgung - mögliche Folgen für Konsumenten, in *Mayer*, (Hsg) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2000 - 2001, Verlag Österreich, Wien 2003
- Oberleitner F, Die Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, RdU 2003, 84
- Oberleitner F, Das „öffentliche Interesse“ im Wasserrecht, RdU [2005] 01, 4
- Oberleitner F, Flächennutzungswirksame Planung im Wasserrecht, in *Hauer/Nussbaumer* (Hsg), Raum- und Fachplanungsrecht, 2006
- Oberleitner F, Funktion und Bedeutung des Grundeigentums im Wasserrecht, in *Rössler/Kerschner* (Hsg), Wasserrecht und Privatrecht, Manz 2006
- Oberleitner F, Neue rechtliche Anforderungen durch die WRG-Nov 2003 im Spannungsfeld zwischen Abwasserentsorgung und Gewässerschutz, in *Zessner* (Hsg), Der kombinierte Ansatz, das Wechselspiel zwischen Emission und Immission - Neue Herausforderungen durch die WRG - Nov 2003, Wiener Mitteilungen Band 201, Wien 2007.
- Pernthaler P (Hsg), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd 74, 1998
- Renoldner A, Wasserrechtsbehörde und Fischereirecht, JBI 94 [1972] 11/12
- Renoldner A, Wasserrecht und Liegenschaftsrecht, ZfV 4 [1979] 3
- Rose-Kaan Ch, Die Wassergenossenschaft und ihre Mitglieder, ZfV [1988] 1
- Twaroch Ch, Eigentum und Grenzen an Gewässern, ÖZfVuPh 79 [1991] 4
- Wyer H, Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum, Manz – OVS – Schulthess, 2002

ANHANG 4 - Völkerrechtliche Übereinkünfte

Beispiele für multilaterale Regelungen :

Friedensvertrag von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920

Verkehrsabkommen von Barcelona vom 20.4.1921 mit dem Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 429/1924

Genfer Konvention vom 9.12.1923 über die Entwicklung der Wasserkräfte, die mehr als einen Staat berühren, BGBl. Nr. 55/1927

Donau-Konvention bzgl. Schifffahrt, BGBl. Nr. 40/1960

Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 1.8.1975

Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung, Barcelona, 16.2.1976

Deklaration über die Zusammenarbeit der Donaustaaten in Fragen der Wasserwirtschaft der Donau, insb zum Schutz des Donauwassers vor Verschmutzung, Bukarest, 13.12.1985 (*überholt durch DSÜ*)

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Helsinki-Übereinkommen) vom 17.3.1992, BGBl. Nr. 578/1996

Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, Helsinki, 9.4.1992

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, Paris, 22.9.1992

Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen - DSÜ), BGBl. III Nr. 139/1998

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insb als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar), BGBl. Nr. 225/1983 idFd BGBl. Nr. 283/1993

Ramsar-Gebiete in Österreich sind Neusiedlersee-Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am unteren Inn, Rheindelta, Sablatnig-Moor, Pürgschachen-Moor, Rotmoos, Hörfeld, Teich- und Moorlandschaft Waldviertel; insgesamt mehr als 1.150 km² (geplant Lafnitztal).

UN-Konvention über das Recht der nicht-schifffahrtmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe (*Zusammenstellung und Weiterentwicklung geltenden Völkerrechts*)

Gewässerabkommen mit Nachbarstaaten:

Bayern:

Konvention vom 24.12.1820 betr. die Richtung der nassen Grenze entlang der Saale und der Salzach samt Additional-Convention vom 9.2.1873

Schiffahrts-Vertrag vom 2.12.1851, RGBl. Nr. 128/1852

Vertrag vom 2.12.1851 über Aufsichtsmaßnahmen auf den Grenzflüssen, RGBl. Nr. 129/1852

Vertrag vom 2.12.1851 über Territorial- und Grenzverhältnisse, RGBl. Nr. 130/1852

Vertrag vom 19. bzw. 31.8.1858 über die Regulierung und Behandlung des Innflusses von der Vereinigung mit der Salzach bei Rothenbuch bis zur Ausmündung in die Donau bei Passau

Vertrag vom 24.6.1862 über die Regulierung des Grenzzuges und sonstiger Territorialverhältnisse zwischen Böhmen und Bayern (RGBl. Nr. 51/1862)

Vertrag vom 16.10.1950 über die Österr.-Bayerische Kraftwerke AG

Regierungs-Übereinkommen vom 29.6.1948 bzw. 16.10.1950 über Ableitungen aus dem Reißbach-, Dürrach- und Walchengebiet

Abkommen über die Wasserkraftnutzung der Saalach, BGBl. Nr. 224/1959

BRD

Übereinkommen vom 13.2.1952 über die Donaukraftwerk Jochenstein AG (nicht veröffentlicht)

Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), BGBl. Nr. 17/1992⁷⁵

Bodensee:

Konvention vom 31.8.1857 mit Baden, Bayern, Württemberg und der Schweiz betr. Regulierung des Wasserstandes im Bodensee bei Konstanz

Übereinkunft mit Baden, Bayern, Liechtenstein, Schweiz und Württemberg vom 5.7.1893 betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Bregenzer Übereinkunft; nicht veröffentlicht)

Konvention mit Baden-Württemberg, Bayern und der Schweiz zum Schutz des Bodensees vor Verunreinigung, BGBl. Nr. 289/1961

Übereinkommen vom 30.4.1966 mit BRD und der Schweiz zur Regelung der Wasserentnahme aus dem Bodensee, BGBl. Nr. 396/1967

Fürstentum Liechtenstein

Vertrag vom 23.6.1931 über die Festlegung gemeinsamer Grundlagen für die Regulierung des Rheins von der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsgrenze bis zur Mündung des Ill-Flusses, sowie über die Regelung der Ableitung liechtensteinischer Binnengewässer auf liechtensteinischem und österreichischem Gebiete und über die damit zusammenhängende Regulierung des Spirsgrabens, des Frickgrabens und der Esche, BGBl. Nr. 333/1931

⁷⁵ hier ist die EU weitere Vertragspartei

Italien:

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Übereinkommen betr. die wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Grenzbezirke, BGBl. Nr. 371/1923 (*weitgehend überholt*)

Schweiz:

Vertrag vom 30.12.1872 über die Rheinregulierung von der Mündung der Ill bis zum Bodensee

Vertrag vom 19.11.1924 über die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee

Regierungsübereinkommen von 1953 betr. Wasserkraftnutzung des Inn

Vertrag vom 10.4.1954 über die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl. Nr. 178/1955

Jugoslawien (nun Slowenien)

Regierungsübereinkommen von 1954 über wasserwirtschaftliche Fragen an der Drau (insb auch Regelung der Rechtsverhältnisse an den nunmehrigen Grenzkraftwerken Schwabeck und Lavamünd; nicht veröffentlicht)

Übereinkommen vom 16.12.1954 über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer, BGBl. Nr. 117/1956

Vertrag vom 8.4.1965 betr. die gemeinsame Staatsgrenze

Tschechoslowakei (bzw. nun Tschechien und Slowakei)

Vertrag vom 28.12.1928 über wasserwirtschaftliche Fragen an Donau, March und Thaya, BGBl. Nr. 277/1930

Grenzstatut vom 12.12.1928, BGBl. Nr. 303/1930

Grenzwässervertrag vom 7.12.1967 betr. die Regelung von Wasserwirtschaftsfragen an Grenzwässern, BGBl. Nr. 106/1970 (insb betr. Donau, March, Thaya, Lainsitz, Maltzsch)

Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, BGBl. Nr. 112/1989

Ungarn:

Juridisches Protokoll vom 9.7.1924 betr. die Regelung der Wasserverhältnisse im Grenzgebiet zwischen Österreich und Ungarn

Grenzwässervertrag vom 11.3.1927, BGBl. Nr. 93/1928

Gewässervertrag vom 9.4.1956 über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959 (insb betr. Neusiedlersee, Einserkanal sowie Gewässer nahe der Staatsgrenze)

Vertrag über den Grenzübertritt bei der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, BGBl. Nr. 295/1980

ANHANG 5 - Darstellung wasserbezogener Richtlinien

Die **Trinkwasser-RL** 80/778/EWG (neu 98/83/EG) legt angesichts der Bedeutung des Trinkwassers für die Volksgesundheit sowie iSd freien Warenverkehrs einheitliche Normen für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁷⁶ fest. Im Anhang I werden für zahlreiche, die Trinkwasserqualität bestimmende Parameter höchstzulässige Konzentrationen bzw. Richtwerte sowie für 4 Parameter Mindestkonzentrationswerte festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser zumindest den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht. Abweichungen von der RL sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.⁷⁷

Die **RL betr Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung**, 75/440/EWG, gilt für Oberflächenwasser, das für die Trinkwassergewinnung herangezogen wird, und soll sicherstellen, dass das zur Trinkwassergewinnung verwendete Oberflächenwasser – ggf nach entsprechender Aufbereitung - bestimmten Anforderungen entspricht. Die Gewässer werden entsprechend bestimmten Aufbereitungsverfahren in drei Gruppen eingeteilt. Für 46 Parameter des Rohwassers werden teils zwingende, teils empfohlene Werte nach Maßgabe eingesetzter Aufbereitungstechnologien festgelegt. Wenn das Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt, nicht den Anforderungen der RL entspricht, ist ein Aktionsplan mit Zeitvorgaben zur Sanierung dieses Gewässers zu erstellen.⁷⁸

Die **Badegewässer-RL** 76/160/EWG (ersetzt durch RL 2006/7/EG) gilt für fließende und stehende Binnengewässer und Meere. Badegewässer sind Gewässer, in denen das Baden ausdrücklich gestattet oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet.

⁷⁶ Darunter ist alles Wasser zu verstehen, das - sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung - mit oder ohne Weiterverarbeitung für diesen Zweck verwendet wird.

⁷⁷ die Umsetzung erfolgte in Österreich über die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 235/1998.

⁷⁸ Die Umsetzung erfolgte über die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Oberflächen-Trinkwasser-Verordnung (OTV), BGBl. Nr. 359/1995.

Sie legt Parameter mit teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für Qualitätsanforderungen an Badegewässer sowie ein Überwachungssystem fest; strengere nationale Regelungen sind zulässig. Abweichungen sind nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen vorübergehend erlaubt.⁷⁹

Die **Fischgewässer-RL** 78/659/EWG (ersetzt durch RL 2006/44) soll Süßwasser schützen bzw. verbessern, um das Leben von Fischen zu erhalten. Sie gilt für Gewässer, die von den Mitgliedstaaten als Salmoniden- oder Cyprinidengewässer ausgewiesen werden; für die Ausweisung ist ausschlaggebend, ob ein Gewässer den Lebensraum oder potentiellen Lebensraum von einheimischen Fischen oder anderen als wünschenswert erachteten Fischen darstellt. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen bezeichneten Fischwässer den teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für 14 Parameter sowie für Zink und Kupfer entsprechen; national sind strengere Regelungen erlaubt. Zur Erreichung der Werte sind ggf. Aktionsprogramme zu erstellen und durchzuführen.⁸⁰

Die **Gewässerschutz-RL** 76/464/EWG (ersetzt durch RL 2006/11/EG) **samt Folge-RLn** soll die Belastung der Gewässer durch besonders gefährliche Stoffe einschränken bzw. beseitigen und gilt für oberirdische Binnengewässer und Küstengewässer.⁸¹

Gefährliche Stoffe werden im Anhang der RL 76/464/EWG in zwei Gruppen zusammengefasst:

Liste I („schwarze Liste“) zählt Stoffe auf, die wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation besonders gefährlich sind. Für diese Stoffe sollten in Folge-RLn Emissionsgrenzwerte festgelegt werden⁸².

Liste II („graue Liste“) umfasst

1. diejenigen Stoffe der Liste I, für die auf Gemeinschaftsebene keine Emissionsgrenzwerte festgelegt werden,
2. bestimmte Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen (Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber),
3. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Liste I angeführt sind,
4. Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Geschmack und/oder Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,

⁷⁹ Die Umsetzung erfolgte über das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 658/1996, und die Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 420/1998.

⁸⁰ Die Umsetzung erfolgte durch die Fischgewässerverordnung nach § 551 WRG.

⁸¹ die das Grundwasser betr. Bestimmungen dieser RL wurden durch die Grundwasser-RL 80/68/EWG ersetzt.

⁸² Die Kommission legte 1982 eine Liste von 129 vorrangig zu untersuchenden bzw. zu regelnden Stoffen vor; allerdings wurden in der Folge wenig mehr als 20 Schadstoffe der Liste I behandelt (siehe Tochter-RLn); vgl Anhang X WRRL = Anhang F zum WRG.

5. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
6. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor,
7. nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe,
8. Zyanide und Fluoride,
9. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insb Ammoniak, Nitrite.

Zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Stoffe der Liste II sowie durch gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelte Stoffe der Liste I müssen die Mitgliedstaaten Programme aufstellen.

Jede Ableitung von Stoffen der Liste I sowie grundsätzlich - soweit ein nationales Programm besteht - auch von Stoffen der Liste II bedarf einer Genehmigung, in der für Stoffe der Liste I jedenfalls Emissionsnormen unter Beachtung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Emissionsbegrenzungen und Qualitätsziele (Immissionswerte) festzusetzen sind.

Die Folge-RLn regeln Ableitungen von Quecksilber (82/176/EWG, 84/156/EWG), Cadmium (83/514/EWG), Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG), Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Chloroform, 1,2- Dichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorbenzol (alle in 86/280/EWG idF 88/347/EWG und 90/415/EWG).⁸³

Die **Grundwasser-RL** 80/68/EWG (ersetzt durch RL 2006/118/EG) ersetzt die das Grundwasser betreffenden Bestimmungen der Gewässerschutz-RL und soll die direkte bzw. indirekte Ableitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser für Stoffe der Liste I verhindern und für Stoffe der Liste II begrenzen. Sie gilt für

- direkte Ableitungen (Einleitung von Stoffen in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage) und für
- indirekte Ableitungen (Einleitung von Stoffen nach Boden- oder Untergrundpassage).

Verboten ist - mit bestimmten Ausnahmen - jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I in das Grundwasser.

Einer Genehmigungspflicht unterliegen

- die direkte Ableitung von Stoffen der Liste II,

⁸³ Die nationale Umsetzung der genannten RLn erfolgte über Abwasseremissionsverordnungen nach § 33b WRG und die Indirekteinleiterregelung (§ 32b WRG); die Listen wurden von der WRRL mit geringfügigen Modifikationen übernommen (siehe Entscheidung Nr.2455/2001/EG vom 20.November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik = Anhang X zur WRRL = Anhang E zum WRG)

- Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I und der Liste II, die zu einer indirekten Ableitung führen können,
- künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Die Mitgliedstaaten müssen alle Maßnahmen ergreifen, um indirekte Ableitungen aus anderen Tätigkeiten (etwa durch die Lagerung wassergefährdender Stoffe) zu verhindern. Die RL lässt strengere nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausdrücklich zu.⁸⁴

Die **RL über die Behandlung von kommunalem Abwasser**, 91/271/EWG, betrifft das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und von biologisch abbaubaren Abwässern aus der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und soll die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser Abwässer schützen.

Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, abgestuft dafür zu sorgen,

- dass Gemeinden mit einer Kanalisation ausgestattet sind, oder, wenn dies nicht gerechtfertigt ist, mit individuellen Systemen oder anderen Maßnahmen das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet ist, und ihre Abwässer einer entsprechenden Abwasserbehandlung unterziehen,
- biologisch abbaubares Industrieabwasser bestimmter Branchen bestimmten Voraussetzungen entspricht, und
- die Entsorgung kommunaler Klärschlämme geregelt ist; Ausnahmen sind möglich.

Für die betroffenen Industrieabwässer ist eine Bewilligungspflicht auch bei Einleitung in Kanalisationen vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind zu Überwachungsmaßnahmen verpflichtet und haben zum Vollzug der RL Programme aufzustellen und alle 2 Jahre fortzuschreiben. Für empfindliche Gebiete (bei Eutrophierungsgefahr) gelten kürzere Fristen und strengere Anforderungen.

Die Entsorgung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ist allgemeinen Regelungen oder einer Registrier- oder Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Klärschlamm ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden, dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen (siehe auch Klärschlamm-RL).

In Anhängen werden die Anforderungen an Kanalisationen, an Einleitungen kommunaler bzw. bestimmter industrieller Abwässer (BSB₅, CSB und suspendierte Schwebstoffe, in empfindlichen Gebieten auch Gesamt-P und Gesamt-N), usw. geregelt.⁸⁵

⁸⁴ Die Umsetzung der Grundwasser-RL erfolgte durch § 32a WRG und die Grundwasserschutzverordnung.

⁸⁵ Die Umsetzung erfolgt durch Abwasseremissionsverordnungen, durch § 32b sowie durch Kanalisations- und Klärschlamm-(Bodenschutz-)gesetze der Länder.

Die **Klärschlamm - RL** 86/278/EWG soll die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft so regeln, dass schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch verhindert und zugleich eine einwandfreie Verwendung von Klärschlamm gefördert werden. In Anhängen werden Grenzwerte für mit Schwermetallen aus Schlämmen angereicherte Böden, für Schwermetallkonzentrationen in Klärschlämmen und für jährlich zulässige Schwermetallfrachten festgelegt. Untersagt werden die Verwendung nicht entsprechender Klärschlämme sowie die Ausbringung von Klärschlämmen auf bestimmten Flächen bzw. Kulturen und zu bestimmten Zeiten. Schlämme sind zu behandeln und ebenso wie die Böden zu untersuchen. Erleichterungen sind möglich für Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen für häusliche Abwässer < 300 kg BSB₅/Tag entsprechend 5000 EW.⁸⁶

Die **Nitrat-RL** 91/676/EWG soll zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der lebenden Ressourcen und Ökosysteme der Gewässer die Verschmutzung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen reduzieren sowie einer weiteren Verunreinigung vorbeugen und damit den gemeinschaftlich festgesetzten Grenzwert für Nitrat im Trinkwasser bzw. im Grundwasser erhalten bzw. erreichen helfen.

Dem dienen

- Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die freiwillig anzuwenden sind (der Mindestinhalt wird im Anhang II festgelegt; sie müssen jedenfalls Regeln für das Ausbringen und die Lagerung von Düngemitteln und können auch Regelungen über die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung enthalten)⁸⁷.
- Programme zur Förderung der Anwendung dieser Regeln in der Praxis, ua durch Schulung und Information für Landwirte.

Die Mitgliedstaaten mussten „gefährdete Gebiete“ ausweisen und die Kommission davon unterrichten. Als gefährdet gelten jene Gebiete, die in Gewässer entwässern, die von Verunreinigungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, falls keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Kriterien für „gefährdete Gebiete“ werden in Anhang I festgelegt. Grundwasser gilt ua als „gefährdet“, wenn es mehr als 50 mg/l Nitrat enthält oder enthalten könnte und keine besonderen Maßnahmen getroffen werden.

Für gefährdete Gebiete müssen Aktionsprogramme erstellt werden. Aktionsprogramme müssen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft bzw. weitere Maßnahmen (nach Anhang III) enthalten. Im Einzelnen sind verbindliche Vorschriften vorzusehen betr.

- zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln,
- Mindestfassungsvermögen von Düngemittelbehältern,

⁸⁶ Die Umsetzung erfolgte durch Klärschlamm-(Bodenschutz-)gesetze der Länder.

⁸⁷ vgl. „beste verfügbare Umweltpaxis“ iSd WRRL bzw des § 30g WRG

- mengenmäßige Beschränkungen der Düngemittelausbringung entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebiets; dabei soll in Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieben die ausgebrachte Düngemenge grundsätzlich eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar nicht überschreiten; Ausnahmen werden jedoch zugelassen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn von Anfang an oder auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Programme deutlich wird, dass die getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der RL nicht ausreichen.⁸⁸

⁸⁸ Die Umsetzung erfolgte durch § 32 Abs. 2 lit f und g WRG und die Nitrat-Aktionsprogramme 1999 und 2003 gem. § 551

ANHANG 6 - Vernetzung wasserbezogener Regelungen der EU

I. Verweise der WRRL

WRRL 2000/60/EG verweist bzgl	auf
Vorgabe für Umweltziel	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG Biozidprodukte-RL 98/8/EG
Schutzgebiet; Überwachung	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG
Vorgabe für kombinierten Ansatz	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Grundwasser-RL 80/68/EWG UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG

	<p>RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG IPPC-RL 96/61/EG</p>
Vorgabe für Maßnahmen	<p>RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG Grundwasser-RL 80/68/EWG Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG IPPC-RL 96/61/EG Seveso-II-RL 96/82/EG Biozidprodukte-RL 98/8/EG</p>
Belastungsdaten	<p>RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG IPPC-RL 96/61/EG Biozidprodukte-RL 98/8/EG</p>
Prioritäre Stoffe	<p>Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG</p>

	Chem. Altstoff-V (EWG) 793/93 Biozidprodukte-RL 98/8/EG
Überwachung	Informationsaustausch E Rates 77/795/EWG RL Messmethoden 79/869/EWG
Umweltqualitätsnormen (Risiko)	Risikobewertung-RL 93/67/EWG V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94
Bewirtschaftungspläne	SUP-RL 2001/42/EG

II. Übernommene Regelungen

Regelungen	vernetzt mit	WRRL 2000/60/EG
RL Oberflächenwasser 75/440/EWG		Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2007
Badegewässer-RL 76/160/EWG		Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Gewässerschutz-RL 76/464/EWG		Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Liste 1982 galt für prioritäre Stoffe Belastungsdaten → Art. 6 mit Ende 2000 aufgehoben Für Art 7 kann WRRL angewendet werden → Aufhebung mit Ende 2013 Liste prioritäre Stoffe (E 2455/2001/EG) ersetzt Liste 1982
Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG		Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Überprüfung (und ggf Aufhebung) der Begrenzungsmaßnahmen vorgesehen
Informationsaustausch E Rates 77/795/EWG		Vorgabe von Überwachungsstellen

	→ Aufhebung Ende 2007
Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2013
Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für Maßnahmen
RL Messmethoden 79/869/EWG	→ Aufhebung Ende 2007
Grundwasser-RL 80/68/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen → Aufhebung Ende 2013
Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG	Vorgabe für Wasser für menschl. Verbrauch Vorgabe für Maßnahmen
UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen
RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG	Umweltziel für Oberflächengewässer Vorgabe für Maßnahmen Risikobewertung prioritärer Stoffe Überprüfung von Genehmigungen Belastungsdaten
RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG	Vorgabe für Maßnahmen
Risikobewertung-RL 93/67/EWG V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94	Sicherheitsfaktoren für Umweltqualitätsnormen
Chem. Altstoff-V (EWG) 793/93	Risikobewertung prioritärer Stoffe
IPPC-RL 96/61/EG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten Es gelten <ul style="list-style-type: none"> • Umweltziele der WRRL • QN der Tochter-RLn, • QN für nicht prioritäre Stoffe und

	<ul style="list-style-type: none"> • QN für prioritäre Stoffe ohne Gemeinschaftsnormen als UQN iSd IPPC-RL
Seveso-II-RL 96/82/EG	Vorgabe für Maßnahmen
Biozidprodukte-RL 98/8/EG	Umweltziele für Oberflächengewässer Risikobewertung prioritärer Stoffe Überprüfung von Genehmigungen Belastungsdaten
Beschluss 1999/468/EG	Art 5 und 7 gelten für Regelungsausschuss
SUP-RL 2001/42/EG	Gilt für Bewirtschaftungspläne usw

ANHANG 7 - Aufstellung wasserwirtschaftlich wichtiger EU - Regelungen

RL 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung
idF RLn 79/869/EWG und 91/692/EWG (Oberflächen-Trinkwasser-RL)

RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer idF RL 91/692/EWG (Badegewässer-RL, ersetzt
durch RL 2006/7/EG)

RL 76/464/EWG betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die
Gewässer der Gemeinschaft, idF RL 91/692/EWG, (Gewässerschutz-RL, ersetzt durch RL
2006/11/EG) mit den Tochter-RLn

82/176/EWG (Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse),

83/513/EWG (Cadmium),

84/156/EWG (Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse),

84/491/EWG (Hexachlorcyclohexan),

86/280/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe

iSd Liste I im Anhang der RL 76/464/EWG, idF RLn 88/347/EWG und 90/415/EWG,

alle idF RL 91/692/EWG

Entscheidung des Rates 77/795/EWG über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft

RL 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das
Leben von Fischen zu erhalten, idF RL 91/692/EWG (Fischgewässer-RL; neu 2006/44/EG)

RL 79/409/EWG zum Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutz-RL)

- RL 79/869/EWG über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung idF RL 81/855/EWG
- RL 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen von Muschelgewässern idF RL 91/692/EWG (Muschelgewässer-RL)
- RL 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe idF 91/692/EWG (Grundwasser-RL, ersetzt durch RL 2006/118/EG)
- RL 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch idF RLn 81/858/EWG und 91/692/EWG (Trinkwasser-RL; neu 98/83/EG)
- RL 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idF RL 97/11/EG (UVP-RL)
- Entscheidung des Rates 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Verschmutzung der Meere und der wichtigsten Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe
- RL 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insb der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlamm-RL)
- RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
- RL 90/531/EWG betr. die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich (ua) der Wasserversorgung
- RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- RL 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer gegen Nitrateintrag aus der Landwirtschaft (Nitrat-RL)
- RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
- RL 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutz-RLn
- Verordnung Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- RL 92/43/EWG zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-RL)
- Entscheidung der Kommission 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasser-RLn idF Entscheidung 95/337/EG
- Verordnung Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V)
- RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL)
- RL 96/82/EG betr. Vorsorge vor Unfällen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen (Seveso-II-RL)
- RL 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-RL)

RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie - WRRL)

RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Mitteilung der Kommission KOM/2004/472 – Hochwasserrisikomanagement – Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Mitteilung der Kommission über eine Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt (KOM(2005)504 endg)

RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und ihre Bewirtschaftung (ersetzt RL 76/160/EWG)

RL 2006/11/EG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ersetzt RL 76/464/EWG)

RL 2006/44/EG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ersetzt RL 78/659/EWG)

RL 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ersetzt RL 80/68/EWG)

RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Weitere wasserwirtschaftlich und wr relevante Regelungen sind auch in anderen Bereichen des EU-Rechts enthalten.

ANHANG 8 - Wichtige Änderungen im WRG seit 1934:

WRG-Nov 1945:

Änderung der Instandhaltungsvorschriften sowie von Zuständigkeiten, (Wieder-) Einführung des „bevorzugten Wasserbaues“

WR-Nov 1947:

Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über Zwangsrechte und des Wasserbuchwesens, Änderung von Zuständigkeiten, Einführung der „wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung“ und der wasserwirtschaftlichen Planung

WR-Nov 1959:

Änderung bzw. Schaffung von Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers, die Trinkwasserversorgung, Wassergenossenschaften, die Gewässeraufsicht sowie neuerliche Änderung von Zuständigkeiten

Wiederverlautbarung als „Wasserrechtsgesetz 1959“ (BGBl. Nr. 215/1959)

WRG-Nov 1969, BGBl. Nr. 207:

Neufassung des § 31 über die Obsorge gegenüber den Gewässern sowie Einfügung des § 31a über Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

BGBl. Nr. 36/1970:

Aufhebung des § 140 Abs. 2 durch den Verfassungsgerichtshof

Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974:

Änderung des § 31a Abs. 6 und 7

WRG-Nov 1983, BGBl. Nr. 390:

Einfügung des § 34 Abs. 7 (Zuständigkeit in Schongebieten)

WRG-Nov 1985, BGBl. Nr. 238:

Einfügung des § 105 lit. m über die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer

BGBl. Nr. 509/1988:

Aufhebung von Entschädigungsvorschriften durch den Verfassungsgerichtshof

WRG-Nov 1988, BGBl. Nr. 693:

Neuregelung des Entschädigungsverfahrens durch Einführung einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit

Altlastensanierungsgesetz - ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989

Konzentration der Verwaltungspolizei bei Altlasten unter Einbeziehung der §§ 31 und 138

WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252:

Umfassende Änderung bzw. Neuregelung, insb

- verschärfte Bewilligungskriterien
- Bindung an den Stand der Technik
- Bedarfsnachweis in sachlicher und zeitlicher Hinsicht
- Neuregelung des § 31a betr. Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe
- Bewilligungspflicht für Abfalldeponien (§§ 31b und 31d)
- verschärfte Regelungen auf dem Abwassersektor (§§ 33a - 33c)
- generelle und individuelle Sanierungsinstrumente (§§ 21a, 33c, 33f, etc)
- wasserwirtschaftliche Planung
- Abschaffung des „bevorzugten Wasserbaues“
- Ausbau des Vorprüfungsverfahrens
- Verbesserung der Parteienrechte
- Neuregelung der Strafbestimmungen
- erste Abstimmung mit EG-Recht, usw.

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990

Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für Abfallbehandlungsanlagen unter Einbeziehung des WRG

ALSAG - Nov, BGBl. Nr. 760/1992

Anpassung des § 31b Abs. 1 an das Abfallrecht

Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993

Einfügung des § 33g betr bestehende Kleinabwasseranlagen und Indirekteinleiter sowie Änderung des § 31b Abs. 5

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993

Entscheidungskonzentration für Großprojekte bei der Landesregierung unter Einbeziehung des WRG und Bürgerbeteiligung für bestimmte Vorhaben ua. im WRG

Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (1.1.1995)

Wirksamwerden EU-rechtlicher Vorschriften

BGBl. Nr. 795/1996

Änderung der §§ 33b, 33c und 33g

BGBl. Nr. 796/1996

Änderung des § 33f Abs. 3 (Umweltprogramme zur Grundwassersanierung)

WRG-Nov Deponien, BGBl. I Nr. 59/1997

Übernahme der Deponieverordnung als Stand der Technik, Anpassungspflicht für Altdeponien sowie Verbesserungen im Bereich des § 31b über Deponien

Gewerberechts - Nov BGBl. I Nr. 63/1997

teilweise Zuständigkeitsverlagerung zur Gewerbebehörde (§ 356b Abs. 6 GewO)

WRG-Nov 1997, BGBl. I Nr. 74/1997

Verfahrensvereinfachungen, Anlagentypisierung, Neuregelung für Indirekteinleiter (§ 32b)

AVG-Nov 1998, BGBl. I Nr. 158/1998:

Derogation von Verfahrensbestimmungen auch im WRG

WRG-Nov 1999, BGBl. I Nr. 155/1999:

Reform des Genossenschafts- und Verbändewesens

Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39/2000:

Neuregelung der Grundwassersanierung (§ 33f WRG); Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz

Änderung der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 88/2000

Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für sogenannte IPPC - Anlagen bei der Gewerbebehörde unter Einbeziehung des WRG

Änderung des UVP-G durch BGBl. I Nr. 89/2000:

Ausweitung der UVP - pflichtigen Sachverhalte sowie Entfall der Bürgerbeteiligung

AWG-Nov Deponien, BGBl. I Nr. 90/2000:

Verlagerung der Bestimmungen des WRG sowie für bestimmte sonstige Abfallbehandlungsanlagen (IPPC) über Deponien in das AWG

Kundmachung BGBl. I Nr. 104/2000:

Teilaufhebung des § 81 Abs. 2 durch den Verfassungsgerichtshof

Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000

Vorbereitung der Übertragung von Flächen des öffentlichen Wassergutes auf die Österreichische Bundesforste AG

Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - EUGLFUW, BGBl. I Nr. 108/2001

Änderung der Schilling-Beträge im § 137

Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001

Neuregelung von Verfahrensbestimmungen

Verwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 65/2002

Zuständigkeitsverlagerungen

Hochwasserhilfe-Gesetz, BGBl. I Nr. 156/2002

Einfügung des § 31 Abs. 3a

WRG-Nov 2003, BGBl. I Nr. 82

Übernahme der WRRL in das WRG

Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 112/2003

Veränderungen bei der sukzessiven Gerichtszuständigkeit

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004

Verfahrenskonzentration unter Einbeziehung des WRG (im Umfang der GewO 1994)

WRG-Nov 2005, BGBl. I Nr. 87/2005

Redaktionelle Verbesserungen, Ermöglichung von Ausnahmen iSd Nitrat-RL

WRG-Nov 2006, BGBl. I Nr. 123/2006

Vereinfachungen für Bagatellfälle